

Aktenzeichen: 4354.32_03-28-1

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

St 2038

Murnau am Staffelsee (B 2) – Iffeldorf (St 2063)

Ortsumgehung östlich Habach

Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+450

München, 14.01.2025

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBL.....	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B.....	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG.....	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG.....	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.....	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH.....	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG.....	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG.....	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV.....	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH.....	Bundesgerichtshof
BImSchG.....	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG.....	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG.....	Bundeswaldgesetz
RV.....	Regelungsverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.....	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV.....	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL.....	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG.....	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS.....	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ.....	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG.....	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE.....	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-19.....	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG.....	Raumordnungsgesetz
St.....	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG.....	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL.....	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler.....	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Inhalt

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	2
A. Entscheidung	5
1. Feststellung des Plans	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Nebenbestimmungen	7
3.1 Unterrichtungspflichten	7
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung.....	7
3.3 Natur und Landschaftsschutz.....	9
3.4 Verkehrslärmschutz	12
3.5 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen).....	12
3.6 Bodenschutz.....	15
3.7 Denkmalschutz	16
3.8 Belange der Bayernwerk Netz GmbH	16
3.9 Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH	17
3.10 Belange der Energienetze Bayern GmbH	17
3.11 Landwirtschaft.....	18
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	20
4.1 Gegenstand	20
4.2 Plan	21
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen.....	21
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	26
6. Entscheidungen über Einwendungen	27
7. Kostenentscheidung	27
B. Sachverhalt.....	28
1. Beschreibung des Vorhabens	28
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	28
C. Entscheidungsgründe.....	30
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	30

1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung).....	30
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	31
2.	FFH-Verträglichkeitsüberprüfung nach § 34 BNatSchG	31
3.	Materiell-rechtliche Würdigung.....	32
3.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	32
3.2	Planrechtfertigung.....	32
3.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	36
3.4	Private Belange	128
3.5	Gesamtergebnis der Abwägung.....	130
3.6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	130
3.7	Kostenentscheidung	130
	Rechtsbehelfsbelehrung.....	131
	Hinweis zur Auslegung des Plans.....	131

Aktenzeichen: 4354.32_03-28-1

**Vollzug des BayStrWG;
St 2038
Murnau am Staffelsee (B 2) – Iffeldorf (St 2063)
Ortsumgehung östlich Habach
Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+450**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der St 2038 Ortsumgehung östlich Habach von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+450 wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1Ü		Erläuterungsbericht	-
2		Übersichtskarte	1 : 100.000
3		Übersichtslageplan	1 : 25.000
4		Übersichtshöhenplan	1 : 5.000/ 500
5		Lageplan	1 : 1.000
6		Höhenplan	1 : 1.000/ 100
9.1		Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan	Begleitplan - 1 : 10.000
9.2/1Ü	Blatt 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	Begleitplan - 1 : 1000
9.2/2Ü	Blatt 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	Begleitplan - 1 : 1000

9.3Ü		Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter	-
9.4Ü		Landschaftspflegerischer Begleitplan – Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	-
10.1		Grunderwerbsplan	1 : 1.000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	-
11		Regelungsverzeichnis	-
12		Umstufungskonzept Lageplan	1 : 5.000
14		Straßenquerschnitte	1 : 50
17		Immissionstechnische Untersuchungen samt Anlagen und ergänzenden Unterlagen	-
18		Wassertechnische Untersuchungen samt Anlagen und ergänzenden Unterlagen	-
19.1.1Ü		Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil	-
19.1.2	Blatt 1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 1.000
19.1.3Ü		Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenrechtlichen Prüfung (saP) samt Anlagen (Karte 1-5)	1 : 2.250 und 6.250
19.1.4		Bestandsaufnahme Fauna 2023 samt Anlagen (Karten 1 und 2)	1 : 1.500

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Weilheim i. OB. aufgestellt und tragen das Datum vom 07.03.2024. Aufgrund von Abstimmungen betreffend die naturschutzfachlichen Unterlagen wurden Teile der Planunterlagen mit Datum vom 19.11.2024 überarbeitet. Hierbei wurde die Unterlage 9 (9.2, 9.3, 9.4) sowie Teile der Unterlage 19 (19.1.1 und 19.1.3) insgesamt aufgrund der darin erfolgten Anpassungen durch die Unterlagen 9Ü (Überarbeitung, 9.2Ü, 9.3Ü, 9.4Ü) und Unterlagen 19Ü (Überarbeitung, 19.1.1Ü, 19.1.3Ü) ersetzt um die Übersichtlichkeit zu erhalten. In der Unterlage 1 wurde jeweils nur die von der Änderung betroffene Seite überarbeitet und die Unterlage insgesamt als 1Ü bezeichnet. Die angepassten Stellen hierin sind gelb markiert. Stellen an denen in der Unterlage 1Ü eine Formulierung aufgrund der Anpassungen entfernt wurde, sind mit einem orangefarbenen Strich gekennzeichnet. Auf den Inhalt der jeweiligen Änderungen ist an den entsprechenden Stellen in diesem Beschluss hingewiesen.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim möglichst frühzeitig.

3.1.2 Dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörde mit einem Vorlauf von zwei Wochen.

3.1.3 Der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, mit einem Vorlauf von zwei Wochen.

3.1.4 Der Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Penzberg, (Oskar-von-Miller-Str. 9, 82377 Penzberg, Tel.: (08856) 9275-0, E-Mail: penzberg@bayernwerk.de) im Falle der Erforderlichkeit von Umbaumaßnahmen an deren Anlagen mindestens sechs Monate vor Baubeginn, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Anlagen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

3.1.5 Der Deutsche Telekom Technik GmbH, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Anlagen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

3.1.6 Der Energienetze Bayern GmbH und Co. KG, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Anlagen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

3.2.1 Es gelten die Bestimmungen der 32. BImSchV („Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 29.08.2002 – 32. BImSchV, BGBl. S. 3478 zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I. S. 3146).

3.2.2 Die eingesetzten Baumaschinen müssen, soweit einschlägig, den Anforderungen der Richtlinie 2000/14EG Stufe II – geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG – entsprechen.

3.2.3 Es sind die Anforderungen der AVV Baulärm („Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970, MABl. 1/1970, S. 2) einzuhalten.

3.2.4 Für die Bauausführung (Baustelleneinrichtungs- und die Bereitstellungs- und Zwischenlagerflächen einschließlich der Baustraßen etc.) gelten die Regelungen

der 32. BImSchV (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung) – sowie die Regelungen der AVV Baulärm entsprechend.

- 3.2.5 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- 3.2.6 Es ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu benennen, welcher als Ansprechpartner für die Anwohner dient, sowie ggf. die Baustelle unter Durchführung von Lärmmessungen überwacht und ggf. notwendige Lärminderungsmaßnahmen veranlasst.
- 3.2.7 Vor lärmintensiven Bauphasen sind die Anwohner in geeigneter Form zu informieren.
- 3.2.8 Sollten bei Anwohnern durch den Baustellenlärm Beurteilungspegel auftreten, die den Bereich der Gesundheitsgefahr überschreiten (70 dB(A) zur Tagzeit und 60 dB(A) zur Nachtzeit), ist diesen die Bereitstellung von Ersatzwohnraum oder eine Hotelunterbringung anzubieten.
- 3.2.9 Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind geeignete Maßnahmen zur Schallminderung (wie der Einsatz schalloptimierter Baumaschinen und –verfahren) vorzusehen.
- 3.2.10 Die Auswirkungen durch den baustellenbedingten Fahrverkehr sind soweit wie möglich zu reduzieren.
- 3.2.11 Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Dezember 2016 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.
- 3.2.12 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/ Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen etc.) soweit möglich zu reduzieren.
- 3.2.13 Es sind die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen. Hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten. Als emissionsrelevante Mindestvorgaben soll bei der Vergabe für Baumaschinen die Einhaltung der Vorgaben der BayLuftV (Bayerische Luftreinhalteverordnung) gefordert werden.
- 3.2.14 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – einschließlich der begleitenden Regelwerke – sind zu beachten.

- 3.2.15 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau abzustimmen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.
- 3.2.16 Bezüglich Lichtimmissionen zum Schutz der Nachbarschaft sind die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Stand 08.10.2012) zu beachten.
- 3.3 Natur und Landschaftsschutz
- 3.3.1 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage Nr. 19.1.1Ü) sowie in den Maßnahmenblättern (Planunterlage 9.3Ü), den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen (Unterlagen 9.1 und 9.2Ü) sowie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Planunterlage 19.1.3Ü) festgesetzten Maßnahmen sind als Bestandteil dieses Beschlusses vollständig umzusetzen, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen geregelt werden. Die in den nachfolgenden Nebenbestimmungen getroffenen ergänzenden Vorgaben sind umzusetzen.
- 3.3.2 Ergänzend zu den Festlegungen der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3Ü) und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.1.3Ü) ist durch die ökologische Baubegleitung vor Baubeginn betreffend die Artengruppe der Brutvögel in drei Terminen eine Nachkontrolle der Kartierungsergebnisse gem. Südbeck et al. 2005 durchzuführen. Betreffend alle weiteren saP-relevanten Arten kann im Rahmen der ohnehin vom Vorhabenträger geplanten Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen das Habitatpotenzial abgeschätzt werden. Sollte sich entgegen der derzeitigen Annahme in den Planunterlagen im Rahmen der Begehungen ergeben, dass sich saP-relevante Arten im Bereich des Baufeldes oder der Straße in der Zwischenzeit ansiedeln, sind die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zu bilanzieren und vorgezogen auszugleichen bzw. ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen. Nach Abschluss dieser Maßnahme und vor Baubeginn ist der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern ein Protokoll der ökologischen Baubegleitung samt den Ergebnissen vorzulegen.
- 3.3.3 Der Vorhabenträger hat zu veranlassen, dass alle meldepflichtigen Informationen in das Ökoflächenkataster (ÖKF) eingespeist werden. Der Abschluss der Meldung ist bei der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Soweit Nachbesserungen/ Änderungen erforderlich werden, sind diese seitens des Vorhabenträgers bzw. eines beauftragten Dritten vorzunehmen. Die Vorgaben

des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) für diese Meldung sind dabei zu beachten. Dazu ist frühestens mit der Erteilung der Genehmigung, spätestens mit Abschluss der Bauarbeiten bei der Genehmigungsbehörde eine Gastkennung für die Eintragungen aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ins ÖFK (Meldung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an das Landesamt für Umwelt (LfU) zu beantragen (personenbezogene Kennung; Informationen und Formblatt für Beauftragungsnachweis unter https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/ausgleich_ersatz/index.htm#uebertragung).

Der Vorhabenträger hat der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde binnen acht Wochen nach Eingang des Genehmigungsbescheids eine Zeitschiene zur Eintragung der Ausgleichsflächen ins ÖFK zu übermitteln. Auch die im Rahmen der Eingriffsvermeidung 7 V auf die Straßenböschung übertragenen Soden einer Flachlandmähwiese (G214-GU651E) sind zu Dokumentationszwecken ins ÖFK zu überführen. Die abweichende Rechtsgrundlage ist als Dokumentation zur Fläche hochzuladen.

- 3.3.4 Zum dauerhaften Erhalt der im Böschungsbereich z.T. wieder anzulegenden Biotopstrukturen erfolgt eine Abfuhr des Mähgutes.
- 3.3.5 Dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörde und der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde ist vier Wochen vor Baubeginn eine nachvollziehbare Dokumentation (BNT-Kartierung) der Eingriffsflächen im Bereich der ehemaligen Kiesgrube zu übermitteln, da deren Zustand sich zum Zeitpunkt des Eingriffs wegen der stattfindenden Rekultivierung der Fläche noch nicht mit ausreichender Sicherheit bestimmen lässt. Alle Eingriffsflächen, die eine höherwertige Vegetation im Vergleich zu G11 aufweisen sind in der späteren Nachbilanzierung erneut zu berücksichtigen.
- 3.3.6 Der Vorhabenträger zeigt den Beginn der Baustelleneinrichtung, den Beginn der Baumaßnahme, den Beginn der landschaftsgestaltenden Maßnahmen und deren jeweilige Beendigung dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörde, sowie der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen an.
- 3.3.7 Eine Dokumentation (Begehungs- und Besprechungskontrolle) der Umweltbaubegleitung ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörde unaufgefordert zeitnah (zumindest an jedem Monatsende) und der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde jeweils am Jahresende sowie nach Abschluss des Vorhabens zur Kenntnis vorzulegen. Sie

sollte entsprechend HVA F-StB zumindest Angaben zu folgenden Aspekten umfassen:

- Kontrollen, Aufnahmen, Kartierungen nach Art, Umfang und Zeitpunkt,
- Kontroll- und Kartierungsergebnisse, sonstige Ergebnisse,
- Umweltrelevanter Bauablauf (zeitlich und inhaltlich),
- Verlauf der Baumaßnahme, ausgeführte Arbeitsschritte,
- Übereinstimmung mit dem Bauablauf/Bauzeitplan in räumlicher wie zeitlicher Hinsicht,
- Umsetzung der Umweltauflagen,
- Hinweise auf die erkennbare Notwendigkeit der Anpassung der Vermeidungsmaßnahmen und sonstigen Auflagen
- Hinweise auf verbleibende Mängel bzw. weiter zu veranlassende Maßnahmen
- Sonstige Probleme

3.3.8 Durch die ökologische Baubegleitung sind während der Baumaßnahme insbesondere auch Aufzeichnungen zur Beanspruchung ursprünglich nicht vorgesehener Flächen zu führen. Die Bilanzierung i.R. der Eingriffsregelung ist nach Fertigstellung der Maßnahme zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

3.3.9 Bis Ende des Jahres 2025 ist der höheren Naturschutzbehörde mitzuteilen, ob eine Beweidung der Fläche 12 A mit den angrenzenden Flächeneigentümern erreicht werden konnte. Ein Protokoll der Absprache oder der Vertrag ist im Erfolgsfall im ÖFK (bayerisches Ökoflächenkataster) zu hinterlegen.

3.3.10 Sofern nach mehreren Jahren eine Eutrophierung der Fläche der Maßnahme 12 A festzustellen ist, ist die Nutzung zu intensivieren. In Abstimmung mit der unteren oder höheren Naturschutzbehörde ist ggf. ein zweiter Schnitt oder eine Verschiebung des Schnittzeitpunktes durchzuführen. Eine Änderung des Pflegekonzeptes ist im ÖKF zu hinterlegen.

3.3.11 Die Herstellung der Fläche der Maßnahme 12 A und ggf. spätere Kontrollen durch den Vorhabenträger sind im ÖFK unter Kontrollen abzulegen. Die Ablage erfolgt formlos als Bild oder PDF.

3.3.12 Betreffend die Ausgleichsmaßnahme 13 A hat der Vorhabenträger nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass bezüglich der Grundstücke Fl.Nrn. 704 und 706, Gemarkung Antdorf eine Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer erfolgt, mit dem Ziel, dass diejenigen Wiesenflächen dieser Grundstücke die zu dem Grünland-Nutzungsschlag der Ausgleichsfläche 13 A gehören, entsprechend durch den Vorhabenträger mitgepflegt werden dürfen.

3.4 Verkehrslärmschutz

Für die Straßenoberfläche ist der in den Planunterlagen zugrunde gelegte lärmindernde Fahrbahnbelag zu verwenden, der den Anforderungen des entsprechenden Korrekturwertes (Asphaltbeton \geq AC 11 nach ZTV-Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3, gemäß der Tabelle 4a der RLS-19) entspricht, jedenfalls aber ein dem in den Unterlagen zugrunde gelegten, betreffend die lärmindernde Wirkung gleichwertiger Deckenbelag.

3.5 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.5.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim möglichst frühzeitig bekannt zu geben.

3.5.2 Der Vorhabenträger hat die gesamten Baumaßnahmen nach den geprüften Plänen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst durchzuführen.

3.5.3 Beim Bau und Betrieb des planfestgestellten Vorhabens sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG) und die Grundsätze des allgemeinen Gewässerschutzes zu beachten, insbesondere im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase. Dies gilt sowohl innerhalb des wassersensiblen Bereiches im Umgriff des Sindelsbaches, als auch außerhalb des wassersensiblen Bereiches.

3.5.4 Der Vorhabenträger hat geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Starkregen und Sturzfluten zu treffen (§ 5 Abs. 2 WHG).

3.5.5 Der Vorhabenträger hat bei der Vorhabenausführung die im Vorhabensbereich liegenden wasserwirtschaftlichen Anlagen wie z.B. Abwasserleitungen und Wasserversorgungsleitungen etc. zu berücksichtigen und zu schützen. Hierbei hat sich der Vorhabenträger bei Bedarf mit dem jeweiligen Anlagenbetreiber frühzeitig abzustimmen.

3.5.6 Im Oberlauf wird der Bach zum Durchlass hin auf einer Strecke von 55 m verlegt. Die genaue Ausführung der Bachverlegung und die wasserbaulichen Maßnahmen ist/sind im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen.

3.5.7 Im Durchlass ist der Einbau einer ca. 60 cm hohen Sohlschicht aus autochthonem Sohlsubstrat auszuführen, so dass eine verbleibende lichte Höhe von etwa 2,85 m verbleibt.

- 3.5.8 die geplanten Maßnahmen sind nach den allgemeinen Sorgfaltspflichten herzustellen (§ 5 WHG)
- 3.5.9 Im Zuge der Ausführungsplanung gibt der Vorhabenträger ein Baugrundgutachten in Auftrag.
- 3.5.10 Bei den Tiefbauarbeiten im Bereich des geplanten Straßenrückbaus/Rekultivierung der alten Trasse ist auf die dort befindliche Abwasserdruckleitung der Gemeinde Antdorf besonders Rücksicht zu nehmen. Die Vorgaben des Spartenträgers sind entsprechend einzuhalten.
- 3.5.11 Die Bauausführungsplanungen betreffend die Bauwasserhaltung und das Einbinden von Bauwerken und Behelfsbauwerken in das Grundwasser sind frühzeitig vor Bau mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau, untere Wasserrechtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen. Hierzu sind rechtzeitig vor Baubeginn der Bauwasserhaltung/Einbinden von Bauwerken und Behelfsbauwerken aussagekräftige Unterlagen durch den Vorhabenträger beim Landratsamt Weilheim-Schongau, untere Wasserrechtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim einzureichen. Auflagen, welche sich im Zuge der Bauausführungsplanung ergeben sind entsprechend einzuhalten. Betreffend die Brückenbauwerke und Überschwemmungsgebiete sind die Ausführungsplanungen frühzeitig vor Bau dem Landratsamt Weilheim-Schongau, untere Wasserrechtsbehörde vorzulegen und ebenfalls mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen. Die Anschlüsse an die Gewässer, bei Verbreiterung der Querschnitte sowie die Umlegung des Gewässers sind hierbei ebenfalls darzulegen.
- 3.5.12 Die Baumaßnahme darf den Gewässerquerschnitt nicht einengen. Maßnahmen, welche vorübergehend den Gewässerquerschnitt einengen, sind in der hochwasserarmen Zeit von September bis April durchzuführen.
- 3.5.13 Die Durchgängigkeit des Gewässers, auch bei Niedrigwasserabfluss, muss nach der Baumaßnahme wieder sichergestellt sein.
- 3.5.14 Zur Minimierung der Verklausungsgefahr ist die oberstromseitige Brückenunterkante nach Möglichkeit abgerundet zu errichten. Weiter ist die komplette Brückenunterseite möglichst flach zu gestalten.
- 3.5.15 Kabel, Rohre und ähnliche Gewässerkreuzungen dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Brücke ragen. Diese sind im Überbau oder an der unterstromseitigen Stirnseite anzubringen.
- 3.5.16 Im Bereich der Gewässer dürfen nur unbelastete Baustoffe verwendet werden.

- 3.5.17 Verschmutztes Grund- und Baustellenwasser ist über ausreichend dimensionierte Absetzbecken zu führen, bevor es in die Gewässer bzw. den Untergrund eingeleitet wird.
- 3.5.18 Es darf nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden (keine Öl- und Schmiermittelverluste o.ä.). Wartungs- oder Betankungsarbeiten sind außerhalb von Gewässerbereichen und dem Wasserschutzgebiet vorzunehmen. Während der Bauarbeiten und beim Lagern dieser Stoffe im Gewässereinflussbereich dürfen oberirdische Gewässer und das Grundwasser nicht durch Treibstoffe, Öle von Fahrzeugen oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe, insbesondere Betonzusatzmittel, Zement, etc. verunreinigt werden. Abdeckplanen und Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.
- 3.5.19 Die Baustelleneinrichtung, sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet erfolgen. Bei drohendem Hochwasser dürfen gewässerverunreinigende Stoffe im Gewässereinflussbereich nicht gelagert werden. Die einschlägigen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten.
- 3.5.20 Das Ablagern von Geräten und Material im Gewässer und im direkten Umfeld des Gewässers ist grundsätzlich zu vermeiden. Müssen aus zwingenden Gründen Baumaterial und Bauaushub vorübergehend innerhalb des Hochwasserbettes oder im Uferbereich gelagert werden, so ist darauf zu achten, dass der Abflussquerschnitt so wenig wie möglich eingeengt wird.
- 3.5.21 Bei drohendem Hochwasser sowie während arbeitsfreier Zeiten ist die Baustelle im Bereich des Gewässers und im Bereich des Überschwemmungsgebietes arbeitstäglich zu räumen.
- 3.5.22 Die Baustelle ist im Hochwasserfall durchgehend mit einem Bagger zu besetzen, um eventuell verklausendes Treibzeug sofort beseitigen zu können.
- 3.5.23 Gegenstände, die während der Bauarbeiten in das Gewässerbett gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören, sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen.
- 3.5.24 Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit zu vermeiden. Hierauf ist besonders während der Schonzeit der im betroffenen Gewässerabschnitt beheimateten Fischarten zu achten.

- 3.5.25 Der Vorhabenträger hat sämtliche bauliche Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten und so zu unterhalten, dass nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Beteiligter nicht zu besorgen sind.
- 3.5.26 Nach stärkeren Hochwassern oder Unwettern hat der Vorhabenträger die Anlage und das Gewässerbett prüfen zu lassen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift muss insbesondere vermerkt sein, ob eine für die Anlage nachteilige Gewässerveränderung stattgefunden hat (z.B. Kolke). Bei besonderen Vorkommnissen ist je eine Fertigung der Niederschrift dem zuständigen Landratsamt Weilheim-Schongau, untere Wasserrechtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim zuzusenden.
- 3.5.27 Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewässerunterhaltung gem. Art. 22 Abs. 3 BayWG der Gemeinde obliegt, soweit nicht Wasser- und Bodenverbände dafür bestehen. Dem Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen oder sonstiger Anlagen in oder an Gewässern obliegt die Unterhaltung des Gewässers soweit, als sie zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist. (vgl. Art. 22 Abs. 4 BayWG). Die Gewässerunterhaltung obliegt dem Vorhabenträger insoweit, als sie durch die Anlage bedingt ist und jeweils 10 m unter- und oberhalb der Anlage.
- 3.5.28 Der Vorhabenträger hat die Mehrkosten einer verstärkten Gewässerunterhaltung zu tragen, die notwendig wird, um einen den Anlagen des Vorhabenträgers angemessenen Schutz zu gewährleisten. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, seine Anlage an natürliche und künstliche Veränderungen des Gewässers anzupassen.
- 3.6 Bodenschutz
- 3.6.1 Um festzustellen, inwieweit im Bereich des geplanten Straßenrückbaus/ Rekultivierung der alten Trasse Untergrundbelastungen (teerhaltiger Asphalt / belasteter Unterbau) vorliegen, wird durch den Vorhabenträger vor der Abfuhr des Materials generell eine Beprobung nach den aktuell gültigen Richtlinien durchgeführt.
- 3.6.2 Alle Aushubarbeiten sind fachgutachterlich begleiten zu lassen, hierbei ist auf eine Separation der unterschiedlichen Abfallfraktionen zu achten. Ausgekoffertes Bodenmaterial ist entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen auszubauen, in Haufwerken zu lagern, gemäß LAGA PN98 zu beproben, einer Deklarationsanalyse zu unterziehen und entsprechend der Beprobungsergebnisse ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

- 3.6.3 Alle abfallrechtlichen Bestimmungen sind zwingend einzuhalten.
- 3.6.4 Prinzipiell hat die Lagerung und Zwischenlagerung von Aushub nur möglichst kurzzeitig, bis zu Klärung der Entsorgung oder Verwertung, zu erfolgen. Bei ggf. belastenden Böden sind entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen für die Zwischenlagerung zu treffen, so dass eine Verteilung der Belastungen durch Niederschlag oder Wind vermieden wird.
- 3.6.5 Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
- 3.6.6 Im Bereich der ehemaligen Kiesgrube ist vor Abfuhr von Material ebenfalls generell eine Beprobung des Materials nach den aktuell gültigen Richtlinien durchzuführen.
- 3.7 Denkmalschutz
- 3.7.1 Das bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist zum Bauantrag zu hören, falls zukünftig innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabens weitere Maßnahmen an Baudenkmalern oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden.
- 3.7.2 Die mit Bauausführung oder sonstig mit der Durchführung des Vorhabens betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Baumaßnahme eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler gem. § 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayDSchG dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und das Eigentum beweglicher Bodendenkmäler (Funde) gem. § 9 Abs. 1 BayDSchG mit deren Entdeckung beim Freistaat Bayern liegt. Auf § 8 Abs. 1 und Abs. 2 und § 9 Abs. 1 BayDSchG wird entsprechend hingewiesen.
- 3.8 Belange der Bayernwerk Netz GmbH
- 3.8.1 Bei Aufgrabungen ist rechts und links zur Trassenachse für Kabel ein Schutzzonenbereich von 0,5 m zu beachten.
- 3.8.2 Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen werden von Bepflanzungen freigehalten, um die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit zu gewährleisten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Bei Unterschreiten dieses Abstandes sind von dem

bauausführenden Unternehmen im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

- 3.8.3 Eine ungesicherte Kabeltrasse darf nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Im Kreuzungsbereich der neuen St 2038 mit der Kabeltrasse des 20-kV-Kabels der Bayernwerk Netz GmbH muss das Kabel vor Baubeginn ggf. mit einem Schutzrohr gesichert werden.
- 3.8.4 Das „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ der Bayernwerk Netz GmbH ist zu beachten.
- 3.8.5 Sofern Umbaumaßnahmen an den Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH erforderlich werden, ist die Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Penzberg, Oskar-von-Miller-Str. 9, 82377 Penzberg (Telefon: 08856/9275-0, Email: penzberg@bayernwerk.de) frühzeitig, mindestens sechs Monate vor Baubeginn zu beteiligen.
- 3.9 Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH
- 3.9.1 Die im nördlichen Planbereich der Anschlussstelle zur St 2038 befindliche Leitungstrasse mit Telekommunikationslinien muss im Zuge der Baumaßnahmen gesichert werden, um Beschädigungen hieran zu vermeiden.
- 3.9.2 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Die Bauausführenden müssen sich daher vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Hierzu erfolgt eine frühzeitige Abstimmung im Zuge der Bauausführungsplanung.
- 3.9.3 Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
- 3.10 Belange der Energienetze Bayern GmbH
- 3.10.1 Hinsichtlich Aus- und Durchführung der Leitungsanpassungsmaßnahme ist rechtzeitig vor Beginn der Straßenbauarbeiten eine detaillierte Abstimmung mit der Energienetze Bayern GmbH erforderlich. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die Anpassungsmaßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Heizperiode vorgenommen werden können und eines zeitlichen Vorlaufs von mind. drei Monaten bedürfen. Es hat hierzu daher eine frühzeitige Abstimmung im Zuge der Ausführungsplanung durch den Vorhabenträger zu erfolgen.
- 3.10.2 Hinsichtlich des teilweisen Verlaufs der angepassten Gasleitung unterhalb des in den Planfeststellungsunterlagen nur nachrichtlich dargestellten, geplanten

Lärmschutzwalls ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Lastverteilung bzw. zum Lastabtrag zu prüfen.

- 3.10.3 Bei der Pflanzung der im Bereich der Ausgleichsmaßnahme 11 A vorgesehenen Sträucher und Bäume sind die erforderlichen Sicherheitsabstände zur Leitungstrasse einzuhalten. Hierzu werden im Rahmen der Ausführungsplanung die Gehölzpflanzungen der Maßnahme mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG abgestimmt und so ausgeführt, dass die Vorschriften im Hinblick auf die Gasleitung eingehalten werden, um den Betrieb oder Bestand der Gasleitung der Energienetze Bayern GmbH nicht unzulässig zu beeinträchtigen oder zu gefährden.
- 3.10.4 Bei allen Erd- und Tiefbauarbeiten in der Nähe der Gasleitung der Energienetze Bayern GmbH sind die aus dem Merkblatt der Energienetze Bayern GmbH und Co. KG („Schutzanweisung für Bauarbeiten im Bereich von Gasversorgungsleitungen“) ersichtlichen Maßgaben und Auflagen zwingend einzuhalten; dies gilt insbesondere auch für den Teilbereich, in dem die bestehende Staatsstraße im Zuge des Gesamtvorhabens rückgebaut werden soll.
- 3.10.5 Für den Bereich der Einziehung der bestehenden Staatsstraße (einschließlich der Teilflächen, auf denen ein wassergebundener befestigter Eigentümerweg hergestellt werden soll) ist vor Übertragung der betroffenen Grundstücksflächen an private Dritte zur Sicherung des Leitungsbestands ein Leitungsrecht mit einem mind. zwei Meter breiten Schutzstreifen zu Gunsten der Energienetze Bayern GmbH zur Eintragung zu bringen.
- 3.10.6 Die Leitungsführung unter dem in den Planunterlagen nur nachrichtlich dargestellten Lärmschutzwall bedarf einer dinglichen Sicherung, soweit die betroffene Fläche nicht Bestandteil des Staatsstraßen-grundstücks wird.

3.11 Landwirtschaft

- 3.11.1 Zur Information der Landwirte ist eine Gesprächsplanung einzurichten. Jeder Landwirt der durch die Baumaßnahme betroffen sein wird, ist vor Aufnahme der Bauarbeiten anzusprechen und hierbei sind alle für die Landwirte wichtigen Themen zu behandeln.
- 3.11.2 Den Landwirten ist ein Ansprechpartner unter Angabe der genauen Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen, mit welchem sie die über die Zeit der Baumaßnahme auftretende Probleme und Fragen besprechen können. Hierbei ist zu beachten, dass betroffene Landwirte nicht zwingend die Eigentümer der Grundstücke sein müssen, vielfach werden diese von den Bewirtschaftern der Fläche gepachtet.

Diese sind als Betroffene gleichrangig, da die Baumaßnahme auch die Flächenbewirtschaftung betrifft.

- 3.11.3 Dem Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding werden zur effektiven Antragstellung und -bearbeitung der von den Landwirten zu stellenden, die staatlichen Ausgleichszahlungen betreffenden Mehrfachanträgen, vom Vorhabenträger Shape-Dateien zur Verfügung gestellt, um die dauerhaft und temporär in Anspruch genommenen Flächen leichter und effektiver abgrenzen zu können.
- 3.11.4 Nach Möglichkeit sind aufgrund von Zerschneidung entstehende, ungünstig zu bewirtschaftende Parzellen im Zuge der Maßnahme zu erwerben. Gegebenenfalls können „Rest-Flächen“ auch für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden.
- 3.11.5 Um die Bodenfruchtbarkeit landwirtschaftlicher Flächen möglichst zu erhalten, sind die Maßnahmen zum Bodenschutz entsprechend dem BVB Merkblatt „Bodenkundliche Baubegleitung“ und den weiteren einschlägigen Richtlinien, insbesondere der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ durchzuführen.
- 3.11.6 Die landwirtschaftliche Nutzung darf während und nach den Baumaßnahmen nicht eingeschränkt sein.
- 3.11.7 Es ist zu gewährleisten, dass weder durch Baumaßnahmen, noch durch geschaffene Ausgleichsmaßnahmen, Beeinträchtigungen der benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke entstehen.
- 3.11.8 Bodengefährdende und/oder ölhaltige Betriebsmittel müssen so gelagert und eingesetzt werden, dass keine Gefahr der Kontamination für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entsteht.
- 3.11.9 Die Empfehlungen zum Bodenschutz bei vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen des Bayerischen Bauernverbandes sind umzusetzen.
- 3.11.10 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist darauf zu achten, dass das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz in seiner momentanen Form erhalten bleibt, bzw. wiederhergestellt wird. Bestehende Engstellen werden im Zuge des Bauvorhabens beseitigt. Die Erschließung aller land- und forstwirtschaftlichen Flächen muss sichergestellt sein.
- 3.11.11 Schäden an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, die durch Baufahrzeuge verursacht worden sind, sind umgehend durch den Vorhabenträger zu beseitigen.

- 3.11.12 Wirtschafterschwernisse sind für die Landwirte möglichst zu vermeiden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der landwirtschaftliche Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Erreichbarkeit aller landwirtschaftlichen Flächen auch mit überbreiten Erntemaschinen ist stets zu gewährleisten. Ebenso ist die Erreichbarkeit aller Hofstellen und Wirtschaftsanlagen zu gewährleisten.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 **Gegenstand**

- 4.1.1 Dem Freistaat Bayern, Straßenbauverwaltung wird die **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, Nr. 4, 15 WHG erteilt das in den Entwässerungsabschnitten eins (E1) und zwei (E2), zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+450 anfallende Niederschlagswasser wie folgt zu versickern:

- E1: Einschnitt- und Lärmschutzwallbereich (Lärmschutzwall nur nachrichtlich dargestellt) (Bau-km 0+012 bis Bau-km 0+188 (beidseitig), 0+188 bis Bau-km 0+400 (links) anfallendes Niederschlagswasser wird mittels Entwässerungsmulden mit einer mind. 10 cm starken, belebten Oberbodenschicht versickert. Zur Planumsentwässerung wird unter den Mulden eine Sickerleitung angebracht, welche am Auslauf bei Bau-km 0+205 breitflächig über die bewachsene Fläche versickert. Auch im Bereich des in den Unterlagen nur nachrichtlich dargestellten Schutzwalls (Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+345) wird das Niederschlagswasser mittels Entwässerungsmulden mit einer mind. 10 cm starken, belebten Oberbodenpassage versickert. Zur Planumsentwässerung wird auch hier eine unterhalb der Mulden verlaufende Sickerleitung verlegt, welche beim Auslauf bei Bau-km 0+205 breitflächig über die bewachsene Fläche versickert.
- E2: Abschnittsbereich (Bau-km 0+188 bis Bau-km 0+450 (nur rechts): Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt mittels einer breitflächigen Böschungsversickerung in das Grundwasser über die belebte Oberbodenpassage.

- 4.1.2 Dem Freistaat Bayern, Straßenbauverwaltung wird außerdem die **beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis** gem. §§ 8, 9 WHG, Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1, S. 1 Nr. 3 BayWG für das Absenken und Umleiten von Grundwasser (Bauwasserhaltung), sowie die **beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis** gem. §§ 8, 9 WHG, Art. 15 Abs. 1 BayWG für das Einbinden von Bauwerken und Behelfsbauwerken in das Grundwasser erteilt.

Die o.g. Nutzung erfolgt nach den unter A. 4.3 dieses Beschlusses genannten Nebenbestimmungen.

4.1.3 Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet.

4.2 Plan

4.2.1 Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen, insbesondere Unterlage Nr. 18 (Wassertechnische Untersuchungen samt Anlagen und ergänzenden Unterlagen) zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und –auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Entwässerungsabschnitt	Undurchlässige Fläche A_u (m ²)	Reinigung	Einleitungsabfluss bei Bemessungsregens in l/s	Einleitung in
E 1 Bau-km 0+012 bis 0+188 (beidseitig) 0+188 bis 0+450 (links)	1.143,9	Oberbodenpassage (10 cm mächtig)	16,9	Grundwasser, bei stärkeren Regenereignissen breitflächig in den Sindelsbach

E 2 Bau-km 0+188 bis 0+450 (links)	1.259,1	Oberboden- passage (10 cm mächtig)	18,6	Grundwasser, bei stärkeren Regen- ereignissen breitflächig in den Sindelsbach
--	---------	---	------	---

4.3.3 Bauausführung

4.3.3.1 Allgemein

- 4.3.3.1.1 Der Vorhabenträger hat die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen unter Beachtung, nach den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 4.3.3.1.2 Die Ausführungsplanungen der Entwässerungsanlagen (Detailzeichnungen, Schnitte) unter Berücksichtigung von den in der Planfeststellung enthaltenen Auflagen sind frühzeitig vor Bau mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen.
- 4.3.3.1.3 Bei der Pflanzung von Bäumen ist mindestens ein Abstand zu den Versickerungsmulden einzuhalten, der der Hälfte des möglichen Kronendurchmessers entspricht.
- 4.3.3.1.4 Im hydraulischen Einflussbereich der Versickerungsanlagen dürfen sich keine Bodenverunreinigungen befinden.
- 4.3.3.1.5 Sollten bei der Erstellung der Anlagen Bodenverunreinigungen z.B. Auffüllungen mit Bauschutt, Asche, Müll etc. zu Tage treten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau zu verständigen. Die anthropogenen Auffüllungen sind dann entsprechend auszutauschen, aus den Aushubsohlen/-flanken chemische Beweissicherungsproben gemäß BBodSchV zu entnehmen und die Ergebnisse dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorzulegen. Sofern dann keine weiteren Anhaltspunkte für eine Bodenverunreinigung bestehen, können die Versickerungsanlagen im Anschluss wie geplant errichtet werden.

- 4.3.3.1.6 Durch eine geeignete Baustellenentwässerung oder provisorische Reinigungsmaßnahmen ist zu verhindern, dass die Baustellenabflüsse zur Versickerungsanlage oder in das Gewässer gelangen und diese kolmatieren.
- 4.3.3.1.7 Im Rahmen der Bauausführungsplanung der Versickerungsanlagen ist durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen, dass eine gezielte Versickerung über schadstoffbelastete Auffüllungen nicht zulässig ist und ggf. ein entsprechender Bodenaustausch notwendig ist.
- 4.3.3.1.8 Im Zusammenhang mit der Bauausführungsplanung wird ein Baugrundgutachten erstellt. Im Rahmen dieses Baugrundgutachtens zur Ausführungsplanung ist durch den Vorhabenträger bzw. durch die von ihm hierzu beauftragten Personen zu ermitteln, ob im Bereich der ehemaligen Kiesgrube schlecht sickerungsfähige bindige Schichten vorliegen und diese sind ggf. mit sickerungsfähigem Material auszutauschen.
- 4.3.3.2 Böschungversickerung
- 4.3.3.2.1 Bei der Böschungversickerung in den Seitenräumen der befestigten Flächen ist insbesondere für einen linienhaften gleichmäßigen Übergang des Wassers auf die Versickerungsfläche zu sorgen.
- 4.3.3.3 Muldenversickerung
- 4.3.3.3.1 Der Zulauf zu den Versickerungsmulden soll, soweit möglich, an der Oberfläche in offenen Rinnen erfolgen.
- 4.3.3.3.2 Die Muldenüberläufe (Einlaufschächte) sind höhenmäßig so auszubilden, dass erst bei Vollenfüllung der Mulde das gesammelte Niederschlagswasser in die Sickerwasserleitung abläuft.
- 4.3.3.3.3 Die Oberbodenmächtigkeit in den Versickerungsmulden muss mindestens 10 cm betragen.
- 4.3.3.3.4 Die Mulden sind rechtzeitig vor Beaufschlagung mit Niederschlagswasser zu begrünen, um ein ungestörtes Anwachsen zu ermöglichen.
- 4.3.3.3.5 Die Einlaufschächte sind mit Schlammeimern und Kontrollschächten mit Schmutzfängern auszurüsten.
- 4.3.3.4 Ausleitung der Sickerwasserleitung E1 (Regenwasserkanal DN300 bei Bau-km 0+205)
- 4.3.3.4.1 Die Ausleitungsstelle ist erosionssicher zu gestalten.

- 4.3.3.4.2 Ein direkter Zufluss zum Sindelsbach ist zu vermeiden. An der Ausleitungsstelle ist eine entsprechende Mulde zu Versickerung des Niederschlagswassers anzulegen.
- 4.3.3.4.3 Sofern bei stärkeren Regenereignissen Niederschlagswasser in den Sindelsbach abgeleitet wird, ist das Gewässer so zu sichern, dass keine Kolke, Uferanbrüche, Ausspülungen und Unterhöhungen auftreten können.
- 4.3.3.4.4 Der vorhandene Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- 4.3.3.4.5 Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung oder weiterer Anforderungen nach der WWRL erforderlich ist.

4.3.4 Anzeige von Baubeginn und Vollendung, Bauabnahme

- 4.3.4.1 Die Entwässerungsanlagen bedürfen einer baubegleitenden Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG. Bauliche Anlagen des Staates bedürfen keiner Bauabnahme nach Abs. 1, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat. Nach Fertigstellung der Maßnahmen hat der Vorhabenträger dem Landratsamt Weilheim-Schongau, untere Wasserrechtsbehörde eine Bestätigung und ein Abnahmeprotokoll vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder ob wesentliche oder geringfügige Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind (Nr. 5.7.1 VVWas)
- 4.3.4.2 Der Vorhabenträger ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach der Bauabnahme nach Art. 61 BayWG dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben, sofern sich wesentliche Änderungen gegenüber dem genehmigten Plan ergeben. Der Umfang der Planunterlagen ist ggf. vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

4.3.5 Betrieb und Unterhaltung

4.3.5.1 Allgemein

- 4.3.5.1.1 Das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Lagern oder Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Kanaleinläufe ist nicht erlaubt.

- 4.3.5.1.2 Die Zugänglichkeit für Unterhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Versickerungseinrichtungen ist sicherzustellen.
- 4.3.5.1.3 Die gesamten Entwässerungseinrichtungen sind – soweit nachfolgend nicht anders geregelt – mindestens einmal jährlich auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Das Ergebnis ist in Kurzform zu dokumentieren.
- 4.3.5.1.4 Der Vorhabenträger ist für den sachgemäßen Betrieb und die regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung der Entwässerungsanlage verantwortlich.
- 4.3.5.1.5 Mängel an den Anlagen, welche während des Betriebs auftreten sind ordnungsgemäß durch geeignetes Personal oder Fachfirmen zur Sicherstellung eines funktionsfähigen Regenwasserabflusses zu beheben.
- 4.3.5.2 Muldenversickerung
- 4.3.5.2.1 Laub, Schlammablagerungen und andere Störstoffe sind aus den Versickerungsmulden im Herbst und bei Bedarf zu entfernen.
- 4.3.5.2.2 Die Versickerungsmulden sind bei Bedarf, aber mindestens jährlich zu mähen. Das Mähgut ist aus dem Muldenbereich zu entfernen.
- 4.3.5.2.3 Im Abstand von drei Jahren ist bei Mulden, die mit schwermetallhaltigem Niederschlagswasser aus Straßen beaufschlagt werden, der pH-Wert des Bodens zu prüfen. Sollte der pH-Wert unter sechs abfallen, sind geeignete Maßnahmen zu seiner Erhöhung, z.B. Kalkung, erforderlich.
- 4.3.5.2.4 Sollte sich die Versickerungsfähigkeit während des Betriebs verschlechtern, sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchlässigkeit zu treffen, z.B. Vertikutieren, Schälen, Bodenaustausch.
- 4.3.5.3 Ausleitungsstelle Sickerwasserleitung E1
- 4.3.5.3.1 Der Bereich der Ausleitungsstelle der Sickerwasserleitung E1 ist nach größeren Niederschlagsereignissen, zumindest jährlich auf Kolke, Ausspülungen und Anbrüche hin zu untersuchen.
- 4.3.5.3.2 Schlammablagerungen, die sich im Zusammenhang mit der Einleitung in das Gewässer bilden, hat der Vorhabenträger auf seine Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 4.3.5.3.3 Darüber hinaus hat der Vorhabenträger nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Anlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

4.3.6 Anzeigepflichten

4.3.6.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim aufzuzeigen. Es ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

4.3.7 Betretungsrecht

Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Grundstücken und den Versickerungsanlagen zu gewährleisten.

4.3.8 Sonstige Auflagen

4.3.8.1 Werden beim Bau von Versickerungseinrichtungen Verhältnisse angetroffen, die den Grundsätzen der Versickerung, insbesondere dem Schutz des Grundwassers entgegenstehen (z.B. anthropogene Auffüllungen), darf die Anlage nicht gebaut werden und es muss eine angepasste technische Lösung erstellt werden. Es ist erneut eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

4.3.8.2 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Dazu zählen insbesondere gegebenenfalls notwendige Verbesserungen der Absetz- und Versickerungsanlagen zu Anpassung an die örtlichen Erfordernisse oder an den Stand der Technik.

4.3.8.3 Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, 58 BayWG zu dulden.

4.3.8.4 Der Vorhabenträger haftet für alle Schäden die Dritten entstehen (§ 89 WHG).

4.3.8.5 Bei weiteren Versiegelungen ist eine Neubegutachtung des Gesamtzusammenhangs vorzunehmen. Der Vorhabenträger hat hierbei die Vorgaben der einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und dem entsprechenden Lageplan (Unterlage 12). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderung und/ oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Bauvorhaben liegt im Landkreis Weilheim-Schongau, östlich der Verwaltungsgemeinschaft Habach. Geplant ist der Bau einer 450 Meter langen Spange, die die Bundesstraße 472 mit der Staatsstraße (St) 2038 verbindet. Die geplante Spange wird im Süden an dem bereits 2017 fertiggestellten Kreisverkehr beginnen und im Norden ca. 250 Meter westlich der Kratzmühle enden. Eine detaillierte Beschreibung des Bauvorhabens lässt sich dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1Ü) sowie den zugehörigen Plänen entnehmen. Auf diese Planunterlagen wird verwiesen. Vorhabenträger ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Weilheim.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Weilheim i. OB. legte der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 07.03.2024, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 18.03.2024, die Planunterlagen zu o.g. Vorhaben und zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens vor.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 08.04.2024 im angegebene Zeitraum zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus:

Verwaltungsgemeinschaft Habach vom 10.04.2024 bis 09.05.2024

Zusätzlich waren die Unterlagen auch ab dem 10.04.2024 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern für die Öffentlichkeit einsehbar. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Verwaltungsgemeinschaft oder bei der Regierung von Oberbayern bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass Einwendungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen und nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind. Die Einwendungsfrist endete am 27.05.2024. Mit ihrem Ablauf sind grundsätzlich weitere Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ausgeschlossen, Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG

Die Regierung hat mit Schreiben vom 13.06.2024 unter Beifügung der eingereichten Planunterlagen den folgenden Behörden und sonstigen **Trägern**

öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben:

- Verwaltungsgemeinschaft Habach
- Landratsamt Weilheim-Schongau
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i. OB.
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk Netz GmbH
- Deutsche Telekom AG
- Energienetze Bayern GmbH
- Bayerischer Bauernverband
- Regionaler Planungsverband München

Sowie den Sachgebieten 24.1 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 31.1 (Straßen- und Brückenbau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), sowie 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) in der Regierung von Oberbayern.

Private Einwendungen wurden im Anhörungsverfahren nicht vorgebracht. Zu den im Anhörungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger mit Schreiben vom 01.10.2024. Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen wurden die Planunterlagen, hauptsächlich betreffend die naturschutzfachlichen Unterlagen, mit Überarbeitung vom 19.11.2024 angepasst. Auf Hinweis der Planfeststellungsbehörde wurden zudem die Bezeichnungen der Vermeidungsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1Ü, S.20f) sowie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.1.3Ü, S. 18f) angeglichen, da diese sich zu Beginn noch unterschieden. Die Unterlagen wurden entsprechend angepasst bzw. aus Gründen der Übersichtlichkeit in Gänze durch die angepasste Version ersetzt. Auf die jeweilige Änderung ist in diesem Beschluss jeweils an entsprechender Stelle hingewiesen.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde nach pflichtgemäßem Ermessen gem. Art. 38 Abs. 4 BayStrWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 S. 6, BayVwVfG i.V.m. § 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG verzichtet. Hierzu hat der Bayerische Landtag festgelegt, dass ein solcher Verzicht insbesondere dann in Frage kommt,

wenn aufgrund von Einwendungen und Stellungnahmen absehbar ist, dass sie nicht ausgeräumt werden können und deshalb keine Befriedigung zu erwarten ist und ein Erörterungstermin auch für die nähere Aufklärung des Sachverhaltes zu Einwendungen und Stellungnahmen nicht benötigt wird (Bayerischer Landtag, Drucksache 18/24629, zu lit. b, Art. 38 Abs. 4 neu, S. 22).

Da im vorliegenden Verfahren keine privaten Einwendungen vorgebracht wurden und ein Austausch der Standpunkte und Anforderungen/Anregungen der Träger der öffentlichen Belange, des Vorhabenträgers und sonstiger öffentlicher Beteiligter bereits in einem für die Beteiligten ausreichenden Maße in schriftlicher Form durch Stellungnahmen und Einwendungen etc. geführt werden konnte, wurde in allseitigem Einverständnis auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Etwaiger Klärungsbedarf konnte in internen Abstimmungsgesprächen zwischen dem Vorhabenträger und der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde ausgeräumt werden. Ein Erfordernis einer zusätzlichen Erörterung der Standpunkte im Rahmen eines persönlichen Erörterungstermins zur Ergänzung und Komplettierung des Abwägungsmaterials war nicht zu erkennen.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung)

Die Regierung von Oberbayern ist gem. Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG, sowie Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, S. 1, 8 Abs. 5, S. 1 BayStrWG, § 19 WHG und Art. 3 BayVwVfG sachlich und örtlich für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung zuständig. Art. 36 Abs. 1 BayStrWG bestimmt, dass Staatstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden dürfen, wenn der Plan vorher festgestellt ist, so dass hier ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

Die Rechtswirkungen des Planfeststellungsverfahrens sind in Art. 75 BayVwVfG geregelt. Dieser stellt fest, dass durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des

Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Satz 2 macht weiterhin deutlich, dass hierdurch auch alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden. Besonderes Merkmal der Planfeststellung ist außerdem die sog. Konzentrationswirkung der Planfeststellung, was bedeutet, dass neben der (straßenrechtlichen) Planfeststellung, andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht mehr erforderlich sind; sie werden von der einen Planfeststellung konzentriert (Art. 75 Abs. 1 S. 1, HS. 2 BayVwVfG).

Nicht hiervon erfasst sind wasserrechtliche Erlaubnisse. Jedoch ist es der Planfeststellungsbehörde möglich, aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG auch über diese Erlaubnisse im Rahmen des straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zu entscheiden. Dies gilt ebenso für die zu treffenden straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (Edhofer in PdK Bay L-12, Art. 38, S. 324).

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) regelt für den Bau einer Staatsstraße keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern nur für Bundesstraßen. Für Landesstraßen regelt Art. 37 BayStrWG, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, soweit die dort festgelegten Kriterien vorliegen.

Die in Art. 37 BayStrWG festgelegten Kriterien werden vorliegend von der Ortsumgehung mit nur 450 m Länge nicht erreicht und es liegt auch keine Schnellstraße im Sinne von Art. 37 Nr. 1 BayStrWG oder dem europäischen Übereinkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vor.

Die entscheidungserheblichen Umwelteinwirkungen sind in den Planunterlagen in Unterlagen 1Ü, 17, 18, 19.1.1Ü, und 19.1.3Ü dargelegt und werden in diesem Beschluss im Rahmen der Abwägung dargestellt und behandelt.

2. FFH-Verträglichkeitsüberprüfung nach § 34 BNatSchG

Ein Vorhaben ist dann unzulässig, wenn anhand einer Verträglichkeitsprüfung festgestellt wird, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, § 34 BNatSchG.

In der Nähe des Vorhabens liegen keine sog. Natura-2000-Gebiete, in welchen das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnte. Das nächste Natura-2000-Gebiet „Moor- und Drumlinlandschaft zwischen Hohenkasten und Antdorf“ (DE 8233-301.09) ist erst ca. 460 m nordwestlich des Untersuchungsgebietes anzufinden. Es ist aufgrund der Entfernung nicht von einer Beeinflussung des Natura-2000-Gebietes durch das Vorhaben auszugehen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die verbindlich festgestellte Planung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen, Wassergesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung stellt nach der Rechtsprechung des BVerwG ein ungeschriebenes Erfordernis der Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns dar, das mit Eingriffen in Rechte Dritter verbunden ist. Hierbei ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Zielen des Gesetzes übereinstimmt und ob es erforderlich ist. Dies wird danach bestimmt, ob das geplante Vorhaben vernünftigerweise geboten ist und nicht danach, ob es unausweichlich ist (BVerwG, Urteil v. 09.11.2006, Az. 4 A 2001/06, S. 447). Staatsstraßen – wie hier die geplante Ortsumfahrung – sind nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG Straßen, die innerhalb des Staatsgebiets zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind. Die Träger der Straßenbaulast haben hierbei die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten, Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG. Das Vorhaben, namentlich der Bau der Ortsumfahrung östlich Habach, dient dem Wohle der Allgemeinheit und ist damit objektiv notwendig. Das Bauvorhaben ist erforderlich, um die bisherigen

Ortsdurchfahrten und damit den Ort Habach und den Ortsteil Dürnhausen vom Durchgangsverkehr zu entlasten.

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

3.2.1 Planungsziele

Ziel der Ortsumfahrung ist es, den Durchgangsverkehr in den Orten Habach und Dürnhausen (Gemeindeteil von Habach) zu reduzieren sowie das bestehende Verkehrsnetz zu verbessern und hiermit auch die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu steigern. Hierbei handelt es sich um zulässige Planungsziele i.S.d Art. 9 Abs. 1 S. 1 BayStrWG, da durch den Bau der Ortsumfahrung der Durchgangsverkehr verringert wird, eine Reduzierung der Unfallgefahr erfolgt und der Verkehrsfluss in der Region verbessert wird, also eine Straße geschaffen wird, die einen den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand gewährleistet. Zudem soll die Verkehrs- und Lärmbelastung für die Anwohner reduziert werden. Dies stellt zwar kein Planungsziel i.S.d. Art. 9 Abs. 1 S. 1 BayStrWG dar, ist jedoch ein in der Rechtsprechung anerkanntes Motiv und ein willkommener positiver Effekt, welcher im Rahmen der Abwägung Beachtung findet.

3.2.2 Handlungsbedarf / Derzeitige Straßen- und Verkehrsverhältnisse

Derzeit ist die St 2038 zweistreifig ausgebaut mit teilweisen Ortsdurchfahrten und in Teilen – wie z.B. südlich der Gemeinde Habach – stark an das Gelände angepasst trassiert. Sie entspricht aufgrund einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von 5,50 – 7,00 Meter sowie vieler Kurven, Kuppen etc. teilweise nicht den derzeit geltenden Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012), welche für Straßen der Entwurfsklasse EKL 3, zu welchen die St 2038 gezählt werden kann, einen Regelquerschnitt von mindestens 7,00 m (bei reduzierter Fahrbahnbreite) vorsieht (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) vom 01.08.2012, Punkt 4.3). Die Verknüpfung mit dem nachgeordneten Straßennetz verläuft ausschließlich mit plangleichen Einmündungen.

Die aktuelle Verkehrssituation stellt sich wie folgt dar:

Im westlichen Bereich der Gemeinde Habach (Zählstelle Nr. 8233/9405, vgl. Unterlage 1Ü, S. 10) befindet sich die höchstbelastete Stelle an der Einmündung der St 2038 in die B 472. Hier ist im Jahr 2019 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von 5.335 Kfz am Tag (hiervon 145 Fahrzeuge, also 2,7% Schwerverkehr) gemessen worden.

Nordöstlich der Gemeinde Habach (Zählstelle Nr. 8233/9406, vgl. Unterlage 1 Ü, S. 10) auf der St 2038 lag die durchschnittliche täglich Verkehrsbelastung im Jahr

2019 bei 3.380 Kfz am Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von 161 Fahrzeugen (4,8%)

Östlich von Habach (Zählstelle Nr. 8233/9755, vgl. Unterlage 1Ü, S. 10) auf der Kreisstraße WM 1 wurde im Jahr 2019 eine Verkehrsbelastung von 845 Kfz am Tag und einem Schwerverkehrsanteil von 62 Fahrzeugen (7,3 %) gemessen.

Der Teil der Staatsstraße, welcher als Ortsdurchfahrt durch den Ort Habach führt, ist durchzogen von dichter historischer Bebauung, geringen Fahrbahnbreiten sowie teilweise kleinen Kurvenradien ohne Kurvenaufweitungen. Die Gehwege sind mit einer teilweisen Breite von nur ca. 1,0 m sehr schmal und verfügen nur über geringe Bordhöhen, bzw. sind streckenweise sogar nur einseitig vorhanden. Da größere Fahrzeuge im Begegnungsfall z.T. gezwungen sind auf die Gehwege auszuweichen, kann dies – in Kombination mit der hohen Verkehrsdichte im Ort – unter anderem auch ein Gefährdungspotenzial für Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer wie Radfahrer darstellen. Mit den vorgefundenen Verhältnissen lässt sich die vorliegende Entwurfsituation der Charakteristik einer „dörflichen Hauptstraße“ nach den geltenden Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) zuordnen, wofür jedoch als Mindestanforderung ebenfalls ein Regelquerschnitt von 6,50 m Fahrbahnbreite, sowie beidseitig angrenzende Gehwege mit einer Breite von 2,50 m empfohlen werden. Die Realisierung dieser Anforderungen ist aufgrund der vorliegenden Verhältnisse (enge Bebauung, schmale Gehwege, geringe Bordhöhen etc.) jedoch nicht möglich, so dass es daher einer Alternativlösung bedarf um die Planungsziele nachhaltig verwirklichen zu können.

Zusätzlich führte die vergleichsweise hohe Verkehrsbelastung der Staatsstraße 2038 – in Kombination mit schwierigen Sichtverhältnissen – in der Vergangenheit auch vermehrt zu Stau und verlängerten Wartezeiten für diejenigen Verkehrsteilnehmer, welche auf der St 2038 aus Habach kommend auf die Bundesstraße B 472 einfahren wollten. An dieser Einmündung zur B 472 ereigneten sich daher vermehrt Unfälle durch einbiegende Fahrzeuge (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1Ü, S. 12). (Bay. Straßeninformationssystem Unfallaufkommen 2014-2023). Und diese war über mehrere Drei-Jahres-Zeiträume Teil einer Unfallhäufung im Zuge der B 472 (UH62 2018-2020, UH82 2006-2008, UH54 2000-2002).

Durch den Bau der Ortsumfahrung östlich Habach in Form der 450 m langen Spange erfolgt eine vollständige Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf die Umfahrung. Eine Anbindung an das bestehende Straßennetz erfolgt durch die Anknüpfung der neuen Umgehungsstraße an den im Süden bereits im Jahr 2017 fertig gestellten Kreisverkehr welcher die neue Straße mit der bestehenden B 472 teilplanfrei verbinden wird. Im Norden erfolgt eine Anbindung der neuen Ortsumgehung an die bestehende St 2038 östlich von Habach, so dass eine lückenlose Verbindung mit der St 2038 gewährleistet ist. Gemäß den allgemeinen Verkehrsprognosen der Planunterlagen (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1Ü, S. 11), wird die Verkehrsbelastung in den nächsten Jahren jährlich um ca. 2 % steigen. Es ist auf Basis der Verkehrsdaten von 2019 bis in das Jahr 2030 im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Habach von einer Verkehrsbelastung von ca. 4.200 Kfz am Tag, sowie in der Ortsdurchfahrt von Dürnhausen (Gemeindeteil der Gemeinde Habach) von einer Belastung von ca. 1.050 Kfz am Tag auszugehen. Durch die Ortsumgehung östlich Habach wird die Gemeinde Habach bestmöglich vom Durchgangsverkehr entlastet. Es verbleibt damit lediglich der Ziel- und Quellverkehr bzw. Binnenverkehr im Ort. Auch die geplante Schließung der Antdorfer Straße durch den geplanten Rückbau der St 2038 westlich der neuen Trasse bis zum Ortseingang von Habach, dürfte für den innerörtlichen Verkehr keine erheblichen Nachteile bedeuten, trägt – wie der Vorhabenträger ausführt - dagegen jedoch deutlich zur Unterbindung von „Schleichverkehr“ durch die Ortschaft Habach bei und gewährleistet die bestmögliche Entlastung vom Durchgangsverkehr. Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs und damit die Reduzierung der innerörtlichen Verkehrsbelastung kann auch erreicht werden, dass auch für andere Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer wieder eine sicherere Teilnahme am Straßenverkehr möglich wird. Überdies reduziert sich durch die Verringerung der Verkehrsbelastung auch die innerörtliche Lärm- und Schadstoffbelastung. Es ist außerdem anzunehmen, dass auch die Ortsdurchfahrt von Dürnhausen (Gemeindeteil der Gemeinde Habach) durch den Neubau der Spange östlich von Habach deutlicher vom Durchgangsverkehr entlastet werden kann da zu erwarten ist, dass die Nutzung der Spange mit der teilplanfreien Anschlussstelle (Kreisverkehr) östlich von Habach aufgrund deren Übersichtlichkeit durch Ein- und Ausfädelungstreifen und ihrer räumlichen Nähe zu Dürnhausen für den Verkehrsteilnehmer vorzugswürdiger sein wird als die weitere Nutzung der unzureichend ausgebauten Kreisstraße WM1 und die schmale Ortsdurchfahrt von Dürnhausen.

Es ist auch zu erwarten, dass sich das vergangene und derzeitige Unfallgeschehen im Ort und an der bestehenden Einmündung zur B 472 durch den Bau der Ortsumgehung und der damit einhergehenden Reduzierung der Verkehrsbelastung verringern wird. Dies wird auch dadurch sichergestellt, dass die Ortsumfahrung im Süden an den bereits fertig gestellten Kreisverkehr angeschlossen wird und zudem frei von weiteren Zufahrten oder Einmündungen bleibt. Mit der Verringerung der Unfallgefahr an den betreffenden Stellen kann außerdem erreicht werden, dass sich unfallbedingte Gefährdungen für die Umwelt reduzieren. Es ist überdies anzunehmen, dass insgesamt ein besserer Verkehrsfluss und eine bessere Verkehrsqualität durch weniger Rückstau und verbesserte Reisegeschwindigkeit gewährleistet wird.

3.2.4 Ergebnis

Das Vorhaben ist daher geeignet, die von dem Vorhabenträger formulierten Planungsziele zu erreichen, weshalb eine Planrechtfertigung vorliegt.

3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Kommunale Bauleitpläne sind nicht vorgesehen und stehen daher ebenfalls nicht entgegen. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sieht in Kapitel 4.2 (G) vor, dass das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden soll. Die Staatsstraße 2038 stellt eine wichtige Verkehrsachse zwischen den Zentren Murnau und Penzberg dar. Zudem verbindet sie die Region mit der Bundesautobahn A 95 und der Metropolregion München. Der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes soll nach dem LEP bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur vorrangig vor dem Neubau angestrebt werden. Auch wenn hier ein Neubau und nicht der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes geplant ist, so ist das Vorhaben dennoch mit den Zielen des LEP vereinbar, da der Ausbau der vorhandenen Straßen das Planungsziel, den Durchgangsverkehr deutlich zu reduzieren, an dieser Stelle nicht erfüllen kann; vielmehr noch, könnte dies sogar zur weiteren Steigerung des Durchgangsverkehrs führen. Zudem wäre ein ausreichender Lärmschutz der Anwohner durch den Ausbau der bereits vorhandenen Straßentrasse nicht möglich. Daher steht der Neubau der Ortsumgehung östlich Habach auch nicht in Widerspruch zu den Zielen des

Landesentwicklungsprogramms Bayern und ist somit aus landesplanerischer Sicht auch nicht zu beanstanden.

Gemäß dem Regionalplan Oberland (Region 17) gehört das Vorhabengebiet zwischen Schongau und Bichl zum ländlichen Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume und Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung.

Das Vorhabengebiet zählt zum Fremdenverkehrsgebiet Pfaffenwinkel und gilt nach dem Regionalplan als charakteristische Landschaft, die für die Leistungsfähigkeit oder Wiederherstellung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes oder der Erholung von besonderer Bedeutung ist. Diesen Zielen des Regionalplans steht der Neubau der Spange östlich von Habach nicht entgegen. Auch wenn mit dem Vorhaben Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sind, sind diese doch in geringem Maße oder von kurzer Dauer, bzw. bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als nicht erheblich anzusehen, so dass nicht von einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit oder der Wiederherstellung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auszugehen ist. Auch die besondere Bedeutung der Landschaft für die Leistungsfähigkeit bzw. der Wiederherstellung der Erholung wird durch das Vorhaben nicht konterkariert. Vielmehr sind diese Ziele in das Verhältnis zu dem Nutzen des Vorhabens zu stellen. Hierbei ergibt sich bei wertender Betrachtung aller Vor- und Nachteile, dass die Errungenschaften der Ortsumfahrung, wie beispielsweise die Verringerung der Verkehrsbelastung in der Gemeinde Habach, überwiegen. Durch die Verringerung des Durchgangsverkehrs und die damit auch einhergehende Verbesserung der Verkehrssicherheit werden die Ziele des Regionalplans erfüllt, jedenfalls aber nicht ausgehöhlt.

Das Vorhaben entspricht daher den landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen.

3.3.2 Planungsvarianten

Für die Entscheidungsfindung ebenfalls erforderlich, ist die Berücksichtigung und letztlich die Abwägung der einzelnen in Betracht kommenden Planungsvarianten. Hierbei ist zu beachten, dass es möglich ist, diejenigen Planungsvarianten, die bereits in einem früheren Stadium der Planung aufgrund einer Grobanalyse ausgeschieden sind, von der Berücksichtigung auszuschließen, da die Planfeststellungsbehörde nicht gezwungen ist, jede mögliche Variante gleich intensiv zu prüfen. (BVerwG Urteil v. 16.08.1995 – Az. 4 B 92/95). Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jedoch jeweils so konkret zu sein, dass eine

sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil v. 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92)

Gegenüber der gewählten Planungsvariante weisen die weiteren untersuchten Varianten bzw. Ausgestaltungen keine tragenden Vorteile auf.

Die vom Vorhabenträger getroffene Wahl der Planungsvariante erscheint der planfeststellenden Behörde daher nachvollziehbar und ist aus unserer Sicht vertretbar.

Im Folgenden werden die Varianten bzw. deren unterschiedliche Ausführung dargestellt und anschließend mittels einer wertenden Betrachtung gegeneinander abgewogen.

Nullvariante

Die Nullvariante, sprich die Beibehaltung der jetzigen Situation, kann die angestrebten Planungsziele nicht verwirklichen. Der Durchgangsverkehr durch die Gemeinde Habach kann durch die Beibehaltung der derzeitigen Verkehrssituation nicht verringert werden, sondern vielmehr ist zu erwarten, dass dieser in der Zukunft noch weiter zunehmen wird. Wie die vom Vorhabenträger vorgetragene Verkehrsprognose zeigt ist von einem weiteren Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen, was wiederum zu einer Steigerung der Verkehrsbelastung in den Orten Habach und Dürnhausen führen würde. Es kann durch die Nullvariante daher gerade nicht zur gewünschten Verkehrsentslastung und Verbesserung des Straßennetzes und der damit einhergehenden Verbesserung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer kommen. Zudem erfolgt bei Beibehaltung der bisherigen Situation auch keine Verringerung der Lärm- und Schadstoffbelastung der Anwohner. Es ist daher aus unserer Sicht nicht zu beanstanden, dass die Nullvariante, welche aufgrund der Verfehlung der Planungsziele nicht als angemessene Alternative zu werten ist, vom Vorhabenträger letztlich nicht in Betracht gezogen wurde.

Umfahrung weiter östlich der Kiesgrube (ausgeschieden vor der Feinplanung)

Da für eine weitere östlich der Kiesgrube verlaufende Variante die Anbindungsmöglichkeiten an die B 472 fehlen, wurde diese Variante ebenfalls nicht weiter vertieft. Hierfür müsste eine zusätzliche Anschlussstelle östlich des Gewerbegebietes „Mühlthal“ geschaffen werden. Dies widerspricht dem bestehenden Ausbaustandard, da – wie der Vorhabenträger ausführt - ein dreispuriger Bundesstraßenquerschnitt der B 472 und eine zu dichte

Aufeinanderfolge der Anschlussstellen vorliege. Die planfeststellende Behörde hält dies für vertretbar und nachvollziehbar, so dass das Ausscheiden dieser Variante bereits vor der Feinplanung nicht beanstandet wird.

Planungsfeststellungsvariante (beantragte Variante)

Die Planungsfeststellungsvariante sieht den Neubau einer 450 m langen Spange östlich von Habach vor. Hierbei soll die neu gebaute Strecke die Bundesstraße 472 mit der im Norden verlaufenden St 2038 verbinden. Dafür wird die neue Trasse über den bereits im Jahr 2017 fertig gestellten Kreisverkehr im Süden des Vorhabengebiets angeschlossen und mündet ohne Knotenpunkte oder Abzweigungen im Norden ca. 250 m westlich der Kratzmühle in die bestehende St 2038 ein.

Andere – insbesondere weiträumigere – Varianten zur festgestellten Planungsvariante kamen nicht in Betracht und drängen sich auch nicht auf. Die gewählte Planungsvariante wurde mit dem kürzesten Weg geplant zwischen den bereits bestehenden Anschlüssen (dem Kreisverkehr im Süden und der bereits bestehenden St 2038 im Norden). Zudem wurde die gewählte Trasse nach den Ausführungen des Vorhabenträgers (Erläuterungsbericht, Unterlage 1Ü, S. 18) so geländenah wie möglich trassiert und an die vorhandene Kiesgrube herangerückt um eine Zerschneidung der Landschaft bestmöglich zu minimieren. Andere Neubauvarianten wurden daher nicht weiterverfolgt. Dies ist nachvollziehbar und daher nicht zu beanstanden.

3.3.2.1 Beschreibung, Vergleich und Bewertung der Planungsvarianten

Durch den Vorhabenträger wurden nur die verschiedenen Ausführungen der Neubauvariante, nämlich mit einer Einmündung bei Habach Ost und ohne eine solche Einmündung verglichen, da – wie bereits oben erläutert – sonst keine anderen Neu- oder Ausbauvarianten in Betracht gezogen werden konnten und die Nullvariante die Planungsziele verfehlt.

Die untersuchten Varianten sind in der Unterlage 1Ü (Erläuterungsbericht) auf Seite 19 f. dargestellt und erläutert.

Neubauvariante Ausführung 1 (Spange ohne Einmündung Habach Ost; beantragte Planfeststellungsvariante)

Die beantragte Planfeststellungsvariante führt als eine 450 m lange Spange östlich von Habach von dem im Süden bereits fertig gestellten Kreisverkehr in

Richtung Norden und endet im Norden ca. 250 m westlich der Kratzlmühle, wo sie an die bestehende St 2038 anschließt. Bei der gewählten Planungsfeststellungsvariante wurde auf weitere Einmündungen oder Knotenpunkte verzichtet, sodass sie daher in einer Strecke von den genannten Knotenpunkten im Süden, zu den Anschlüssen im Norden führt.

Neubauvariante Ausführung 2 (Spange mit Einmündung Habach Ost)

Bezüglich der Raumstruktur verhält es sich bei der Ausführung 2 (mit Einmündung bei Habach Ost) und der Ausführung 1 (ohne Einmündung, beantragte Ausführung) gleich. Bei der Ausführung 2 läge daher dieselbe Streckenführung mittels einer 450 m langen Spange zwischen dem Kreisverkehr im Süden und der St 2038 im Norden vor. Jedoch verfügt die Spange bei dieser Ausführungsvariante zusätzlich über eine Einmündung nahe Habach Ost, auf welche bei der beantragten Planungsvariante verzichtet wurde. Hierbei würde im Streckenverlauf außerdem eine Gemeindestraße (Dürnhauser Straße) angebunden werden, mit der Erforderlichkeit einer Kreuzung und Verknüpfung mit dem untergeordneten Straßennetz.

Verkehrliche Beurteilung Neubauvariante Ausführung 1 – Neubauvariante Ausführung 2

Im Vergleich zur Ausführung 2 (Spange mit Einmündung) ist bei der gewählten Planungsfeststellungsvariante (Ausführung 1) die zu fahrende Strecke zwar geringfügig länger durch die Fahrt bis zur Anschlussstelle und über den Kreisverkehr im Süden, dies ist jedoch im Ergebnis unerheblich, demgegenüber steht nämlich unter anderem die Verkehrsentlastung für die Antdorfer Straße bei der gewählten Trasse ohne Einmündung Habach Ost.

Im Gegensatz zur Neubauvariante Ausführung 2 ist bei der gewählten Planungsvariante eine deutlichere Verringerung der Verkehrsbelastung für den Ort Habach zu erwarten, da mangels einer Anschlussstelle bei Habach Ost, keine so ortsnahe Anbindung der Umgehungsstraße an die Ortsdurchfahrt geplant ist, wie sie bei der Ausführung mit der Einmündung bei Habach Ost und der damit verbundenen Anbindung der Dürnhauser Straße bestehen würde. Bei der Variante 2 (mit Einmündung) wäre dagegen eher zu befürchten, dass die Ortsdurchfahrt Habach, bzw. die u.U. kürzere Wegstrecke durch Habach über die Hofheimer und Dürnhauser Straße weiterhin für den Durchgangsverkehr genutzt wird. Ohne die Einmündung verbleibt den Verkehrsteilnehmern jedoch einzig die

Anbindung über den Kreisverkehr im Süden des Vorhabengebietes und die Ortsdurchfahrt wird nachhaltiger vermieden.

Darüber hinaus könnte sich im Vergleich zur Ausführung der Neubauvariante Ausführung 1 (Spange ohne Einmündung) durch den Bau einer Einmündung insbesondere auch ein vermehrtes Sicherheitsrisiko ergeben. Wie der Vorhabenträger ausführt (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1Ü, S. 19f) wäre die Anfahrtssicht im Süden in diesem Bereich stark eingeschränkt. Dies könnte dazu führen, dass sich Verkehrsteilnehmer sowohl bei der Auffahrt auf die St 2038 als auch beim Abbiegen übersehen oder zu spät erkennen. Ein solches durch eine höhengleiche Einmündung geschaffenes erhöhtes Gefährdungspotenzial, welches sich letztlich durch deren einfachere Knotenpunktgestaltung ergibt, erübrigt sich ohne eine Einmündung bei Habach Ost.

Ein Verzicht auf die Einmündung Habach Ost hat außerdem für die Verkehrsteilnehmer keine erkennbar deutlichen verkehrlichen Nachteile, jedenfalls überwiegen jedoch die Vorteile der Verkehrsentlastung und Verkehrssicherheit.

Natur- und Landschaftsschutz Neubauvariante Ausführung 1 – Neubauvariante Ausführung 2

Betreffend die Umweltauswirkungen würden bei der Neubauvariante Ausführung 2 (Spange mit Einmündung Habach Ost) mehr Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, sowie Tiere/Pflanzen und Landschaft erfolgen als bei der Neubauvariante Ausführung 1. Für die Einmündung müsste eine zusätzliche Anschlussstelle geschaffen werden, was zu einer weiteren Versiegelung von Böden und Entfernung/Beseitigung von dort befindlichen Pflanzen und Lebensräumen von Tieren, wie beispielsweise der Zauneidechse, führen würde. Dies stellt im Vergleich zu der gewählten Planungsvariante einen weiteren nicht unerheblichen Nachteil dar.

Bei der gewählten Neubauvariante wurde die Strecke so kurz wie möglich gehalten und diese wurde so nah wie möglich an die bestehende Kiesgrube herangerückt um die Zerschneidungswirkung und die Umwelteinwirkungen so gering wie möglich zu halten. Durch die Kürze der Strecke ohne weitere Anschlussstellen wird dafür gesorgt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie irgend möglich gehalten werden.

Klimaschutz Neubauvariante Ausführung 1 – Neubauvariante Ausführung 2

Wie bereits erläutert, ergäbe sich bei der Neubauvariante Ausführung 2 eine zusätzliche Anschlussstelle, für welche Böden versiegelt und dort befindliche Pflanzen beseitigt werden müssten. Hierbei besteht wiederum die Gefahr, dass klimarelevante Flächen entzogen werden. Da die Neubauvariante mit einer Einmündung bei Habach Ost eine größere Fläche in Anspruch nimmt als diejenige Plantrasse ohne Einmündung, ist davon auszugehen, dass hierbei auch höhere Lebenszyklusemissionen verursacht werden würden, weshalb auch aus klimaschutzrechtlichen Gesichtspunkten die Neubauvariante 1 vorteilhafter erscheint.

Wirtschaftlichkeit Neubauvariante 1 – Neubauvariante 2

Sowohl durch die Neubauvariante 1 als auch durch die Neubauvariante 2 verkürzt sich die vom Freistaat zu betreuende Strecke. Bei der beantragten Neubauvariante Ausführung 1 (ohne Einmündung) verkürzt sich jedoch zudem die von der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zu unterhaltende Strecke der Gemeindestraße. Die Schaffung einer zusätzlichen Einmündung wäre dagegen mit höheren Kosten verbunden.

Der Neubauvariante Ausführung 1 (ohne Einmündung) ist daher der Vorrang gegenüber der Neubauvariante Ausführung 2 (mit Einmündung Habach Ost) einzuräumen.

Ergebnis

Da die Neubauvariante Ausführung 1 (ohne Einmündung Habach Ost), das Planungsziel, die Ortsdurchfahrt nachhaltig vom Durchgangsverkehr freizuhalten am sichersten verwirklichen kann, ist ihr der Vorrang gegenüber der Neubauvariante 2 (mit Einmündung Habach Ost) einzuräumen. Daneben ist die Neubauvariante mit Einmündung Habach Ost aufgrund der geringeren Verkehrssicherheit sowie naturschutzfachlicher und klimaschutzrechtlicher Nachteile gegenüber der gewählten Variante auch ungünstiger, so dass die Wahl des Vorhabenträgers aus unserer Sicht nachvollziehbar ist und wir uns dieser anschließen.

3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Querschnitt, Kreuzungen, nachgeordnetes Wegenetz)

Bei der Dimensionierung und der Ausgestaltung der Neubaustrecke zwischen der B 472 und der bestehenden St 2038 wurden die einzelnen Belange sachgerecht

gegeneinander abgewogen. Sie orientiert sich an den „Richtlinien für die Anlage von Landesstraßen – RAL (2012), welche Maßstäbe für den Entwurf von Landesstraßen setzt, die jedoch nicht absolut sind, sondern einzelfallbezogen betrachtet und bewertet werden müssen. Die festgestellte Planung entspricht diesen Maßstäben.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Die Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) legt für die Straßenkategorien die jeweiligen Entwurfsklassen fest. Für die bereits bestehende St 2038 wird als regionale Straße LS III die Entwurfsklasse (EKL) 3 angegeben. Dies ist daher auch für die planfestgestellte Spange vorgesehen. Als Regelquerschnitt wird ausweislich der Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Unterlage 1Ü, S. 26) entsprechend der RAL 2012 ein RQ 11 mit einer auf 7,00 m reduzierten Fahrbahnbreite und jeweils 1,50 m breiten standfest ausgebildeten Banketten bestimmt. Die Ausgestaltung der Böschungen erfolgt gemäß der RAL (RAL vom 01.08.2012, Punkt 4.2.5) mit einer Regelneigung von 1:1,5. Die neu zu bauende Spange beginnt im Süden am bereits fertig gestellten Kreisverkehr bei Bau-km 0+000 und verläuft in einem Bogen nördlich Richtung St 2038, wobei sie den Sindelsbach mittels eines Bauwerkes kreuzt, bevor sie bei Bau-km-0+450 in die bereits bestehende St 2038 einmündet. Die Linienführung wird angepasst trassiert und der Hauptradius befindet sich mit 170 m noch im zulässigen Bereich der Radienrelation. Für die Ermittlung der Belastungsklassen und der Bemessung des frostsicheren Oberbaus der Fahrbahnbefestigung wurden die aktuellen Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012, (RStO-12) zugrunde gelegt. Hierbei ergab sich für die St 2038 die Belastungsklasse (Bk) 1,0, unter Addition des Verkehrs der Kreisstraße WM 1 die Belastungsklasse (Bk) 1,8. Für den lärmindernden Belag ist ein Asphaltbeton AC 11 nach ZTV-Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3, gem. RLS-19, Tabelle 4a vorgesehen. Wie bereits erläutert sind die Böschungen mit einer Standardregelneigung von 1:1,5 geplant. Der Grunderwerb endet 50 cm nach dem Verschnitt der Regelböschung mit dem Urgelände bzw. am Ende der Ausrundung. Bei Böschungshöhen unter 2 m wird eine Regelböschung mit 3 m Breite erworben und beim Bau flach an das anliegende Gelände angepasst. Bei Böschungshöhen über 2 m erfolgt an der Geländeverschnidung eine Ausrundung mit Tangentenlänge 1,0 m (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1Ü, S. 27).

Die Querung des Sindelsbaches wird mittels einer Wellstahlrohrbrücke mit einer lichten Weite von 5,60 m und einer lichten Höhe von 2,80 m über Bachsohle erreicht. Hierbei wird beidseits der Bachufer jeweils eine Trockenberme aus bindigem Material mit einer Breite von mind. 1 m, möglichst 2 m knapp über Mittelwasserspiegel angelegt. Die Bachsohle des Gerinnes wird nicht breiter als oberhalb und unterhalb der Brücke im Bestand vorhanden angelegt. Die Böschungen werden möglichst flach und für Tierwanderungen geeignet ausgebildet. Zur Verkürzung der Durchlasslänge wird dieser leicht gedreht gegenüber dem bestehenden Gewässerverlauf eingebaut. Die Angleichungen an das bestehende Gewässer werden fachgerecht hergestellt und so kurz wie möglich gehalten.

Durch den engen Radius der Spange wird die erforderliche Haltesichtweite nur bedingt eingehalten. Daher wird die Böschung von Bewuchs freigehalten und es wird von der Planfeststellungsbehörde angeregt, außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens durch die örtliche Verkehrsbehörde zumindest in Teilen eine Geschwindigkeitsbeschränkung zu erwägen.

Im Zusammenhang mit dem Kreisverkehr ist die Einhaltung von Überholsichtweiten nicht erforderlich (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1Ü, S. 25f).

Betreffend die Ausgestaltung der Fahrbahnflächen wird der Ausbaustandard der gültigen Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO-12) eingehalten. Die Details zur Linienführung und technischen Gestaltung sind insbesondere in den Unterlagen 1Ü (Erläuterungsbericht, S. 22f), 5 (Lageplan), 6 (Höhenplan) und 14 (Straßenquerschnitt) dargestellt und erläutert. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass davon auszugehen ist, dass der vom Vorhabenträger vorgelegte und geplante Ausbaustandard gewährleistet, dass die Ziele der Planung unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange eingehalten werden und die erwartete Verkehrsmenge bewältigt werden kann.

3.3.4 Gestaltung der Knotenpunkte

Östlich von Habach wurde beim Ausbau der B 472 der Knotenpunkt Zufahrt Habach Ost höhenfrei umgebaut. Nördlich davon wurde bereits 2017 ein Kreisverkehr angelegt, an welchen die Ortsumfahrung zukünftig angeschlossen werden wird.

Im Norden des Planungsgebietes wird diese Spange an die bestehende St 2038 anschließen.

Weitere Knotenpunkte bestehen nicht und sind auch nicht geplant. Insbesondere wurde auch bewusst aus verkehrlichen Gründen auf die Planung einer Einmündung von der geplanten Spange Richtung Habach Ost verzichtet. Benachbarte Knoten befinden sich in einem Abstand von 400 m. Der Kreisverkehr im Süden des Vorhabengebiets ist aus allen Richtungen gut einsehbar und es wird dafür gesorgt, dass die Sichtfelder von Sichthindernissen freigehalten werden. Gegebenenfalls können die erforderlichen Haltesichtweiten durch Geschwindigkeitsbegrenzungen, über welche außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden ist, weiter optimiert werden.

3.3.5 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben lässt sich mit den Belangen des Lärmschutzes nach § 41 Abs. 1 BImSchG und den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbaren.

Auf die Einhaltung der Grundsätze des § 50 BImSchG wurde bei der Planung geachtet. Eine weitere Steigerung des Immissionsschutzes z.B. durch Verlegung der Trassierung, ist nicht ersichtlich.

3.3.5.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau abgestuft. Zunächst regelt § 50 BImSchG, dass bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dieser greift bereits unterhalb der eigentlichen Lärmschutzschwelle des § 41 BImSchG, 16. BImSchV ein und sorgt dafür, dass eine räumliche Trennung störender und empfindlicher Nutzungen erfolgt (vgl. BVerwG, Beschluss v. 05.12.2008 Az. 9 B 28/08).

Ist dieses Trennungsgebot beachtet, legt § 41 Abs. 1 BImSchG weiter fest, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen und anderen Verkehrswegen sicher zu stellen ist, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Nach Abwägung aller im Verfahren vorgebrachten und bekannten Belange ist davon auszugehen, dass die planfestgestellte Trasse den Anforderungen des § 50 BImSchG entspricht. § 50 S. 1 BImSchG stellt mit dem Trennungsgrundsatz nach neuerer Rechtsprechung ein besonderes Berücksichtigungsgebot bzw.

nach früherer Rechtsprechung ein Optimierungsgebot dar, welches zwar innerhalb der Abwägung besonderer Beachtung bedarf, jedoch nicht unüberwindlich ist (vgl. BVerwG Urteil v. 16.03.2006, NJW 1986, 82; BVerwG, Beschluss v. 07.07.2004 – Az. 4 BN 16/04; BayVGH Urteil v. 30.10.2007 – Az. 8 A 06.40026). Der Bau der Spange als Ortsumfahrung östlich Habach dient u.a. dem Schutz der Anwohner innerorts vor Verkehrslärm. Da zu der Wohn- oder sonstig schutzwürdigen Bebauung mit mind. 170 m ein ausreichender Abstand der Neubautrasse besteht, die Gemeinde Habach durch die Ortsumfahrung deutlich vom Durchgangsverkehr entlastet wird und schädliche Umwelteinwirkungen so gut wie möglich verhindert werden, ist davon auszugehen, dass in der Planung ausreichend darauf geachtet wurde, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf die schutzwürdigen Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Es ist daher von dem Einhalten des Trennungsgebots des § 50 BImSchG auszugehen.

3.3.5.1.1 Lärmschutzansprüche nach §§ 41 f BImSchG

Die Zumutbarkeit der Lärmimmissionen wird sodann anhand von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV beurteilt. Hiernach ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen [...] sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist die Neuerrichtung eines Verkehrsweges. Maßgebend ist hier das „räumliche Erscheinungsbild im Gelände“. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, soweit eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird (Landmann/Rohmer, Umweltrecht § 41 BImSchG Rd. 27).

Der Bau der Ortsumfahrung östlich Habach ist immissionsrechtlich ein Neubau, da die Trasse neu errichtet wird. Daher kommt vorliegend für die Überprüfung auf Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV zur Anwendung.

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Hiernach werden die Beurteilungspegel für Straßen nach Abschnitt 3 i.V.m. Abschnitt 1 der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 berechnet. Gemäß Satz 2 wird die Berechnung getrennt für den Tag und die Nacht durchgeführt. Dies ist in der vorliegenden Planung erfolgt (vgl. Immissionstechnische Untersuchungen, Unterlage 17.1, S. 2).

Beurteilt wird der Lärmpegel nur anhand der neu zu bauenden oder zu ändernden Straße, nicht anhand eines Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen. (BVerwG Urteil v. 21.03.1996 – Az. 4 C 9/95, NVwZ 1996, 1003).

§ 2 Abs. 1 der 16. BImSchV legt fest, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen ist, dass der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) An Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) In Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Zudem besagt § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV, dass die Art der in Abs. 1 bezeichneten Anlagen und Gebiete sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen ergibt. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Abs. 1, Nr. 1, 3 und 4 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Die Werte des Abs. 1 stellen die Grenze dessen dar, was an schädlichen Verkehrsgeräuschen nicht überschritten werden darf.

3.3.5.1.2 Lärmberechnung

Die der Lärmberechnung zugrundeliegenden Verkehrszahlen ergeben sich aus der Verkehrszählung aus dem Jahr 2019. Die Ergebnisse sind detailliert in der Unterlage 17 (Immissionstechnische Untersuchung) und deren Anlagen 1 und 2 aufgeführt. Auf diese wird hiermit zusätzlich verwiesen.

3.3.5.1.3 Ergebnis

Im Ergebnis ist vorliegend festzustellen, dass die ausgelösten Verkehrsgeräusche der Ortsumfahrung östlich Habach als nicht schädlich i.S.d. § 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV zu beurteilen sind.

In den schalltechnischen Untersuchungen in Unterlage 17.1 der Planunterlagen wurden die Berechnungen anhand von Werten aus zwei Zählstellen (Nr.

8233/9406 nordöstlich von Habach und 8233/9755, östlich von Habach) vorgenommen.

Die Verkehrsmengen wurden hierbei der Verkehrszählung aus dem Jahr 2019 entnommen. Diese legt für die Zählstelle Nr. 8233/9406 (nordöstlich von Habach) einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von 3.380 Kfz/d mit einem Schwerverkehrsanteil von 4,8 % und für die Zählstelle Nr. 8233/9755 (östlich von Habach) einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von 845 Kfz/d mit einem Schwerverkehrsanteil von 7,3 % zugrunde.

Die Berechnungen wurden sodann einmal mit den Daten der Zählstelle 8233/9406 nordöstlich Habach und einmal mit den addierten Werten der Zählstellen 8233/9406 (nordöstlich Habach) und 8233/9755 (östlich Habach) durchgeführt. Dies zielt darauf ab, ein realistisches Bild der Tauglichkeit der Spange zu zeichnen und zwar auch dann, wenn etwaige weitere verkehrsmindernden Maßnahmen in der Ortsdurchfahrt von Dürnhausen ergriffen werden sollten und damit ggf. eine weitere Erhöhung der Verkehrsbelastung erfolgen sollte. Auch in diesem Fall soll hierdurch die Geeignetheit der Spange und deren Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden. Ausweislich der Planunterlagen (Immissionstechnische Untersuchungen, Unterlage 17.1, S. 5) wurde der Berechnung außerdem die Verwendung eines lärmindernden Belages von -2 dB(A) zugrunde gelegt.

Die Schallimmissionen wurden getrennt an Tag und Nacht, an insgesamt sieben Immissionsorten (IO) berechnet. Diese Berechnungen haben ergeben, dass sich an keinem der sieben Immissionsorte eine Überschreitung der Grenzwerte gezeigt hat. Vielmehr wurden die Grenzwerte des § 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV an allen Stellen um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Da daher beim Neubau der Ortsumfahrung östlich Habach nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm ausgegangen werden kann, ist eine Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen nicht zu erkennen.

Nach den Ergebnissen sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die Planung sieht jedoch einen lärmindernden Fahrbahnbelag vor.

Die Methodik der Berechnung, die Lage der Immissionsorte sowie die berechneten Beurteilungspegel sind in den Unterlagen 17 und den Anlagen 1 und 2 zur Unterlage 17 dargestellt. Ausweislich der Stellungnahme des Sachgebietes 50 (technischer Umweltschutz) der Regierung von Oberbayern, vom 10.06.2024 ergab eine durchgeführte Plausibilitätsprüfung keine

Beanstandung der Berechnungen des Vorhabenträgers in den schalltechnischen Untersuchungen. Vom Landratsamt Weilheim-Schongau, technischer Umweltschutz wurden mit Stellungnahme vom 22.04.2024 gegen die Berechnung in den Planunterlagen ebenfalls keine Einwände erhoben.

3.3.5.2 Luftschadstoffe

Mit den Belangen der Luftreinhaltung ist das Vorhaben ebenfalls vereinbar. Auch hier gilt, dass nach § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen (u.a.) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. § 3 BImSchG definiert, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Gesetzes Immissionen sind, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Durch den Bau der Ortsumfahrung östlich Habach kann in Bezug auf die Luftschadstoffbelastung von solchen schädlichen Einwirkungen nicht ausgegangen werden. Durch die vorgenommene Trassierung und den damit bedingten Abstand von ca. 170 m zur nächsten Wohnbebauung ist dafür gesorgt, dass es im Bereich der Wohn- und sonstig schutzwürdigen Bebauung nicht zu einem erheblichen Einwirken von Luftschadstoffen kommt. Es ist daher anzunehmen, dass auch in Bezug auf die Belange der Luftreinhaltung von der Einhaltung des Trennungsgebots des § 50 BImSchG auszugehen ist. Die Emissionsberechnung erfolgte laut den Planunterlagen auf Basis des „Handbuches für Emmissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ (HBEFA, Version 4.1) (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1Ü, S. 61). Die geplante Ortsumfahrung weist eine Verkehrsstärke unter 5.000 Kfz/24H auf und es sind weder unübliche Schwerverkehrsanteile, noch besondere Wetterlagen zu erwarten, so dass nach den Angaben in der anzuwendenden RLuS 2023 und nach den Planunterlagen auch im straßennahen Bereich keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten sind. Es waren daher hier keine detaillierteren Untersuchungen angezeigt. Es ist nach der Stellungnahme des Sachgebietes 50 der Regierung von Oberbayern (technischer Umweltschutz) vom 10.06.2024 aufgrund der örtlichen Situation, der bereits vorhandenen Vorbelastung und der Verkehrsprognosen jedenfalls nicht von einer

Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV auszugehen. Die Belange der Luftreinhaltung stehen dem Bau der Ortsumfahrung daher nicht entgegen.

3.3.5.3 Bodenschutz

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Zweck des BBodSchG ist es nach § 1 BBodSchG, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind (u.a.) schädliche Bodenveränderungen abzuwehren. Solche schädlichen Bodenveränderungen sind gem. § 2 Abs. 3 Beeinträchtigungen der Bodenfunktion, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Hier ist derjenige der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführen lässt verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können (§7 Satz 1 BBodSchG).

Es ist vorliegend nicht zu befürchten, dass schädliche Bodenveränderungen gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG eintreten werden, da nicht zu erkennen ist, dass die Richtwerte des § 8 Abs. 2 BBodSchG i.V.m. Anlage 2 der BBodSchV überschritten werden. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich. Da eine Überschreitung der Richtwerte nicht zu erwarten ist und keine entscheidende Vorbelastung vorliegt, ist nicht von einer Beeinträchtigung des Bodens auszugehen. Eine Steigerung des Verkehrsaufkommens und damit eine Erhöhung der Bodenbelastung ist nicht, oder zumindest nicht in erheblichem Maße zu erwarten.

Nach der Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau befinden sich im Vorhabengebiet keine Grundstücke die im Altlastenkataster eingetragen sind. Es sei auch nicht bekannt, dass auf den Grundstücken, welche für den Bau der Umgehungsstraße in Anspruch genommen werden, Altlasten vorhanden wären. An den Geltungsbereich des Vorhabens grenze die Fl. Nr. 913, Gemarkung Habach an, welche mit der Bezeichnung „Aushubdeponie“ im Altlastenkataster eingetragen sei. Es ist jedoch aus Sicht des Landratsamtes Weilheim-Schongau nichts veranlasst.

Ausweislich der Stellungnahme des Sachgebietes 50 (technischer Umweltschutz) sind in die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern fallende Deponien von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Sollten während der Bauausführung Altlastverdachtsflächen oder andere Bodenveränderungen auftauchen, so ist durch Auflagen unter A.3.6 dieses Beschlusses sichergestellt, dass diese ordnungsgemäß behandelt werden und

keine Beeinträchtigungen verursacht werden. Die Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

3.3.5.3.1 *Einwände*

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat mit seiner Stellungnahme vom 20.04.2024 vorgebracht, dass das Vorhaben sich teilweise im Bereich der ehemaligen verfüllten Kiesgrube befände und daher nicht ausgeschlossen werden könne, dass bei Aushubarbeiten ausschließlich wiederverwendbares Bodenmaterial vorgefunden werde. Es sei teilweise mit erhöhten Bodenbelastungen zu rechnen. Dieser Einwand hat sich im Ergebnis jedoch erledigt. Wie der Vorhabenträger im Rahmen seiner Stellungnahme zu den Einwänden des Wasserwirtschaftsamtes vom 01.10.2024 vorbringt, wurde im Bereich der ehemaligen Kiesgrube der Aushub bereits im Zuge des Grunderwerbs durch den Kiesgrubenbetreiber erledigt. Der Einschnitt für die Trasse sei bereits fertiggestellt. Daher sei nun nur noch mit geringen Aushubmengen für z.B. Entwässerungsleitungen zu rechnen. Vor Abfuhr von Material werde zudem generell eine Beprobung nach den aktuell gültigen Richtlinien durchgeführt. Dies wurde durch die Planfeststellungsbehörde zudem unter Punkt A.3.6.6 dieses Beschlusses im Rahmen einer Nebenbestimmung festgesetzt. Der Einwand des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim hat sich damit erledigt, da selbst beim Fund von erhöhten Bodenbelastungen durch die in diesem Beschluss festgesetzte Nebenbestimmung für eine sichere Behandlung dieses Aushubs gesorgt ist.

3.3.6 Naturschutz und Landschaftspflege

3.3.6.1 Öffentlicher Belang

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Planfeststellung im Rahmen der Abwägung zu beachten und müssen in Form einer „echten“ Abwägung mit den übrigen Belangen in Verhältnis gestellt werden. Es ist hierbei von einem besonderen Gewicht der Naturschutzbelange auszugehen (BVerwG, NVwZ 1991, 364).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung, (u.a. Planunterlage 19.1.1Ü) stellt das von dem Vorhaben betroffene Gebiet dar und äußert sich zu den Beeinträchtigungen. Da im vorliegenden Fall die für das Vorhaben sprechenden Belange die naturschutzfachlichen Bedenken im Ergebnis überwiegen, ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben aus diesen Gründen unterbleiben muss.

In den Unterlagen 19.1.1Ü (Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 28f), sowie 9.2Ü (Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne), 9.3Ü (Maßnahmenblätter) und

9.4Ü (Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) sind zudem die vom Vorhabenträger geplanten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben. Hierauf wird ergänzend verwiesen.

3.3.6.2 Verbote

Striktes Recht steht dem Bauvorhaben nicht entgegen.

3.3.6.2.1 Schutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Gebiete des Natura-2000-Netzes. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet „Moor- und Drumlinlandschaft zwischen Hohenkasten und Antdorf“ (FFH-Gebiet DE 8233-301.09) ist ca. 450 m nordwestlich des Untersuchungsgebietes lokalisiert. Im Untersuchungsgebiet befinden sich zudem keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete nach § 23 ff BNatSchG.

3.3.6.2.2 Andere geschützte Flächen

Es existieren jedoch drei nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope im Untersuchungsgebiet. Hiervon werden zwei Biotoptypen unmittelbar von Vorhaben betroffen, nämlich auf der Höhe der Querung des Sindelsbaches. Dies sind namentlich:

- Biotoptyp „R31-GG00BK“ – Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche; am Sindelsbach östlich der Wellstahlrohrbrücke
- Biotoptyp „K123-GH6430“ – mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte; am Ufer des Sindelsbaches

in diesem Bereich kommt es durch die Baumaßnahme zu einer Beeinträchtigung der o.g. Biotoptypen auf einer Fläche von insgesamt 773 m².

In einem solchen Fall greift grundsätzlich die Regelung der § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG.

§ 30 Abs. 1 BNatSchG regelt den allgemeinen Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben.

§ 30 Abs. 2 BNatSchG regelt ein Verbot von Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser bestimmten Biotope führen können. Hierbei erweitert Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG den Kreis der schützenswerten Biotope über den des § 30 Abs. 2 BNatSchG hinaus. Die in § 30 Abs. 2 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG genannten geschützten Biotope sind auch im Untersuchungsgebiet vorzufinden, nämlich § 30 Abs. 2 Nr. 1 (Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer) und Nr. 2 (Großseggenriede). Es wäre daher grundsätzlich gem. § 30 Abs. 2

BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG von einem Verbot des Eingriffs in diese Biotoptypen auszugehen. § 30 Abs. 3 BNatSchG sieht jedoch die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung solcher Eingriffe vor. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG legt außerdem fest, dass für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden Interesses notwendig ist. Da Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG aufgrund seiner Spezialität vorgeht, war hiernach also entweder auf Antrag ein Ausgleich für die Beeinträchtigung zu schaffen, oder die Durchführung der Maßnahmen muss aufgrund eines überwiegenden Interesses möglich sein um einem Verbot des Eingriffs zu entgehen.

Von einem angemessenen Ausgleich ist vorliegend auszugehen. Betreffend die feuchte Hochstaudenflur am Ufer des Sindelsbaches ist ein hinreichender Ausgleich durch die Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen 10.3 G und 13 A anzunehmen, welche die Wiederherstellung von Feuchtbiotopen bzw. die Anlage von feuchten Hochstaudenfluren vorsehen.

Betreffend die beeinträchtigten Großseggenriede ist im Ergebnis ebenfalls ein hinreichender Ausgleich gegeben.

Im Rahmen der Baumaßnahme werden im für den Bau des Durchlasses erforderlichen Baufeld, Großseggenriede auf einer Fläche von 420 m² vorübergehend beseitigt. Diese werden durch die Maßnahme 10.2 G nach dem Bau der Straße entsprechend dem bisherigen Zustand wiederhergestellt.

Darüber hinaus müssen im Bereich der neuen Straßenböschung und durch den leicht angepassten Bach ca. 199 m² Großseggenriede überbaut werden, welche jedoch durch Erweiterung der Fläche im Rahmen der Maßnahme 10.2 G um 160 m² ausgeglichen werden.

Die hierdurch entstehende Ausgleichsfläche auf 580 m² wird zusätzlich ergänzt durch die Anlage weiterer Großseggenriede auf einer Fläche von 49 m², so dass einem Eingriff auf 619 m², ein Ausgleich auf 629 m² entgegensteht. Die Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Unterlage 1Ü, S. 59 und 65, landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1.1, S. 29 und 32f, landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Unterlage 9.2 Blatt 1, sowie die Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3, S. 23f) wurden mit Überarbeitung vom 19.11.2024 entsprechend angepasst und aus Gründen der Übersichtlichkeit in der Gänze durch die Unterlagen 19.1.1Ü, 9.2Ü, sowie 9.3Ü ersetzt, nachdem die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme eingewandt hatte, dass ein Ausgleich nicht in ausreichender Form vorliege, da ca. 200 m² an

auszugleichender Fläche für in Anspruch genommenes Großseggenried fehlen würden. Bei der Unterlage 1Ü wurden nur die o.g. Stellen entsprechend angepasst und gelb markiert.

Die Maßnahmen können daher ausnahmsweise aufgrund hinreichenden Ausgleichs gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG zugelassen werden.

3.3.6.2.2.1 Einwände

Die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern hat in ihrer Stellungnahme vom 16.05.2024 eingewandt, dass die Bilanz bezüglich des Eingriffs und Ausgleichs in geschützte Flächen nicht ausgeglichen sei, da ca. 200 m² Seggenried fehlen würden. Ein öffentliches Interesse sei ebenfalls fraglich, auch wenn durch die Ortsumfahrung östlich von Habach eine Erleichterung für den innerörtlichen Verkehr entstehen würde.

Dieser Einwand hat sich im Ergebnis erledigt, da der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme erläutert, und in den geänderten Planunterlagen schließlich dargestellt hat, dass von einem ausreichenden Ausgleich auszugehen ist.

Hierzu hat der Vorhabenträger vorgetragen, dass insgesamt eine Fläche von 619 m² Großseggenried durch die Maßnahme beeinträchtigt werde. 420 m² hiervon würden durch die Maßnahme 10.2 G wiederhergestellt werden, so dass noch ein Flächenverlust von 199 m² verbliebe. Dieser Flächenverlust könne durch eine Erweiterung der Maßnahme 10.2 G nach Süden hin um weitere 160 m² ausgeglichen werden. Die verbleibende Differenz von 39 m² sei zum einen sehr gering, könne zum anderen aber auch durch eine Änderung der ursprünglichen Maßnahmenplanung ausgeglichen werden. Hierfür wurden die Planunterlagen von Vorhabenträger in der Art und Weise geändert, dass anstelle von Teilen der ursprünglich geplanten Maßnahme 10.3 G – Anlage von feuchten Hochstaudenfluren am Ufer des Sindelsbaches auf 49 m² - auf diesen 49 m² weiteres Großseggenried angelegt werde. Damit ergibt sich im Ergebnis ein Ausgleich auf einer Fläche von 629 m² im Vergleich zu einem Flächenverlust von 619 m². Der Einwand der Höheren Naturschutzbehörde bezüglich der nicht ausgeglichenen Bilanz betreffend die Beseitigung von geschütztem Großseggenried hat sich damit erledigt. Dem hat die Höhere Naturschutzbehörde im Ergebnis auch zugestimmt und hat angegeben, dass ein geringes Defizit von 39 m² sogar ggf. hingenommen werden könnte. Mit Überarbeitung der Planunterlagen vom 19.11.2024 wurden die Unterlagen 1, 19.1.1, 9.2 und 9.3

betreffend den Ausgangszustand der Flächen, die Maßnahmenbeschreibung und den Flächenumfang der o.g. Ausgleichsmaßnahmen 10.2 G und 10.3 G angepasst (19.1.1.Ü S. 29, S. 32f), 9.2Ü (Blatt1), 9.3Ü (S. 23f) und aus Gründen der Übersichtlichkeit in der Gänze durch die Unterlagen 19.1.1Ü, 9.2Ü und 9.3Ü ersetzt. Betreffend die Unterlage 1Ü wurden lediglich die o.g. Stellen (1Ü, S. 59 und S. 65), angepasst und gelb markiert.

3.3.6.2.3 Besonderer Artenschutz

Dem geplanten Vorhaben stehen auch keine artenschutzrechtlichen Verbote i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Eine Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

3.3.6.2.3.1 Rechtsgrundlagen

§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG regelt, dass es verboten ist, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Art nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemeint sind hiermit die besonders geschützten Tierarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sowie die europäischen Vogelarten und die Tierarten die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgelistet sind. Tötung oder Verletzung meint in diesem Zusammenhang jeden Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des Tieres, der in der Verletzung oder Tötung des Tieres resultiert. Das Tötungsverbot wird weiter durch den Signifikanzansatz eingeschränkt, der besagt, dass das Verbot dann eingreift, wenn das jeweilige Vorhaben das Risiko der Tötung von Individuen geschützter Arten „in signifikanter Weise“ erhöht (vgl. Gläß in BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, § 44 Rd. 16).

In § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Verbot normiert, wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Hierunter werden Handlungen verstanden, die sich innerhalb dieser geschützten Zeit auf das psychische Wohlbefinden des geschützten Tieres beeinträchtigend auswirken und sich in Angst- Flucht oder Schreckreaktionen äußern. Erheblich ist die Störung, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (vgl. Gläß in BeckOK Umweltrecht, Giesbert/Reinhardt, § 44 Rd. 21f). Dies ist nach der Gesetzesbegründung dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der

Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, was jedoch jeweils speziell für die Art und den Einzelfall entschieden werden muss. (Gellermann in Landmann/Rohmer, UmweltR, § 44 Rd. 13; BT-Drs. 16/5100, S. 1). Gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 14 sind streng geschützte Arten die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 aufgezählt sind, sowie die Tier- und Pflanzenarten die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, darüber hinaus die europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierbei meint entnehmen, die Entfernung des geschützten Objekts aus der Natur und damit den Verlust dessen Funktion im Naturhaushalt. Zerstörung meint die vollständige Vernichtung und unter Beschädigung wird allgemein verstanden, dass das geschützte Objekt derart in Mitleidenschaft gezogen wird, dass es seine ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllen kann (vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 44, Rd. 21)

Nr. 4 normiert darüber hinaus, dass es verboten ist, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Wild lebend meint hierbei alle Pflanzenarten, deren Exemplare nicht ausschließlich vom Menschen angebaut werden (Gläß in BeckOK Umweltrecht, Giesbert/Reinhardt, § 44 Rd. 34).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG regelt, dass für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2, S. 1, die Zugriffs-, Besitz-, und Vermarktungsverbote nach folgenden Maßgaben gelten: Sind in Anhang IV a) der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1, Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1, Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der

gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. (§ 44 Abs. 5, Nr. 1).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1, Nr. 1 liegt darüber hinaus nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5, Nr. 2).

Zuletzt normiert Abs. 5 noch, dass ein Verstoß gegen das Verbot aus § 44 Abs. 1, Nr. 3 nicht gegeben ist, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gemäß § 44 Abs. 5, S. 3 können auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, soweit dies erforderlich ist. Für Pflanzen nach Anhang IV b) gilt entsprechendes.

Bezüglich Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens, die andere besonders geschützte Arten betreffen, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz-, und Vermarktungsverbote vor. Diese werden im Rahmen des § 15 BNatSchG behandelt. Ist nach den o.g. Maßstäben von Verletzungen der Zugriffsverbote auszugehen, wird geprüft ob im Einzelfall weitere Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden können.

3.3.6.2.3.2 Prüfmethodik

Teil der Planunterlagen ist unter anderem die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, Unterlage 19.1.3Ü) in welcher die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft werden. Diese stützt sich hauptsächlich auf die mit dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Darüber hinaus wurde für die Erstellung der saP für das planfestgestellte Vorhaben die „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfablauf“ (Herausgeber BayLfU, Februar 2020) herangezogen (vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Unterlage 19.1.3Ü, S. 3). In dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird zur Prüfung der Verbotstatbestände zunächst festgestellt, welche besonders bzw. streng geschützten Arten im Vorhabengebiet vorkommen und welche Auswirkungen das

Vorhaben auf diese hat, um sodann die möglicherweise einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prüfen.

Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG erfüllt sind setzt voraus, dass eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Tierarten im Trassenbereich vorgenommen wird. Der Prüfung brauchen jedoch diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Der Umfang und die Tiefe der Untersuchung hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Es ist jedoch zu beachten, dass das Recht nicht dazu drängt, einen Ermittlungsaufwand zu tätigen, der keine weitere zusätzliche Erkenntnis verspricht. Ein lückenloses Arteninventar muss nicht erstellt werden (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007 – Az. 9 VR 13/06). Es werden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung daher nur die im Vorhabengebiet (voraussichtlich) vorkommenden gemeinschaftlich geschützten Arten betrachtet und die Einwirkungen auf diese bewertet. Darüber hinaus erläutert die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung die jeweiligen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Auf die Datengrundlagen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und die Beschreibung der Methodik in Punkt 1.2 und 1.3 der Unterlage 19.1.3Ü wird hiermit verwiesen.

Vorliegend wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Artengruppen des Bibers, der Fledermäuse, der Reptilien und der Vögel vertieft geprüft. Das Vorkommen von Wirbellosen, sowie dem Fischotter und anderen Amphibienarten wie der Gelbbauchunke war entweder sehr gering und daher nicht von Bedeutung oder konnte gänzlich ausgeschlossen werden. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie waren nach den Kartierungen des Vorhabenträgers im Wirkraum des Vorhabens keine zu finden, weshalb von keiner Betroffenheit auszugehen war. Dies zugrunde gelegt, ist im Ergebnis nach der Prüfung der Planfeststellungsbehörde von einer ausreichenden Berücksichtigung des Vorhabens und seinen Folgen und der Bedeutung des Naturraumes auszugehen. Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den Planunterlagen Stellung nehmen. Schlussendlich ergaben sich nach der Festsetzung der in diesem Beschluss geregelten Nebenbestimmungen und unter Einhaltung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen auch von Seiten der Naturschutzbehörden keine

Einwände gegen die Ergebnisse des Vorhabenträgers. Die Planfeststellungsbehörde hält die Ergebnisse des Vorhabenträgers für nachvollziehbar und vertretbar.

3.3.6.2.3.3 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Um die Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen des Anhangs IV der FFH-RL und die Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie V-RL so weit wie möglich zu verhindern oder zu minimieren, wurden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Planung festgesetzt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Folgende:

- Vermeidungsmaßnahme V 1: Generelle zeitliche Beschränkung von Gehölzrodungen und Beseitigung von Saum- und Röhrichtstrukturen und Verzicht auf Bauarbeiten am Sindelsbach während der Nacht (Fledermäuse, Zauneidechse, europäische Vogelarten, Biber)

Die Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie die Beseitigung von Saumstrukturen, Röhricht und Großseggenried wird auf die Zeit von 01.10. bis 28./29.02 beschränkt, um die amtlich festgesetzte Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeit der Arten zu meiden. Die gerodeten Bereiche werden, sofern sie im Verlauf der Bauzeit phasenweise brachliegen sollten, dauerhaft kurz- bzw. vegetationsfrei gehalten. Entlang des Sindelsbaches, insbesondere der Uferstreifen wird bis 20 m beidseits des Bachlaufes auf jegliche Bautätigkeit in der Nacht (zwischen Sonnenuntergang und –aufgang) verzichtet.

- Vermeidungsmaßnahme V 2: Beschränkung der Flächeninanspruchnahme und Begrenzung des Baufeldes, Sicherung von angrenzendem Wald oder Gehölzen und Biotopen durch Schutzzäune (Fledermäuse, Zauneidechse)

Um die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten, werden Betriebsflächen wie Baustraßen, Lagerplätze, Bodendeponien u.ä. so kleinflächig wie möglich gestaltet und grundsätzlich außerhalb höherwertiger Vegetationsbestände eingerichtet.

Entlang von besonders sensiblen/gefährdeten Biotopflächen werden stabile Schutzzäune gemäß den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (FGSV, Ausgabe 2023, Kap. 3.2 und Bild 3) errichtet und bis zum Ende der Bauarbeiten unterhalten. Die Beschränkung der Flächeninanspruchnahme stellt die Umweltbaubegleitung sicher. Konkret sind hierbei die Hecke mit Säumen nördlich der St 2038 alt im Einmündungsbereich zu sichern, da diese einen Biotopbaum (Weide mit Spalt)

beinhalten und Leitlinien und Jagdbiotop insb. von Zwergfledermäusen darstellen, sowie der Sindelsbach mit Gewässerbegleitgehölzen und das südlich anschließende Feldgehölz.

- Vermeidungsmaßnahme V 3: Kontrolle des Baubereichs durch eine Umweltbegleitung: Kontrolle auf Zauneidechse und Amphibien vor Baubeginn, sowie Kontrolle des Baubereichs auf günstige Flächen für Vögel (Laubfrosch, Kammolch, Zauneidechsen und europäische Vogelarten)

Aufgrund der Möglichkeit, dass sich einzelne Vogelarten (insbesondere Flussregenpfeifer und Schwarzkehlchen) versuchen in den Baufeldern anzusiedeln soll der Baubereich regelmäßig auf die Entwicklung günstiger Habitate bzw. Habitatstrukturen kontrolliert werden und sofern sich hierbei entsprechende Flächen finden sollten ist zu entscheiden, ob diese Flächen entweder während der Brutsaison definitiv nicht benötigt bzw. genutzt werden, sodass diese Strukturen belassen werden können um Brutmöglichkeiten zu erhalten, oder wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Flächen in Anspruch genommen werden, ob eine erneute (Teil-)Räumung in einem unkritischen Zeitraum erfolgt.

Es ist möglich das sich aufgrund von Vegetationsreife/-Veränderung vor Baubeginn, die Habitatbedingungen zugunsten des Lebensraums der Zauneidechse verändert haben. Damit wäre, im Vergleich zur Kartierung im Jahr 2017 ein Ansiedeln der Zauneidechse möglich. Konkret betroffen sein könnte die Böschung bzw. der Erdwall im westlichen Grubenteil, zwischen dem (ehemaligen) Tümpel im Süden und dem Sindelsbach im Norden. Bei der Begehung im Jahr 2017 konnten noch keine Individuen festgestellt werden, jedoch ist nicht auszuschließen, dass sich solche bei veränderten Habitatbedingungen dort ansiedeln. Daher wird durch eine Kontrolle vor Baubeginn festgestellt, ob entsprechende Strukturen und ggf. Individuen ansässig sind.

Entsprechendes gilt für Amphibien, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Baustellenbereich sowohl vor Baubeginn im Zuge der restlichen Rekultivierung der Kiesgrube, als auch im laufenden Baubetrieb Kleinstgewässer entstehen. Bei der Kontrolle gefundene Zauneidechsen und Amphibien sind abzusammeln und in sichere Bereiche außerhalb des Baufeldes hinter die Amphibienschutzzäune zu bringen, um ein erneutes Einwandern zu verhindern.

- Vermeidungsmaßnahme V4: Aufstellen eines Amphibien- bzw. Reptilienschutzzauns im Bereich der Kiesgrube und nördlich der bestehenden St 2038 (Zauneidechse, Laubfrosch, Kammmolch)

Ab April vor Baubeginn werden alle bauzeitlich benötigten Flächen in den o.g. Bereichen durch ggf. mehrmalige Mahd mit Mähgutabfuhr dauerhaft sehr kurz gehalten. Frühestens drei Tage nach der Mahd der Baustellenfläche werden an den Baufeldrändern die an (potenzielle) Lebensräume der Zauneidechse, des Laubfrosches und des Kammmolches angrenzen, temporäre Amphibien- bzw. Reptilienschutzzaune aufgestellt und während der gesamten Bauzeit erhalten. Sollten nach Aufstellen der Zäune und unmittelbar vor Baubeginn noch im Baubereich verbliebene Zauneidechsen aufgefunden werden, werden diese abgefangen und in den benachbarten verbleibenden Lebensraum verbracht.

- Vermeidungsmaßnahme V 15: Ausreichender Querschnitt des Durchlasses

Um zu vermeiden, dass etwaig querungswillige Fledermäuse zu Ausweichbewegungen in den Verkehr hineingeleitet werden, wird dafür gesorgt, dass der Querschnitt des Wellstahlrohrdurchlasses des Sindelsbaches so gewählt wird, dass eine lichte Höhe von 1,5 bis 2 m bei mittleren Abflüssen nicht unterschritten wird. Daher ist in den Planunterlagen eine Wellstahlrohrbrücke mit einer lichten Weite von $\geq 5,60$ m und einer lichten Höhe von $\geq 2,80$ m über Bachsohle geplant. (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1ÜS. 29).

- Vermeidungsmaßnahme V 16: Verzicht auf begleitende Gehölzpflanzung

Um zu verhindern, dass sich im nördlichen Bereich der neuen Straße an der Einmündung der neuen Straße auf die bestehende St 2038 Fledermaus-Leitlinien entwickeln die in den Verkehr führen und somit zu Kollisionen führen können, wird auf eine begleitende Gehölzpflanzung verzichtet.

- Vermeidungsmaßnahme V 17: Erneute Kartierung des Flussregenpfeifers.

Um vor Baubeginn sicher feststellen zu können, ob sich die Art des Flussregenpfeifers im Baugebiet angesiedelt hat, erfolgt eine erneute Kartierung des Flussregenpfeifers in der Brutsaison vor Baubeginn.

Die Nummerierung der Maßnahmen ergibt sich auch aus Überarbeitung der Planunterlagen vom 19.11.2024. Hierbei wurden die Nummerierungen der

einzelnen Vermeidungsmaßnahmen in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.1.3) an die Nummerierung des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1.1) angeglichen, da sich diese zu Beginn des Verfahrens noch unterschieden. Nach dem entsprechenden Hinweis der Planfeststellungsbehörde wurden die betroffenen Unterlagen (Erläuterungsbericht, Unterlage 1; Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3; landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1.1, sowie die saP, Unterlage 19.1.3) entsprechend überarbeitet (1Ü, S. 56f und S. 63f, 9.3Ü, S. 1f, 19.1.1Ü, S. 20f, 19.1.3Ü, S. 18f) und aus Gründen der Übersichtlichkeit in der Gänze durch die Unterlagen 9.3Ü, 19.1.1Ü und 19.1.3Ü ersetzt. In der Unterlage 1Ü wurde lediglich an den o.g. Stellen die Anpassung vorgenommen und die Stellen wurden gelb markiert. Zusätzlich wurde in der Unterlage 1Ü der ehemalige Hinweis auf die jeweils abweichende Bezeichnung der V-Maßnahme im Zuge der Überarbeitung entnommen. Die Stelle wurde in der Unterlage 1Ü mit einem orangenen Strich gekennzeichnet (Erläuterungsbericht, Unterlage 1Ü, S. 56f)

3.3.6.2.3.4 Maßnahmen zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen)

Neben den Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen regelt § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG noch die Möglichkeit, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen um die dauerhafte ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) zu sichern. Vorliegend wurde folgende CEF-Maßnahme vom Vorhabenträger geplant:

- Ausgleichsmaßnahme 14 A_{CEF}: Anlage von Flachtümpeln

Um den durch den Bau der Ortsumgehung eintretenden Verlust einiger Pfützen als Laichplätze des Laubfrosches im Bereich der ehemaligen Kiesgrube auszugleichen, wurde die vorgezogene Schaffung eines Ersatzlaichplatzes geplant. Daher wurden im Rahmen der Maßnahme 14 A_{CEF} bereits Anfang des Jahres 2023 auf dem ehemaligen Kiesgrubengelände der Kiesgrube Fiechtner auf einer Fläche von 346 m² zwei überwiegend vegetationsfreie Flachwassertümpel mit temporärem Charakter, flachen Uferzonen und einer Wassertiefe von 30 - 50 cm ausgehoben. Hierbei wurde jeweils die Sohle der Tümpel mit bindigem Material befüllt und mittels Rüttelplatte verdichtet um Setzungen zu vermeiden. Die Tümpel füllen sich durch Regenwasser oder abfließendes Oberflächenwasser und stellen so zukünftig langfristige Ersatzlaichgewässer für den Laubfrosch dar.

Im Zuge der Überarbeitung der Unterlagen vom 19.11.2024 aufgrund von Anpassung der Bezeichnungen der V-Maßnahmen im landschaftspflegerischen

Begleitplan und in der saP, wurde die ursprüngliche Bezeichnung der Maßnahme 14 A_{CEF} in der saP von Maßnahme CEF1 ebenfalls zu 14_{ACEF} geändert (vgl. saP, Unterlage 19.1.3Ü, S. 22f).

Unter Einbeziehung dieser Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, sowie der Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) ist im planfestgestellten Verfahren nicht von einem Eingreifen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszugehen. Dies ergibt sich aus Folgendem:

3.3.6.2.3.5 Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL:

Da von einem Vorkommen der geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ausweislich der Planunterlagen nicht ausgegangen werden konnte, ist ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht gegeben.

Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*)

Im Zuge der Kartierung des Fischotters gelangen im Sindelsbach Aufnahmen des Bibers. Lokale Populationen sind zwar nicht bekannt, jedoch kann aufgrund der allgemeinen Verbreitung des Bibers in Bayern von einem Vorkommen der Art ausgegangen werden. Die Tiere leben grundsätzlich in und an Fließgewässern mit ihren Auen, an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern. Im Untersuchungsbereich wurden jedoch keine Biberbauten und –dämme gesichtet. Dennoch kann es zu potenziellen Auswirkungen auf die Art kommen.

Tötungs- und Verletzungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Baubedingt sind Kollisionen von Individuen mit Baumaschinen denkbar, wodurch die Gefahr der Tötung und/oder Verletzung durch das Vorhaben erhöht wäre. Der Vorhabenträger möchte dieser jedoch durch den Verzicht auf Nacharbeiten entgegengewirken (Maßnahme **V 1**). Von einer Tötung der Tiere aufgrund betriebsbedingten Kollisionen mit dem geplanten Durchlass ist aufgrund der ausreichenden Dimensionierung laut den Angaben des Vorhabenträgers ebenfalls nicht auszugehen. Dem ist mangels anderen Vorbringens nichts zu entgegenen. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44

Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betreffend den Biber ist unter diesen Umständen nicht anzunehmen, da davon ausgegangen werden kann, dass durch den Verzicht auf Nachtbauarbeiten keine signifikante Erhöhung der Tötungs- und Verletzungsgefahr durch die Baumaßnahmen gegeben ist.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Durch die Bautätigkeit am Flusssufer des Sindelsbaches kann es zu Störungen und Scheuchwirkung aufgrund von optischen und akustischen Einwirkungen auf die Tiere und damit zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen, da die Tiere durch die Bautätigkeit am Flusssufer insbesondere während der Schutzzeiten beeinträchtigt werden könnten. Die Gefahr der Verwirklichung dieses Verbotes ist jedoch bereits dadurch reduziert, dass sich ausweislich den Planunterlagen und Untersuchungen des Vorhabenträgers, im Baufeld keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere befinden, so dass diese höchstens beim Passieren des Baufeldes bzw. auf der Suche nach Nahrung beeinträchtigt werden könnten. Zusätzlich wird der Verwirklichung des Verbotes durch die Vermeidungsmaßnahme **V 1** entgegengewirkt, indem auf Bauausführung während der Nachtzeit verzichtet wird, so dass die Tiere in diesen Zeiten möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine Behinderung der Durchgängigkeit des Gewässers im Bereich des Wellstahlrohrdurchlasses am Sindelsbach könnte für den Biber zwar grundsätzlich eine anlagebedingte Auswirkung darstellen mit der Folge, dass hier ebenfalls ein Verstoß gegen das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorläge. Dieses Risiko ist jedoch bereits aufgrund des Mangels an Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baufeldbereich eher gering. Eventuell passierende Tiere werden zusätzlich durch die ausreichende Dimensionierung des Durchlasses geschützt. Es ist daher nicht von einem Eingreifen des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 auszugehen, da nicht zu erwarten ist, dass die Tiere in der Art und Weise gestört werden, dass der Erhaltungszustand der Population gefährdet wäre.

Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Mangels vorhandener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Bibers im Untersuchungsbereich ist ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht anzunehmen. Eine indirekte Schädigung von Lebensstätten in der Form, dass z.B. Nahrungshabitate in ihrer ökologischen Qualität beeinträchtigt werden, was wiederum zu einer Verminderung der

ökologischen Funktion der Lebensstätte führen würde (Gellermann in Landmann/Rohmer UmweltR, § 44, Rd. 21), sind ebenfalls nicht zu erkennen.

Weitere konfliktvermeidende- oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Fledermäuse (Bartfledermaus (*Myotis cf. Mystacinus*), Wasserfledermaus (*M. daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*P. pipistrellus*))

Im Untersuchungsgebiet konnten in fünf Kartierungsgängen insgesamt sechs Fledermausarten festgestellt werden, (Großes Mausohr, Wasserfledermaus, kleine Bartfledermäuse, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Kleinabendsegler), teils mit nur einem oder wenigen Exemplaren. Eine Ausnahme hiervon stellt lediglich die Zwergfledermaus dar, welche bei allen fünf Kartierungsgängen nachzuweisen war. Aber auch diese Art war nicht schwerpunktmäßig bzw. nur in einem kleinen Teil des Untersuchungsgebietes schwerpunktmäßig, nämlich an den Begleitgehölzen der Staatsstraße 2038, Antdorfer Straße zu finden. Die höchste Aktivität der Fledermäuse war an der Antdorfer Straße zu erkennen, wobei hier aufgrund des frühen Jagdbeginns von einer Wochenstube im Nahbereich ausgegangen werden kann. Darüber hinaus konnte ein jagendes Exemplar im südlichen Geländeteil der ehemaligen Grube Fiechtner gesichtet werden, wobei hier wohl davon ausgegangen werden kann, dass sich in der ca. 650 m weit entfernten St.-Ulrich-Kirche in Habach eine Wochenstube befindet. Auch nördlich in der Nähe der Dürnhauser Straße wurden zwei Exemplare bei der Jagd beobachtet. Außerdem wurden auch noch Jagdhabitats am Sindelsbach und über dem offenen Kiesgrubengelände im Süden des Untersuchungsgebietes festgestellt. Überdies wurden im oder nahe der Eingriffsbereiche drei Bäume mit potentiellen Quartiermöglichkeiten nachgewiesen. Diese befinden sich in den nördlichen Begleitgehölzen an der Antdorfer Straße. Hierbei handelte es sich um zwei Kirschen und eine Weide.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Mangels vorhandener, die geplante Trasse querender Leitlinien der Fledermäuse, ist nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko der Individuen mit dem Verkehr und damit von einer Tötungs- oder Verletzungsgefahr auszugehen. Die Gefahr der

Kollision im Einmündungsbereich der neuen Straße auf die St 2038 bleibt zur bisherigen Situation jedoch unverändert.

Es wird daher darauf verzichtet, im nördlichen Bereich der neuen Straße, straßenbegleitende Gehölze anzupflanzen, um die Ansiedlung von Fledermaus-Leitlinien entlang der Strecke zu vermeiden. Dies soll verhindern, dass sich dort ansiedelnde Tiere in den Verkehr gelangen und dort zu Tode kommen (Maßnahme **V 16**). Da keine zusätzliche Schaffung einer Gefahrenstelle erfolgt und bezüglich der bisherigen Gefahr eine Schutz- und Vermeidungsmaßnahme vom Vorhabenträger geplant ist, ist unter Einhaltung dieser Maßnahme nicht von einer signifikanten Erhöhung der Tötungs- und Verletzungsgefahr auszugehen, so dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erkannt werden kann.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Eine Störung in Sinne des Gesetzes ist anzunehmen, wenn sich Handlungen im Rahmen des Vorhabens auf das Wohlbefinden der Tiere auswirken. Diese Störung muss erheblich sein, das heißt sie muss eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population herbeiführen, was dann angenommen wird, wenn es durch das Vorhaben zu einer Minderung der Überlebenschancen, des Bruterfolgs oder der Reproduktionsfähigkeit kommt. Davon ist vorliegend jedoch nicht auszugehen. Zwar ist durch die Bautätigkeit sowie durch die damit verbundenen optischen Reize und den Lärm, eine Störung der Tiere bis hin zu einer Vergrämung möglich, jedoch ist dies aufgrund der Begrenzung der Bauzeit auf die Tageszeit (Maßnahme **V 1**) nicht in einem hinreichenden Maße zu erwarten, dass sie sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirkt, so dass unter Einhaltung dieser Maßnahmen nicht von einer erheblichen Störung ausgegangen wird.

Es können außerdem durch die Schaffung eines Durchlasses am Sindelsbach, also durch die Querung desselben, dauerhafte Zerschneidungs- und Barrierewirkungen auftreten. Eine Verwirklichung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Beeinträchtigung der Tiere, insbesondere während der Schutzzeiten wird jedoch durch den Vorhabenträger dadurch verhindert, dass bei dem Bau des Durchlasses am Sindelsbach insbesondere darauf geachtet wird, dass eine lichte Höhe von mindestens 1,5 bis 2 m bei mittleren Abflüssen eingehalten wird, um sicherzustellen, dass Tiere die die Trasse durchqueren wollen, nicht dazu geleitet werden, auf die Straße auszuweichen (Maßnahme **V 15**). Da unter Einhaltung dieser Maßnahmen keine

Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist, liegt damit keine tatbestandliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Durch bauzeitige Flächeninanspruchnahme können Jagdhabitats als Nahrungsbiotope der Fledermäuse gestört oder beseitigt werden. Dies könnte zu einer indirekten Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Entzug der Nahrungshabitats führen, was einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu Folge hat. Überdies könnte durch die Beeinträchtigung bzw. ggf. sogar Zerstörung des im Baufeld vorgefundenen Höhlenbaumes eine Beschädigung oder gar Zerstörung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegen. Eine Gefahr der Verwirklichung des Schädigungsverbotes indirekt durch Entzug des Nahrungshabitats ist vorliegend jedoch gering, da der direkte Entzug von Habitats (z.B. Gehölzentfernung) nicht von einer erheblichen Größe ist, so dass nicht anzunehmen ist, dass ein Verlust dieser Bereiche zu einem bedeutenden Entzug des Nahrungshabitats führt. Einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Beeinträchtigung der vorgefundenen Höhlenbäume wird dadurch entgegengewirkt, dass im Einmündungsbereich der neuen Straßen in die St 2038 während der Zeit der Bauphase zum Schutz der Tiere und der Gehölze inklusive des sich dort befindlichen Höhlenbaums ein Schutzzaun aufgestellt wird (Maßnahme **V 2**). Eine Beeinträchtigung von Gebäuden, welche den Artengruppen der Gebäudefledermäuse als Lebensraum dienen könnten ist nicht ersichtlich. Auch Anlagebedingt ist von einer Flächeninanspruchnahme auszugehen, welche die Lebensbereiche und Nahrungshabitats der Fledermäuse entziehen kann. Wie bereits im Rahmen der baubedingten Auswirkungen aufgezeigt, ist hiervon jedoch aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs in das Nahrungs habitat der Fledermäuse bereits nicht auszugehen, so dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht angenommen werden kann.

Weitere konfliktvermeidende- oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Im Rahmen der Kartierung der Brutvögel, wurden die Verdachtsflächen im Eingriffsgebiet auf das Vorkommen der Zauneidechse mitkontrolliert. Überdies fand am 04.05.2017 noch eine intensive Begehung und Nachprüfung auf das Vorkommen der Zauneidechse statt. Es wurden im Jahr 2017 insgesamt sieben

Tiere festgestellt, drei davon erwachsene Tiere und vier Jungtiere. Nur ein Fund bezog sich auf den Hang südöstlich des Untersuchungsgebietes, die restlichen Funde konzentrierten sich auf den Bereich der nördlichen Böschung an der St 2038 und den daran oberhalb anschließenden Hang. Zwar befinden sich im Untersuchungsgebiet noch weitere Flächen, die einen potenziellen Lebensraum der Zauneidechse darstellen würden, jedoch wurden hier keine Nachweise für ein Vorkommen gefunden. Hierbei handelt es sich um die Böschung westlich der Kiesgrube zwischen dem Gewässer im Süden und dem Bach im Norden, sowie um die südliche Straßenböschung an der St 2038 östlich des Untersuchungsgebietes und weitere Teile der nördlichen Straßenböschung an der St 2038 an der bereits ein Vorkommen nachgewiesen werden konnte.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Im Bereich der neuen Einmündung der Straße auf die bestehende St 2038 grenzen Lebensräume der Zauneidechse an das Baufeld an, so dass die Gefahr der Tötung und/oder Verletzung der Tiere in diesem Bereich besteht. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wäre demnach möglicherweise einschlägig. Der Vorhabenträger sieht hier daher vor, im Bereich der Einmündung in die bestehende St 2038 während der Bauphase einen Amphibienschutzzaun zu errichten, um die Tiere vor Tötung und Verletzung im Baustellenbereich zu schützen (Maßnahme **V 4**). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass sich auf dem Gelände der Kiesgrube seit der letzten Kartierung der Zauneidechse im Jahr 2017 durch Veränderungen der Geländestruktur mittlerweile für die Zauneidechse günstige Habitatbedingungen gebildet haben. Es könnte daher durch die Querung der Trasse durch das ehemalige Kiesgrubengelände ebenfalls zu einer Tötung und/oder Verletzung von Individuen kommen. Um eine solche Gefahr zu verringern, ist daher vom Vorhabenträger eine nochmalige Kontrolle des Baustellenbereichs auf das Vorkommen der Zauneidechse vor Baubeginn vorgesehen (Maßnahme **V 3**) und es werden während der Bauphase die lokalen Habitate der Zauneidechse am nördlichen Straßenrand der bestehenden St 2038 mit einem Schutzzaun gesichert (Maßnahme **V 2**). Eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Art und Weise, dass durch das Vorhaben die Gefahr der Tötung und/oder Verletzung von Individuen der Art signifikant erhöht ist, ist unter diesen Umständen nicht zu erkennen.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Die Verwirklichung des Störungsverbotes ist vorliegend betreffend die Zauneidechse nicht anzunehmen. Es ist nicht zu erkennen, dass die beiden Zauneidechsen-Habitats (nördlich der St 2038 und westlich des Gewerbegebietes Mühlthal) derart in Verbindung stünden, dass der Bau der neuen Straße diese Habitats trennen könnte. Eine Zerschneidungswirkung ist mithin nicht anzunehmen. Auch andere bau- anlagen- oder betriebsbedingte erhebliche Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, welche sich auf den Erhaltungszustand der Population verschlechternd auswirken könnten sind nicht zu erwarten.

Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Im Baustellbereich selbst befinden sich zwar nach Angaben des Vorhabenträgers keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, jedoch grenzen Habitats der Zauneidechse im Bereich der Einmündung der neuen Straße in die bestehende St 2038 an den Baustellenbereich an. Die Flächeninanspruchnahme in diesem Bereich kann Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse in der unmittelbaren Umgebung gefährden.

Es ist daher durch den Vorhabenträger geplant, zur Verhinderung des Verstoßes gegen das Schädigungsverbot von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 einen Schutzzaun im Bereich der Habitats am nördlichen Straßenrand aufzustellen. (Maßnahme **V 2**). Darüber hinaus wird unmittelbar vor Baubeginn und über die Dauer der Bautätigkeiten durch eine ökologische Baubegleitung kontrolliert, ob sich neue Tiere dort angesiedelt haben (Maßnahme **V 3**). Unter Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass es nicht zu direkten Beeinträchtigungen von Lebensstätten der Art durch Überbauung etc. kommt, und dass eine indirekte Beeinträchtigung von Nahrungshabitats in der Form, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten verlustig geht, vermieden wird. Ein Verstoß gegen das Verbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist unter diesen Umständen für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Weitere Konfliktvermeidende- oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Die Kartierung erfolgte laut den Planunterlagen (saP, Unterlage 19.1.3Ü, S. 13) im Zusammenhang mit den Kartierungsbegehungen der Fledermäuse sowie bei Tagkartierungen im Zusammenhang mit den Begehungen zur Kartierung der

Vögel. Zusätzlich wurde laut der Planunterlagen (saP, Unterlage 19.1.3Ü, S. 13) bei einer Begehung am 06.05.2017 eine Tag-Nacht-Kartierung mit erweitertem Flächen-umgriff durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Ausgleichsgewässer, welche vom Vorhabenträger östlich von Antdorf im Rahmen des vergangenen Ausbaus der B 472 östlich Habach zum Ausgleich der Inanspruchnahme von Lebensraum im Südostteil der Kiesgrube angelegt wurden, untersucht.

Vom Laubfrosch wurde hierbei ein guter Bestand festgestellt. So wurden pro Begehung regelmäßig zwischen 15 und 25 Rufer dokumentiert. Bei der Begehung am 06.05.2017 wurden in den Ausgleichsgewässern fünf bis zehn Rufer des Laubfrosches festgestellt.

Darüber hinaus konnte bei der Begehung am 06.05.2017 im Haupt-Laichgewässer des Laubfrosches im Südwesteck der ehemaligen Kiesgrube auch das Vorkommen eines adulten Kammmolches nachgewiesen werden.

Anfang des Jahres 2023 wurden, betreffend das mit diesem Beschluss planfestgestellte Vorhaben, durch den Vorhabenträger Ausgleichsgewässer im Rahmen der Maßnahme 14 A_{CEF} ca. 150 m vom geplanten Baufeld entfernt angelegt, in welchen bei Begehungen im Sommer 2023 bereits Bestände des Laubfrosches festgestellt werden konnten. Das bisherige Haupt-Laichgewässer in welchem im Jahr 2017 auch der Kammmolch festgestellt wurde, wurde vom Kiesgrubenbetreiber in der Zwischenzeit verfüllt.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung könnte es zur Tötung und/oder Verletzung von Individuen kommen. Da die Tierarten in der Lage sind, sich um mehrere hundert Meter fortzubewegen und sich die vom Vorhabenträger im Vorhinein bereits geschaffenen neuen Lebensräume ca. 150 m vom Baufeldrand entfernt befinden, ist eine Tötung und/oder Verletzung der Tiere möglich. Darüber hinaus kann auch die betriebsbedingte Gefahr der Tötung und/oder Verletzung von Individuen im Straßenverkehr auf der neu errichteten Trasse durch das Kiesgrubengelände nicht ausgeschlossen werden. Damit könnte ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angenommen werden. Der Vorhabenträger sieht hier daher vor, die Fläche im Bereich der geplanten Durchquerung der Kiesgrube mit Begleitstrukturen zu begrenzen um zu vermeiden, dass Tiere in den Baustellenbereich gelangen (Maßnahme V 4). Darüber hinaus ist durch den Vorhabenträger geplant, dass

eine Kontrolle des Baubereichs durch eine Umweltbaubegleitung vor Baubeginn und während der Bauphase stattfindet. Hierbei sollen aufgefundene Tiere abgesammelt werden bzw. mittels Innen-Eimerfallen gefangen werden und in sichere Bereiche außerhalb des Baufeldes und hinter die Amphibienschutzzäune verbracht werden um spätere Wanderbewegungen zu verhindern (Maßnahme **V 3**). Unter diesen Umständen wird ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht angenommen; von einer signifikanten Erhöhung der Tötungs- und/oder Verletzungsgefahr ist unter Einhaltung der oben formulierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht auszugehen.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Im Zeitpunkt der Kartierung im Jahr 2017 befanden sich zwar keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, jedoch mögliche Bewegungskorridore zwischen den einzelnen Lebensbereichen der Art des Laubfrosches im Bereich der zukünftigen Querung der Kiesgrube sowie deren Randstrukturen und im Bereich des Feuchtgehölzes am Sindelsbach. Es wurde festgestellt, dass das ehemalige Laichgewässer des Laubfrosches im Westen der Kiesgrube durch die mittlerweile erfolgten Rekultivierungsmaßnahmen aufgelöst wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass die damaligen Wanderkorridore der Tiere ihre Bedeutung verloren haben, so dass nicht mehr von einer Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Zerschneidung des betreffenden Gebietes ausgegangen werden kann. Zum Ausgleich des Lebensraumverlustes wurden für den Laubfrosch vom Vorhabenträger bereits Anfang des Jahres 2023 am nordöstlichen Rand der Kiesgrube zwei Kleingewässer angelegt, welche dauerhaft erhalten werden (Maßnahme **14 A_{CEF}**). Betreffend den Kammmolch wurde auf eine solche Maßnahme verzichtet, da sich für diesen im Baufeld nach Verfüllung des Hauptlaichgewässers im Westen der Kiesgrube durch den Kiesgrubenbetreiber keine Habitate mehr finden ließen, so dass ein vorhabenbedingter Verlust ausgeschlossen ist. Unter Annahme dieser Umstände nicht von der Verwirklichung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch das Vorhaben auszugehen ist, da eine erhebliche Störung der Tiere mit der Folge der Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch Minderung der Überlebenschancen, des Bruterfolges oder der Reproduktionsfähigkeit nicht angenommen werden kann.

Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2017 wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Laubfrosches im Eingriffsbereich festgestellt. Lediglich eine der weiteren kleineren Pfützen, in welchen im Jahr 2017 Feststellungen von Rufen eines Laubfrosches gelangen, befand sich im Trassenbereich. Im Jahr 2023 wurde sodann festgestellt, dass das Hauptlaichgewässer südwestlich des Trassenkorridors im Rahmen der Rekultivierung verfüllt worden war und sich nur im östlich des Trassenkorridors befindlichen Teil der Kiesgrube noch Pfützen befanden, jedoch fanden auch hier noch weitere Verfüllungs- und Geländegestaltungsarbeiten statt. Der Vorhabenträger geht daher davon aus, dass auch diese Gewässer nach Abschluss der Rekultivierung nicht mehr vorhanden sein werden. Um den (potentiellen) Lebensraumverlust für den Laubfrosch auszugleichen wurden vom Vorhabenträger bereits im Vorhinein am nordöstlichen Rand der Kiesgrube zwei Kleingewässer als Ausgleich zum Verlust des Hauptlaichgewässers angelegt (Maßnahme **14 A_{CEF}**). Betreffend den Kammmolch wurde auf eine solche Maßnahme verzichtet, da sich für diesen im Baufeld nach Verfüllung des Hauptlaichgewässers im Westen der Kiesgrube durch den Kiesgrubenbetreiber keine Habitate mehr finden ließen, so dass ein vorhabenbedingter Verlust ausgeschlossen ist. Unter den gegebenen Umständen ist nicht von einem Eingreifen in Lebensstätten des Laubfrosches oder Kammmolches auszugehen, so dass durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten beeinträchtigt werden. Eine direkte Schädigung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie auch eine indirekte Schädigung durch Beeinträchtigung z.B. von Nahrungshabitaten im Sinne einer Herabsetzung der ökologischen Funktion der Lebensstätten ist damit nicht zu erkennen.

Weitere konfliktvermeidende- oder darüberhinausgehende CEF-Maßnahmen waren nicht erforderlich.

Vögel

Betreffend die Artengruppe der Vögel wurden im Jahr 2017 sowie erneut im Jahr 2023 Kartierungen vorgenommen.

Im Jahr 2017 erfolgten insgesamt sechs Kartierungsgänge am 27.03, 18.04, 14.05, 24.05, 06.06. und 24.06.2017. Hierbei wurden 20 Vogelarten erfasst, wovon 13 Tiere in 28 Revieren den Status „Brutnachweis/Brutverdacht“ (Status D/C) aufwiesen und vier Tiere als „möglicherweise brütend“ (Status B) eingestuft wurden. Mit den übrigen Arten ergaben sich insgesamt 48 Reviere.

Von diesen Tieren handelte es sich um drei Gastarten (Wiesenpieper als Durchzügler und Stockente und Fitis vermutlich als Nahrungsgäste), ca. zehn Wald- und Gebüschbrüter (besonders häufig: Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, sowie Buchfink und Rotkehlchen) mit ca. 40 Revieren. Weiter vertreten waren noch Vögel der halboffenen Kulturlandschaft wie der Grünspecht, die Rabenkrähe, die Bachstelze, der Stieglitz und die Goldammer. Übrig blieben sodann noch die „Pionierart“ Flussregenpfeifer und die „Felsart“ Hausrotschwanz.

Betreffend die Rote Liste Bayern ist insbesondere der Flussregenpfeifer zu nennen, welcher naturgemäß auf den Kiesbänken an Alpenflüssen brütet, sich hier aber wohl auf dem Gelände der ehemaligen Kiesgrube angesiedelt hat. Eine Brutstätte hatte sich nachweislich im südlichen Teil der Kiesgrube befunden, war jedoch zerstört, bzw. ausgeraubt worden. Es war aber nach dem Warnen eines Altvogels bei der Kartierung am 06.06.17 von einer erfolgreichen weiteren Brut auszugehen. Darüber hinaus ist noch der Stieglitz als Brutvogelart der Vorwarnstufe Bayern angeführt und in der RL Deutschland werden zudem noch der Star als gefährdet und die Goldammer als Art der Vorwarnstufe genannt. Betreffend die Gastarten gilt dies grundsätzlich nur für den Wiesenpieper, jedoch nicht, wenn dieser sich – wie hier – auf dem Durchzug befindet.

Bei den erneuten Kartierungen im Jahr 2023 erfolgten fünf Kartierungsgänge am 10.4., 22.04., 17.05., 30.05. und 21.06.2023. Hierbei konnten insgesamt 24 Arten festgestellt werden, wovon 15 mit Status „Brutnachweis/Brutverdacht“ gegeben waren. Vier Arten konnten als „möglicherweise brütend“ eingeordnet werden. Die Gesamtzahl der Reviere belief sich auf 32. Bei fünf Gastarten handelte es sich um drei Greifvögel, sowie um einen kleinen Trupp Stare und die Nilgans. Betreffend die Brutvögel, waren vor allem die Arten der Wälder und Gebüsch vorherrschend, mithin häufig Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Zilpzalp und Buchfink. Mit sechs Arten in acht Revieren waren vertreten die Arten der halboffenen Kulturlandschaft, nämlich Rotmilan, Turmfalke, Bachstelze, Grünfink, Goldammer und Rabenkrähe. Letztlich waren der Flussregenpfeifer und das Schwarzkehlchen als Art der Magerrasen zu erwähnen.

Mit Status 3 „gefährdet“ wird einzig der Flussregenpfeifer in der Roten Liste Bayern geführt. Da am 22.04. und 30.5. ein Paar der Art warnte und ein Altvogel ein „Verleiten“ zu erkennen gab, ist von einer erfolgreichen Brut auszugehen.

Neben dem Flussregenpfeifer sind auch die Art des Rotmilans und des Schwarzkehlchens als zwei Arten der Bayerischen Vorwarnliste zu nennen. Zusätzlich wird in der Roten Liste Deutschland noch der Star, welcher sich jedoch

nur als Nahrungsgast im Vorhabengebiet aufhielt, sowie die Goldammer aufgeführt. Diese verfügte über ein Revier im Untersuchungsgebiet. Eine weitere Art der Vorwarnstufe ist der Habicht, diesen betreffend konnte eine Rupfung im Vorhabengebiet festgestellt werden.

Vorliegend ist im Ergebnis nicht von einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote auszugehen. Dies ergibt sich aus folgendem:

- Häufige ungefährdete Brutvögel („Allerweltsarten“: *Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbauläufer, Grünfink, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel, Stockente Zaunkönig, Zilpzalp*)

Im Vorhabengebiet kommen einige Arten vor, die zu den häufigen Brutvögeln gezählt werden können („Allerweltsarten“). Hierbei sind vor allem die Kleinvögel der Wälder und Gebüsche zu nennen, wobei im Vorhabengebiet insbesondere die Arten Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Buchfink und Rotkehlchen zu finden sind. Darüber hinaus kamen im Vorhabengebiet noch die Vögel der halboffenen Kulturlandschaft vor. Im Rahmen der Änderung der Planunterlagen wurden auf die Einwände der höheren Naturschutzbehörde hin, dass genauer zwischen saP-relevanten und nicht relevanten Tierarten unterschieden werden müsse, die Arten Goldammer, Star und Stieglitz aus dieser Aufzählung gestrichen.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Da im Rahmen der Baufeldfreimachung Gehölze entfernt und Bäume gefällt werden müssen, könnte ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot darin bestehen, dass Jungvögel im betroffenen Gebiet durch die Baumaschinen verletzt oder getötet werden bzw. Nester mit Eiern zerstört werden. Dem wirkt der Vorhabenträger dadurch entgegen, dass er die Zeit der Baufeldfreimachung auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Vögel beschränkt (Maßnahme **V 1**). Darüber hinaus wird durch die regelmäßige Kontrolle der Umgebung auf die Entwicklung von für die Arten günstigen Habitaten und Habitatstrukturen dafür gesorgt, dass sich keine Tiere unbemerkt im Baustellenbereich ansiedeln. Sollten geeignete Flächen vorgefunden werden, so wird entschieden, ob diese in ihrem Zustand belassen werden (sofern sie nicht für die Bautätigkeit benötigt werden) oder ob bei Inanspruchnahme der Flächen eine Räumung des Bereiches innerhalb einer unkritischen Zeit erfolgen muss (Maßnahme **V 3**). Unter Einhaltung dieser Konfliktvermeidungsmaßnahmen ist nicht von einem Verstoß

gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen, da nicht zu erwarten ist, dass durch das Vorhaben unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen das Risiko einer Tötung und/oder Verletzung der Tiere signifikant erhöht ist.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Für die Verwirklichung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist vorausgesetzt, dass eine Störung die Erheblichkeitsschwelle überschreitet, d.h. der Erhaltungszustand einer Art sich durch die Auswirkungen der Störung verschlechtert. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert sind. Bei den weit verbreiteten Arten, wie die hier betroffenen häufigen Brutvögel, ist dies jedoch eher selten anzunehmen (Gellermann in Landmann/Rohmer, UmweltR, § 44 Rd. 13). Der Vorhabenträger hat in seiner speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgebracht, dass die hier betroffenen „Allerweltsarten“ für gewöhnlich gegenüber den meisten Störungen eher unempfindlich und in der Lage sind, sich schnell an neue Bedingungen zu gewöhnen. Besondere Bedingungen, unter denen diese Grundsätze im vorliegenden Einzelfall anders zu betrachten wären sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, so dass nicht davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen vorliegen, die eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, mithin eine solche, die sich auf den Erhaltungszustand der Populationen auswirkt, darstellen würden.

Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Der Vorhabenträger sieht durch das Vorhaben keine Gefahr der Verwirklichung des Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betreffend die im Vorhabengebiet vorkommenden häufigen ungefährdeten Brutvögel. Dem wird im Ergebnis zugestimmt. Die Schädigung der geschützten Lebensstätten ist dann anzunehmen, wenn sie derart in Mitleidenschaft gezogen werden, dass sie ihre ökologische Funktion nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen können. Hiervon umfasst sind nicht nur substanzverletzende Beeinträchtigungen, sondern jede Verschlechterung der ökologischen Qualität mit der Folge der Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Lebensstätte. Vorliegend befindet sich nach Angaben des Vorhabenträgers im unmittelbaren Baufeld nach den Ergebnissen der Kartierung aus dem Jahr 2023 nur das Revier der Bachstelze. Dieses wird überbaut, jedoch ist im Ergebnis nicht von einer Verwirklichung des Störungsverbot auszugehen, da die Art in unmittelbarer

Umgebung über großräumige Lebensraumalternativen verfügt und sich aufgrund ihrer geringen Lebensraumansprüche auch leicht an diese anpassen kann. Dem Vorbringen des Vorhabenträgers ist insoweit nicht zu widersprechen.

Betreffen die übrigen Arten der häufigen Brutvögel ist zum einen zu erwähnen, dass diese, ausweislich der Planunterlagen (saP, Unterlage 19.1.3Ü, Bestandsaufnahme Fauna – Karte, Unterlage 19.1.4/2) zum größten Teil bereits jetzt unter verminderten Habitatbedingungen leben, da sie sich mit ihren Revieren in einer Distanz von ca. 100 m zur bestehenden Staatsstraße 2038 befinden. Bei Straßen mit einer DTV von bis zu 10.000 Kfz/24h wird für Vögel der Gruppe 2, 5 und 4 wie vorliegend angenommen, dass deren Habitate eine Minderung der Eignung um 20 % erfahren. Die bestehende Vorbelastung bedingt, dass durch das Vorhaben keine zusätzliche neue Beeinträchtigung z.B. in Form von Lärmbelästigung der Tiere geschaffen wird, die zu einer Verschlechterung der ökologischen Qualität führen würde. Auch betreffend die Tiere, deren Reviere erstmals durch das Vorhaben betroffen werden und die sich in einer Distanz von 100 m zur neuen Straße befinden, ist im Ergebnis nicht von einer Beeinträchtigung i.S.d § 44 Abs. 1 Nr. 3 auszugehen. Die häufigen Brutvögel sind allgemein eher resistent gegenüber potenziellen Störungen und können sich schnell an veränderte Gegebenheiten anpassen. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Beeinträchtigung deren ökologischer Funktion ist daher nicht anzunehmen. Dies gilt ebenso für die Arten der an die Baufelder angrenzenden Habitate. Von der Verwirklichung des Schädigungsverbotes entweder durch direkten Eingriff oder durch mittelbaren Eingriff in die Reviere der betroffenen Tiere ist durch das Vorhaben letztlich nicht auszugehen.

Konfliktvermeidende- oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

- Häufige Heckenvögel (*Goldammer, Star, Stieglitz*)

Die Art der Goldammer ist in der offenen, reich strukturierten Kulturlandschaft zu finden, hierbei meist in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen bewachsen sind und an Waldrändern. Darüber hinaus auch in Gräben und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und Straßenrandpflanzungen. Die Goldammer baut ihre Nester am Boden in der Vegetation versteckt, meist in Böschungen etc. Der Star brütet in Gärten, Parks Wäldern und in der Nähe von Wiesen sowie in lockeren Siedlungen und Laubwäldern. Hierbei werden verschiedene Höhlenarten oder auch Nistkästen genutzt. Als Nahrungshabitat während der Brutzeit sind offene kurzrasige Flächen erforderlich.

Der Stieglitz findet sich auf offenen und halboffenen Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen, wobei er auf samentragende Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrung angewiesen ist. Die Nester befinden sich bei dieser Freibrüter-Art im äußeren Kronenbereich locker stehender Bäume oder Büsche. Die artenschutzrechtliche Behandlung dieser Arten erfolgte noch einmal gesondert im Rahmen der Überarbeitung der Planunterlagen vom 19.11.2024, nachdem von der höheren Naturschutzbehörde angemerkt worden war, dass eine genauere Unterscheidung zwischen saP-relevanten Arten und nicht saP-relevanten Arten im Rahmen der saP erfolgen müsse.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Die Tötung und Verletzung von Jungtieren bzw. die Zerstörung von Nestern mit Eiern kann baubedingt durch die Entfernung von Gehölzen zur Baufeldfreimachung erfolgen, wenn sich diese im Baufeld ansiedeln. Der Verwirklichung dieser Tötungs- und Verletzungsgefahr arbeitet der Vorhabenträger jedoch dadurch dagegen, dass er die Rodungsarbeiten und die Baufeldfreimachung auf Zeiten reduziert, die außerhalb der Brutzeiten der genannten Arten liegt (Maßnahme **V 1**). Darüber hinaus wird auch betreffend die Arten der Goldammer, des Stars und des Stieglitzes durch eine ökologische Baubegleitung kontrolliert, ob sich im betroffenen Gebiet geeignete Habitats- oder Habitatstrukturen entwickeln und bei Vorfinden solcher Strukturen werden diese belassen, sofern diese während der Brutsaison nicht benötigt werden. Sollten die Flächen jedoch benötigt werden, so werden diese in einer unkritischen Zeit geräumt (Maßnahme **V 3**). Hierdurch ist dafür gesorgt, dass sich das Risiko der Tötung- und Verletzung von Individuen für die Arten nicht signifikant erhöht, so dass letztlich nicht von einer Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbotes ausgegangen werden kann.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Betreffend die Arten Star und Stieglitz ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, da die Arten ausweislich der Planunterlagen (saP, Unterlage 19.1.3Ü und 19.1.3/2) bei der Kartierung im Jahr 2023 nicht mehr über Reviere im Vorhabengebiet verfügten. Im Jahr 2017 war der Star als möglicherweise brüten beurteilt worden, die Art wurde jedoch bei der Kartierung im Jahr 2023 nur als Gast Art vorgefunden (Kartierbericht 2023, Unterlage 19.1.4, S. 5). Der Stieglitz war 2017 mit einem Revier vertreten, im Jahr 2023 wurde die Art jedoch nicht mehr im Vorhabengebiet vorgefunden. Eine Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG ist unter Zugrundelegung dieser Angaben daher betreffend diese beiden Arten nicht anzunehmen.

Bezüglich der Goldammer könnte eine Störung sich durch die Bauarbeiten ergeben, da die Tiere durch optische Reize und Lärmeinwirkung etc. beeinträchtigt werden könnten. Hierzu ist jedoch zu erwähnen, dass sich das 2023 vorgefundene Revierzentrum der Art unmittelbar angrenzend an die Flächen befand, auf welchen die Verfüllungen der Kiesgrube vorgenommen wurden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Art gegenüber Störungen eher robust und anpassungsfähig ist. Es ist daher im Ergebnis nicht davon auszugehen, dass eine tatbestandliche Störung erfolgt bzw. ist nicht von einer Störung derart auszugehen, die sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirken könnte. Die Feststellungen des Vorhabenträgers diesbezüglich sind daher nicht zu beanstanden.

Schadigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5, S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Wie bereits dargelegt befanden sich bei der Kartierung im Jahr 2023 keine Reviere der Arten Star und Stieglitz im Vorhabengebiet. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ist daher ausgeschlossen.

Betreffend die Goldammer ist festzustellen, dass das im Jahr 2023 vorgefundene Revierzentrum sich in einer Entfernung von ca. 40 m zum geplanten Fahrbahnrand befand, somit ist die Möglichkeit des Verstoßes gegen das Schädigungsverbot zu prüfen gewesen. Ein solcher Verstoß ist vorliegend aber im Ergebnis nicht anzunehmen, da nicht davon auszugehen ist, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art durch das Vorhaben seine ökologische Funktion verliert. Dies wird insbesondere dadurch bekräftigt, dass der Vorhabenträger in seinen Unterlagen vorbringt, dass das vorgefundene Revierzentrum sich bereits jetzt in der näheren Umgebung der bestehenden St 2038 befindet, eine Vorbelastung also bereits jetzt besteht. Hierzu ist zu beachten, dass die Planunterlagen darauf hinweisen, dass die Art nach Garniel & Mierwald (2010) der Gruppe 4 mit einer Wirkdistanz von bis zu 100 m zugerechnet wird. Dies bedeutet, dass bei einer geringeren Entfernung des Habitats eine Minderung der Habitatsignung um 20 % angesetzt werden muss. Aufgrund der bereits 2023 bestehenden Vorbelastung ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht davon auszugehen, dass die Art vorhabenbedingt nun ihre Brut aufgeben wird und damit ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfolgt. Von einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot durch das Vorhaben ist daher nicht auszugehen.

Weitere konfliktvermeidende- oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

- Grünspecht (*Picus viridis*)

Der Grünspecht ist nach bisherigen Daten als ein Brutvogel mit ungünstigem Erhaltungszustand einzustufen. Er besiedelt hauptsächlich lichte Wälder, Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, mithin Landschaften mit hohem Gehölzanteil und mageren Wiesen etc. Außerdem zählen Parkanlagen in und um Ortschaften und Wohngebieten mit altem Baubestand zu den Habitaten des Grünspechts. Nahrung in Form von reichen Armeisenvorkommen findet der Grünspecht insbesondere in kurzrasigen mageren Flächen und als Brutbäume dienen alte Laubbäume. Die Größe der Reviere beträgt zwischen 2 km² und 5,3 km².

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Von einer signifikanten Erhöhung der Tötungs- und/oder Verletzungsgefahr ist durch das Vorhaben nicht auszugehen. Die Neubautrasse durchquert das im Rahmen der Kartierung aus 2017 festgestellte Revier östlich der Einmündung der neuen Straße in die bestehende St 2038 nicht. Durch die neue Straße, welche sich nicht innerhalb des Rahmens der Effektdistanz von ca. 200m der Tiere befindet, geht auch keine anlage- und oder betriebsbedingte signifikante Erhöhung der Gefahr der Tötung und/oder Verletzung der Tiere einher, da nach den Angaben in den Planunterlagen keine Bewegungen der Individuen der Art zu erwarten sind.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Eine Verwirklichung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch das Vorhaben ist nicht anzunehmen. Das 2017 kartierte Revier befindet sich nicht im Rahmen der Effektdistanz von 200 m zur bestehenden Neubautrasse. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Individuen der Art, insbesondere innerhalb der Schutzzeiten durch das Vorhaben, mithin durch Bauarbeiten und/oder den Betrieb der Straße gestört werden. Eine Zerschneidungswirkung mit der Folge der erheblichen Störung ist nicht anzunehmen. Es ergeben sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Anzeichen dafür, dass die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der Art durch das Vorhaben vermindert würden. Von einer Verwirklichung des Störungsverbotes ist daher nicht auszugehen.

Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Die Verwirklichung des Schädigungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist im Ergebnis ebenfalls abzulehnen. Das 2017 kartierte Revier eines Brutpaares befand sich östlich der Neubautrasse und damit nicht im Eingriffsbereich. Der festgestellte Brutbaum wird im Rahmen der Baumaßnahmen somit nicht berührt, weswegen nicht von einer direkten Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Tiere auszugehen ist. Zudem ist ausweislich der Planunterlagen (saP, Unterlage 19.1.3Ü, Karte 2 zur saP, Unterlage 19.1.3/2) auch keine Beeinträchtigung des Nahrungshabitates in der Art und Weise vorgesehen, dass dies letztlich zu einer Verschlechterung der ökologischen Funktion des Habitats führen würde, was wiederum eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte aufgrund Unbrauchbarkeit dieser zur Folge hätte. Die Effektdistanz der Art von 200 m ist vorliegend auch unproblematisch, da sich die Neubautrasse nicht innerhalb dieses Abstandes von 200 m zum Revier der Art befindet. Der östliche Teil der Staatstraße 2038 in welchen die Neubautrasse in Zukunft einmündet, wird im Rahmen des Vorhabens nicht verändert, so dass die derzeit bestehende Vorbelastung dieser Teilstrecke für das Revier des Grünspechtes nicht verändert bzw. verstärkt wird. Eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Art durch das Vorhaben ist mithin nicht anzunehmen.

Konfliktvermeidende- oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

- Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*falco tinnunculus*)

Der Turmfalke verfügt über einen günstigen Erhaltungszustand in Bayern und ist insbesondere in der Kulturlandschaft anzutreffen selbst bei nur wenigen Nistmöglichkeiten, sowie in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen hohen Gebäuden, Gittermasten, Felsen und Steinbrüchen. Der Rotmilan ist in Bayern als seltener Brutvogel eingestuft und seine Nester befinden sich insbesondere in Laub- und Mischwäldern sowie Auwäldern. Sein Nahrungsrevier besteht vor allem aus offenem Land wie Grünland, Feuchtgrünland sowie Ackerflächen und Brachflächen, selten auch entlang Bach- und Flussläufen.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Betriebsbedingt kann es zu einer Tötung und/oder Verletzung sowohl des Turmfalken, als auch des Rotmilans kommen. Ausweislich der Feststellungen in den Planunterlagen (saP, Unterlage 19.1.3Ü, S. 40) sind die beiden Vogelarten besonders gefährdet für Tötungen und Verletzungen durch Kollisionen mit

Fahrzeugen, da sie die Straßen meist aus großer Höhe anfliegen um dort verendete Tiere zu fressen. Da sich die Neubaustrasse im Jagdrevier sowohl des Turmfalken als auch des Rotmilans befindet, ist daher vorliegend die Gefahr einer Kollisionsbedingten Tötung und/oder Verletzung gegeben. Es ist jedoch im Ergebnis nicht von einer signifikanten Erhöhung der Tötungs- und Verletzungsgefahr auszugehen, da durch den Neubau der Spange keine Mehrbelastung des Jagdreviers erfolgt, sondern vielmehr eine Umlenkung des bisherigen Verkehrs auf die Neubaustrasse erreicht wird. Im Bereich der derzeitigen Straße wird diese zurückgebaut, so dass in diesem Bereich keine kollisionsbedingten Verletzungen und Tötungen mehr erfolgen können. Es ist daher im Ergebnis durch das Vorhaben nicht von einer Erhöhung der Kollisionsgefahr für die beiden Arten auszugehen, die die Signifikanzschwelle des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erreicht.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Vorliegend ist sowohl betreffend die Art des Turmfalken, als auch die des Rotmilans nicht von einem Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch das Vorhaben auszugehen.

Ausweislich der Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2023 (Planunterlagen 19.1.4 und 19.1.4/1) wurde ein Revier des Turmfalken unmittelbar südlich der Dürnhauser Straße an einer Baumreihe festgestellt. Dieses weist einen Abstand zur geplanten Trasse von 200 m auf. Da der Turmfalke laut den Untersuchungen in den Planunterlagen (saP, Unterlage 19.1.3Ü) allgemein als eine Art der Gruppe 5 mit einer Effektdistanz von 100 m ein kategorisiert wird, ist laut der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabenträgers sowohl durch die Bauarbeiten an der Neubaustrasse, als auch durch den späteren Betrieb nicht von einer möglichen Störung der Tiere i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen, in jedem Fall wäre eine solche Störung aber auch nicht erheblich. Abweichende Fakten sind vorliegend nicht ersichtlich, so dass die Schlussfolgerungen des Vorhabenträgers als nachvollziehbar bewertet werden und eine erhebliche Störung der Art i.S.d. Gesetzes durch das Vorhaben nicht angenommen wird. Das Revier des Rotmilans befand sich im Jahr 2023 in dem Waldbestand südlich des Sindelsbaches. Die Neubaustrasse wird hierzu ausweislich der Planunterlagen (saP, Unterlage 19.1.3Ü, Karte Bestandsaufnahme Fauna 2023 Unterlage 19.1.4/1) in einem Abstand von ungefähr 300 m verlaufen. Da der Rotmilan eine Effektdistanz von ca. 300 m aufweist, wäre hier zwar grundsätzlich von einer möglichen Störung auszugehen, jedoch muss hierzu erwähnt werden, dass das Revier des Rotmilans sich derzeit

in einem Abstand von ungefähr 65 m zur bisherigen St 2038 befindet. Es liegt daher bereits jetzt innerhalb einer möglichen Störungszone, so dass durch die Schaffung der Neubautrasse in ca. 300 m Entfernung nicht von einer neuen erheblichen Störung ausgegangen werden kann. Der Vorhabenträger hat mithin folgerichtig angenommen, dass eine tatbestandliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist.

Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben weder für die Art des Turmfalken, noch für die Art des Rotmilans anzunehmen. Das Revier des Turmfalken befindet sich – wie erläutert – in einer Distanz von 200 m zur Neubautrasse. Ein Eingriff in den dort befindlichen Brutbaum und/oder die Beeinträchtigung wichtiger Nahrungsbiotope der vorhandenen Individuen ist nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher betreffend den Turmfalken nicht angenommen werden. Auch in Bezug auf den Rotmilan ist eine solche Beeinträchtigung nicht anzunehmen. Das vorgefundene Revier befindet sich in einer Distanz von ca. 300 m zum Vorhabengebiet, und eine Beeinträchtigung des Brutbaumes oder des Nahrungshabitates ist nicht, bzw. nicht in der Art vorgesehen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ihre ökologische Funktion einbüßen würde. Es kann daher weder baubedingt noch anlage- oder betriebsbedingt von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten beider Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen werden.

Konfliktvermeidende- oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Der Flussregenpfeifer ist eine Pionierart und meist auf rohbodendominierten Standorten wie Kies und Sand oder Schlamm mit flachgründigen Gewässern, Pflützen etc. ansässig. Heutzutage findet man ihn häufig in Abgrabungen wie z.B. Kiesgruben. Brutplätze können von kleinen Flächen von ca. 20-50 m² bis zu mehreren Hektar reichen.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Baubedingt kann es zu einer Tötung und/oder Verletzung von Jungtieren oder der Überfahrung von Nestern mit Gelegen kommen, da die Möglichkeit besteht, dass die Tiere sich aufgrund ihrer bevorzugten Revieransprüche im Baustellenbereich

ansiedeln, insbesondere dann, wenn in diesen Bereichen vorübergehend keine Bautätigkeit stattfindet. Dies gilt selbst dann, wenn angenommen wird, dass sich im Zeitpunkt der Baudurchführung keine Reviere der Art mehr im Baustellenbereich befinden, da davon auszugehen ist, dass eine lokale Population besteht, welche sich aufgrund o.g. Gründe im Baustellenbereich ansiedeln könnte. Dies würde ggf. eine signifikante Erhöhung der Tötungs- und/oder Verletzungsgefahr zur Folge haben. Es wird daher ausweislich der Planunterlagen (saP, Unterlage 19.1.3Ü, Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3Ü) durch den Vorhabenträger zur Vermeidung der Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots eine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum außerhalb der Brutzeiten der Art, nämlich nicht zwischen dem 01.03 und dem 30.09. eines Jahres zugelassen (Maßnahme **V 1**). Darüber hinaus wird zur Vermeidung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs.1 Nr. 1 eine regelmäßige Kontrolle auf Entwicklung günstiger Habitats bzw. Habitatstrukturen durch eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. Hierbei wird entschieden die Strukturen entweder in ihrem Zustand zu belassen, falls die Fläche während der Brutsaison nicht benötigt wird, oder, sofern eine Inanspruchnahme der Flächen möglich ist, eine Räumung innerhalb eines unkritischen Zeitraumes durchzuführen (Maßnahme **V 3**). Darüber hinaus erfolgt in der Brutsaison vor Baubeginn eine erneute Kartierung des Flussregenpfeifers im Vorhabengebiet (Maßnahme **V 17**). Unter Einhaltung dieser Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist die Annahme des Vorhabenträgers, dass eine Verletzung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht angenommen wird, nicht zu beanstanden. Es ist mithin nicht zu erwarten, dass es zu einer signifikanten Erhöhung der Tötungs- und Verletzungsgefahr der Art kommt.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Bei Kartierungen im Jahr 2017 und 2019 wurden Reviere der Art im südlichen bzw. südwestlichen Teil der ehemaligen Kiesgrube aufgefunden, jedoch ergaben die Luftbildaufnahmen aus dem Jahr 2022, dass dieser Bereich bereits durch den Kiesgrubenbetreiber verfüllt worden ist und dort Grünflächen angelegt wurden. Die dort befindlichen Bedingungen entsprachen daher bereits nicht mehr den Habitatbedingungen der Art. Im Jahr 2023 wurden dort keine Vorkommen des Flussregenpfeifers mehr nachgewiesen. Es ergab sich jedoch ein Revier ca. 120 m östlich der Neubautrasse im noch in Verfüllung befindlichen Teil der Kiesgrube sowie ca. 45 m östlich der Trasse. Zwar geht der Vorhabenträger davon aus, dass zu Beginn der Bauarbeiten auch dieser Bereich der Kiesgrube vollständig verfüllt sein wird, sich dort somit ebenfalls keine geeigneten Habitatbedingungen mehr

finden lassen werden. Eine tatbestandliche erhebliche Störung der Tiere wäre dann nicht anzunehmen. Es ist jedoch aufgrund der Lebensraumsprüche der Art nicht auszuschließen, dass diese sich zwischenzeitlich im Baustellenbereich auf geeigneten Flächen ansiedeln. In diesem Fall wäre eine Störung der dort brütenden Tiere, insbesondere innerhalb der Schutzzeiten durch die Bauarbeiten nicht auszuschließen, da durch optische oder akustische Reize eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Tiere erfolgen könnte. Vom Vorhabenträger wird daher ausweislich der Planunterlagen (saP, Unterlage 19.1.3Ü) vorsorglich, um ein Ansiedeln der Art im Baustellenbereich, insbesondere auf Flächen die vorübergehend nicht für den Bau genutzt werden, frühzeitig zu erkennen und einen Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verhindern, in der Brutsaison vor Baubeginn eine erneute Kartierung des Flussregenpfeifers im Vorhabengebiet durchgeführt (Maßnahme **V 17**). Unter diesen Umständen ist nicht von dem Verstoß gegen das Störungsverbot auszugehen.

Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Wie im Rahmen des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erörtert, geht der Vorhabenträger anhand der Ergebnisse der Kartierungen zum Zeitpunkt des Baubeginns nicht mehr von einem Vorkommen des Flussregenpfeifers im Vorhabengebiet aus. Unter diesen Umständen wäre auch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere nicht möglich. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen der Bautätigkeiten auf zeitweise ungenutzten Flächen wieder Individuen der Art ansiedeln, so dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot wieder möglich und anzunehmen wäre, da durch die Bauarbeiten sowohl neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden könnten, als auch indirekt durch die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten, was wiederum die Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Lebensstätte zur Folge haben könnte. Es wird daher, um dieser Möglichkeit zuvorzukommen und ein Eintreten des Schädigungsverbots zu verhindern, durch den Vorhabenträger in der Brutsaison vor Beginn der Baumaßnahme eine erneute Kartierung des Flussregenpfeifers im Vorhabengebiet durchgeführt (Maßnahme **V 17**) um sicherzustellen, dass sich bei ggf. auftretenden günstigen Habitatbedingungen keine Tiere ansiedeln, und damit auch keine der möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden können. Unter Einhaltung dieser formulierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahme kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine

Verletzung des Schädigungsverbots i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betreffend die Art des Flussregenpfeifers erfolgt.

Weitere Konfliktvermeidende- oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

- Schwarzkehlchen (*saxicola rubicola*)

Das Schwarzkehlchen ist eine äußerst seltene Brutvogelart, die hauptsächlich in offenem Gelände mit niedriger Vegetation und Jagdwarten (Hochstauden, Schilfhalme etc.) brütet. Darüber hinaus findet man das Schwarzkehlchen in strukturreichen Grünlandflächen, insbesondere Streuwiesen. Je nachdem in welchem Teil Bayerns man sich befindet, brüten die Vögel in verheideten Hochmooren, Feuchtwiesen und Brachflächen, Windwurfflächen, Brach- und Ruderalflächen und Feucht- und Streuwiesen mit Ansitzwarten. Hierbei befinden sich die Nester der Vogelart in kleinen Bodenmulden. Vorliegend konnte anhand des lückenhaften Rekultivierungsplanes der ehemaligen Kiesgrube nicht ausgeschlossen werden, dass sich Vorkommen im Bereich der Neubautrasse ansiedeln, so dass im Rahmen einer „worst-case-Betrachtung“ auch die möglichen Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft wurden.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Es ist aufgrund der Lebensraumansprüche der Art möglich, dass sich diese während der Bauphase im Vorhabengebiet ansiedelt, insbesondere auf Flächen, die vorübergehend nicht für die Bautätigkeit genutzt werden und daher brachliegen. Hierbei könnten bei Brutaktivität der Tiere im Baubereich, Jungtiere verletzt oder getötet werden oder Nester mit Gelegen vernichtet werden. Dies hätte einen Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Folge. Um dies zu verhindern wird vom Vorhabenträger durch die Zeit der Baufeldfreimachung auf einen Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Art beschränkt (Maßnahme **V 1**). Darüber hinaus wird durch den Vorhabenträger zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot das Vorhabengebiet regelmäßig auf die Entwicklung günstiger Habitate und Habitatstrukturen der Art abgesehen um ein unbemerktes Ansiedeln der Tiere zu verhindern. Bei Auffinden von geeigneten Flächen wird diese sodann entweder in ihrem Zustand belassen, wenn sie nicht für die Bautätigkeit benötigt wird, oder es erfolgt eine Räumung der Fläche in einem unkritischen Zeitraum (Maßnahme **V 3**). Unter den gegebenen Umständen und unter Einhaltung der

formulierten Konfliktvermeidungsmaßnahmen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht von einem Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbot auszugehen.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Im Jahr 2023 gelang ausweislich der Planunterlagen (Kartierbericht 2023, Unterlage 19.1.4, Karte Bestandsaufnahme Fauna, Unterlage 19.1.4/1) die Kartierung eines Revierzentrums der Art in dem sich in Verfüllung befindlichen Nordostteil der Kiesgrube. Das Revier befand sich damit in einem Abstand von ca. 50 m zum Baufeld und ca. 90 m zur Fahrbahn der geplanten Straße. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass im Zeitpunkt des Baubeginns die Verfüllung bereits abgeschlossen sein wird und somit die bisherigen Habitatbedingungen nicht mehr vorhanden sein werden, so muss doch anhand einer worst-case-Betrachtung davon ausgegangen werden, dass sich auch im Bereich der Verfüllten Kiesgrube wieder Habitatbedingungen finden werden, die von der Art zur Ansiedlung genutzt werden. Es ist daher möglich, dass die Tiere betriebsbedingt durch die Nutzung der neuen Straße gestört werden könnten. Dies insbesondere, da sich das bisherige Revier der Art in einem Abstand von nur 90 m zur geplanten Straße befand. Die Art weist eine Effektdistanz von ca. 200m auf und wird der Gruppe 4 zugeordnet. Bei diesen Arten der Gruppe 4 wird, bei Straßen mit DTV bis 10.000 Kfz/24h welche die geplante Ortsumgebung zweifelsohne darstellt, bei einem Abstand bis 100 m eine Habitatminderung von 20% angenommen. Da sich das Revier der hiesigen Art nur 90 m zur geplanten Trasse entfernt befindet, müsste diese Habitatminderung vorliegend angewandt werden. Da sich 2,1 ha des voraussichtlich auch zukünftig insgesamt ca. 3,5 ha großen nutzbaren Bereichs in der Störzone der Straße befinden werden, ist hierbei der Abschlag von 20% anzubringen. Im Ergebnis ist damit noch von einer beeinträchtigungsfreien Fläche von ca. 3 ha auszugehen. Da die Tiere ausweislich der Planunterlage (saP, Unterlage 19.1.3Ü, S. 43f) meist über eine Reviergröße von ca. 0,5 - 2 ha verfügen, geht der Vorhabenträger im Ergebnis davon aus, dass keine erhebliche Störung durch das Vorhaben eintritt. Entgegenstehende Fakten sind nicht ersichtlich, so dass die Ausführungen des Vorhabenträgers als plausibel betrachtet werden und betreffend das Schwarzkehlchen nicht davon ausgegangen wird, dass die Tiere in der Art und Weise erheblich i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der Art verschlechtert.

Schadigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Wie im Rahmen des Störungsverbotes erläutert wird anhand einer worst-case-Betrachtung angenommen, dass auch im Falle der vollständigen Verfüllung der Kiesgrube weiterhin günstige Habitatbedingungen für die Art bestehen werden, so dass davon ausgegangen wird, dass das im Jahr 2023 aufgefundene Revier ca. 50 m vom Baufeldrand und 90 m von der geplanten Fahrbahn entfernt, im Moment des Baubeginns weiterhin Gültigkeit haben wird. Unter diesen Umständen läge grundsätzlich die Möglichkeit eines Verstoßes gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor, da die Lebensstätten der Tiere durch die Baufeldfreimachung beeinträchtigt werden könnten. Um dies zu verhindern wird die Zeit der Baufeldfreimachung auf einen Zeitraum außerhalb der Brutsaison des Schwarzkehlchens beschränkt (Maßnahme V 1). Ein direkter Eingriff in das Revier und damit in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Inanspruchnahme oder Überbauung ist jedoch nicht geplant. Darüber hinaus ist auch nicht von einer sonstigen Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen, da – wie im Rahmen des Störungsverbotes erläutert – den Tieren selbst nach rechnerischer Minderung der Habitateignung um 20% noch eine Fläche von ca. 3 ha zur Verfügung steht. Da die Tiere über gewöhnliche Reviergrößen von 0,5 – 2 ha verfügen sind auch nach Berücksichtigung der Minderung der Habitateignung noch ausreichende Flächen vorhanden auf denen sich die Tiere ansiedeln können. Dies hat zur Folge, dass eine Beeinträchtigung der Lebensstätten nicht – auch nicht indirekt – erfolgt, da auch die Nahrungshabitate nicht derart eingeschränkt werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten verlustig ginge. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 betreffend das Schwarzkehlchen ist somit ebenfalls nicht anzunehmen. Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind insoweit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und werden nicht beanstandet.

Weitere Konfliktvermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

3.3.6.2.3.5.2 Einwände

Die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern hat in ihrer Stellungnahme vom 16.05.2024 eingewandt, dass die Auflistung betreffend die Vögel in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unter dem Punkt 3.2 unvollständig sei und die Arten der Nachkartierung nicht enthalte.

Dieser Einwand wird jedoch zurückgewiesen, bzw. hat sich mit der Stellungnahme des Vorhabenträgers zur Einwendung vom 01.10.2024 auch

erledigt. Ausweislich der Planunterlagen (Bestandsaufnahme Fauna 2023, Unterlage 19.1.4) wurde betreffend die Arten der Nachkartierung von 2023 eine eigene Unterlage als Anhang beigefügt, in welcher die Arten der Nachkartierung aufgelistet sind. Mit Überarbeitung der Planunterlagen vom 19.11.2024 hat der Vorhabenträger im Rahmen der saP (Unterlage 19.1.3Ü, S.2) den Hinweis auf diese Anlage eingefügt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Unterlage 19.1.3 im Rahmen der Anpassung der Unterlagen vom 19.11.2024 in Gänze durch die Unterlage 19.1.3Ü ersetzt. Hierin lässt sich nun der o.g. Hinweis auf die Anlage finden. Überdies hat der Vorhabenträger auch in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Arten der Nachkartierung 2023 in der Auflistung unter Punkt 5.2 in der Unterlage 19.1.3 enthalten sind. Dies gilt ebenso für die überarbeitete Unterlage 19.1.3Ü. Der Einwand wird daher zurückgewiesen, bzw. hat sich im Ergebnis auch erledigt.

Darüber hinaus hat die Höhere Naturschutzbehörde eingewandt, dass im Rekultivierungsplan zur Kiesgrubenrekultivierung keine Zielzustände dargelegt worden seien und der Artenschutz ihrer Ansicht nach dort nicht in ausreichender Tiefe behandelt worden sei. Vor diesem Hintergrund gab die höhere Naturschutzbehörde an, die Aussagen des Vorhabenträgers im planfestgestellten Verfahren bezüglich des Schwarzkehlchens nicht nachvollziehen zu können. Dieser Einwand muss jedoch zurückgewiesen werden.

Wie der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme vom 01.10.2024 vorbringt wurde – da der Rekultivierungsplan der ehemaligen Kiesgrube aus dem Jahr 2021 lückenhaft ist – im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum planfestgestellten Verfahren (nun Unterlage 19.1.3Ü, S. 43f) eine „worst-case“-Betrachtung angesetzt, womit unterstellt wird, dass das Schwarzkehlchen auch im Zeitpunkt der Durchführung der Baumaßnahmen noch im Vorhabengebiet ansässig ist. Auch für diesen Fall wurde jedoch im Ergebnis kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände festgestellt, was im Ergebnis als zutreffend angesehen wird. Der Einwand, dass die Aussagen zum Schwarzkehlchen nicht nachvollziehbar seien, wird daher zurückgewiesen.

Die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern hat in ihrer Stellungnahme außerdem eingewandt, dass der Artenschutz im Rahmen der Planunterlagen nicht ausreichend behandelt sei, da für den Kammmolch keine CEF-Maßnahme bekannt sei. Die Maßnahme 14 A_{CEF} sei für die Lebensraumansprüche des Laubfrosches erstellt worden, könne jedoch nicht die Lebensraumansprüche des Kammmolches verwirklichen.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Wie der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme vom 01.10.2024 vorbringt, war der Kammmolch zwar bei Kartierungsgängen im Jahr 2017 nachgewiesen worden, jedoch sei hier als Lebensraum nur das dauerhafte Stillgewässer im Südwesten der Kiesgrube in Frage gekommen. In den temporären Pfützen auf dem Gelände mit Abbau- und Verfüllbetrieb waren jedoch – im Gegensatz zu der Art des Laubfrosches – keine Kammmolche nachgewiesen worden. Das betreffende dauerhafte Stillgewässer wurde jedoch vom Kiesgrubenbetreiber zwischen 2017 und 2023 verfüllt. Überdies hätte sich dieses auch gar nicht im Bereich der neuen Straßentrasse befunden, so dass ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Kammmolch voraussichtlich auch nicht zu dem Aufgabenbereich des Vorhabenträgers gehört hätte. Eine CEF-Maßnahme für den Kammmolch wurde von dem Vorhabenträger daher nicht formuliert und ist auch nicht erforderlich. Die Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Unterlage 1Ü, saP, Unterlage 19.1.3) hat der Vorhabenträger mittels Überarbeitung vom 19.11.2024 daher noch einmal angepasst und hierin in der Unterlage 1Ü, S. 47 und 19.1.3Ü, S. 30f festgehalten, dass es durch das Vorhaben nicht zu Lebensraumverlusten des Kammmolches komme, da das entsprechende Gewässer bereits in der Vergangenheit vom Kiesgrubenbetreiber verfüllt worden sei, was nicht auf das Vorhaben zurückzuführen sei. Die Nennung des „Kammmolches“ bei der formulierten Zielsetzung der Maßnahme 14 A_{CEF} wurde im Formblatt in der saP zum Laubfrosch und Kammmolch (Unterlage 19.1.3Ü, S. 35), sowie in der Unterlage 1Ü auf S. 66 gestrichen. Der Einwand der Höheren Naturschutzbehörde war daher zurückzuweisen.

Weiter hat die Höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme angemerkt, dass in den Planunterlagen eine Unterscheidung zwischen den saP-relevanten Arten und den saP-nicht-relevanten Arten erfolgen müsse. Daher hat der Vorhabenträger mit Änderung vom 19.11.2024 in die ursprüngliche Unterlage 19.1.3 ersetzende Unterlage 19.1.3Ü, S. 35f ein weiteres Formblatt eingefügt, unter welchem er die saP-relevanten Arten der Heckenvögel einzeln auf den Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote überprüft hat. Die entsprechenden drei Arten Goldammer, Star und Stieglitz wurden in der Konsequenz aus dem Formblatt betreffend die häufigen ungefährdeten Brutvögel („Allerweltsarten“) in der Unterlage 19.1.3Ü, S. 33f gestrichen. Die Arten wurden daher oben noch einmal gesondert unter Punkt C 3.3.6.2.3.5 dieses Beschlusses geprüft.

Zusammenfassung

Bei allen europarechtlich geschützten Tier- und Vogelarten ergab die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), dass unter Einhaltung aller in den Unterlagen genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, keine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG vorliegt. Dies wird zudem noch durch die in diesem Beschluss unter Punkt A.3.3.2 festgesetzte Nebenbestimmung sichergestellt, welche den Vorhabenträger u.a. zu einer Nachkontrolle der Kartierungsergebnisse verpflichtet. Außerdem wird der Vorhabenträger zur ordnungsgemäßen Durchführung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit der unter Punkt A.3.3.1 dieses Beschlusses festgesetzten Nebenbestimmung verpflichtet. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht angezeigt.

3.3.6.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.3.6.3.1 Eingriffsregelung

§ 14 Abs. 1 BNatSchG regelt, dass ein Eingriff in Natur und Landschaft gegeben ist, wenn Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels vorliegen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Davon ist vorliegend auszugehen, da durch das Vorhaben ein Eingriff in die Gestalt von Grundflächen, nämlich die äußerliche Veränderung der Erdoberfläche durch den Bau der Spange erfolgt. Nach Regelungen des § 15 BNatSchG ist derjenige, der Eingriffe gem. § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft vornimmt verpflichtet,

- Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort, ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- Erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen, auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Gemäß Abs. 5 darf ein Eingriff dann nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes

und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff nach Abs. 5 dennoch zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, so bestimmt Abs. 5 dass der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten hat.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG Urteil v. 18.03.2009, Az. 9 A 40/07, NVwZ 2010, 66, zur bis zum 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.3.6.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG Beschluss v. 30.10.1992 Az. 4 A 4/92, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten und darf es nicht durch eine Abwägung umgehen. Hierbei ist zu beachten, dass Vermeidbarkeit nicht die Vermeidung des Eingriffes selbst meint, sondern vielmehr ausdrückt, dass eine Beeinträchtigung dann vermeidbar ist, wenn „zumutbare Alternativen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“ (Schrader in BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, § 15 BNatSchG, Rd. 8). Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht, dass das Vorhaben an sich unterlassen wird, sondern vielmehr die Vermeidung von zu erwartenden Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die hier vorliegende Planung entspricht diesem Gebot. Es wird insoweit auf die Darstellungen auch der geplanten Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19.1.1Ü Bezug genommen. Der landschaftspflegerische Begleitplan wurde gemäß den Vorgaben der Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012) und den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP 2011) erstellt (vgl. LBP, Unterlage 19.1.1Ü, S. 6). Hiernach sind insbesondere folgende Vermeidungsmaßnahmen vom Vorhabenträger vorgesehen:

Zur Beachtung von § 39 Abs. 5 BNatSchG und zur Verhinderung der Tötung bzw. Schädigung von Individuen oder Gelegen von in Gehölzen und Säumen sowie Baumhöhlen brütenden Vogelarten wird die Zeit der Rodung auf den Zeitraum zwischen dem 01.10.2024 bis 28./29.02 beschränkt. Dies gilt ebenso für Saum- und Röhrichtstrukturen. Im Bereich des Sindelsbaches und der Uferstreifen wird zum Schutz des Bibers auf jegliche Bautätigkeit in der Nacht (zwischen Sonnenaufgang und Untergang) verzichtet (**Maßnahme 1 V**).

Um den Eingriff so gering wie möglich zu halten, werden Baubetriebsflächen (Baustraßen, Lagerflächen, Deponien etc.) so klein wie möglich dimensioniert. Zusätzlich werden an besonders sensiblen Bereichen, wie an den Hecken mit Säumen nördlich der St 2038 alt im Einmündungsbereich, sowie am Sindelsbach und den Gewässerbegleitgehölzen und am südlich anschließenden Feldgehölz, stabile Schutzzäune gemäß den Regelungen der RAS-LP 4 aufgestellt und dort auch die gesamte Bauzeit über belassen. Eine einzurichtende Umweltbaubegleitung kontrolliert dies ebenfalls (**Maßnahme 2 V**). Zu Vermeidung der Beeinträchtigung von der potenziell mittlerweile im Vorhabengebiet angesiedelten Zauneidechse, sowie um das Einwandern von Amphibien und bestimmten Vogelarten in das Baugebiet während der Bauzeit zu verhindern, wird eine ökologische Baubegleitung eingerichtet. Diese kontrolliert vor Baubeginn, ob seit der Kartierung im Jahr 2017 die Zauneidechse oder andere Amphibien in das Vorhabengebiet eingewandert sind, um Beeinträchtigungen dieser Arten zu vermeiden. Sollten hier sodann Tiere gefunden werden, so werden diese von der ökologischen Baubegleitung eingesammelt und in einen sicheren, durch einen Amphibienschutzzaun begrenzten Bereich verbracht. Bei dem Auffinden von Gelegen von Vögeln werden diese Bereiche gesichert und es erfolgt eine erneute Räumung in einem unkritischen Zeitraum. Darüber hinaus wird durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert, ob es während der Bauarbeiten zu der Entwicklung von habitatgeeigneten Flächen für bestimmte Vogelarten gekommen ist. Beim Auffinden dieser Flächen ist sodann zu klären ob diese benötigt werden, oder zunächst so belassen werden können. Sollten die Flächen benötigt werden, werden diese in einem unkritischen Zeitraum geräumt (**Maßnahme 3 V**). Auch im Bereich der Kiesgrube, nördlich der bestehenden St 2038, werden vor Baubeginn durch eine (oder mehrmalige) Mahd mit Mähgutabfuhr die Wiesen und Flächen dauerhaft kurzgehalten und nach ein paar Tagen werden an den Baufeldrändern, die an potenzielle Lebensräume der Zauneidechse, des Laubfrosches oder des Kammmolches angrenzen, temporäre Amphibienschutzzäune bzw. Reptilienschutzzäune aufgestellt und während der gesamten Bauzeit dort belassen.

Möglicherweise noch verbliebene aufgefundene Tiere werden in sicherer Bereiche verbracht (**Maßnahme 4 V**). Im Bereich der Gewässerquerung wird dafür gesorgt, dass der Abfluss des Wassers dauerhaft gewährleistet ist und bauzeitlich keine Verunreinigung des Gewässers z.B. durch Bau- und Betriebsstoffe erfolgt (**Maßnahme 5 V**).

Der nicht mehr benötigte Straßenabschnitt zwischen der Neubautrasse und der Gemeinde Habach wird rückgebaut und zum Teil als Grünweg angelegt, zum Teil als Biotopfläche im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen 11 A und 12 A neugestaltet (**Maßnahme 6 V**). Im Bereich der aktuellen St 2038 befindet sich arten- und strukturreiches Dauergrünland. Hiervon werden Grassoden vor Baubeginn entnommen, sorgfältig gelagert und gepflegt und sodann auf die Straßenböschung der neuen Trasse angebracht (**Maßnahme 7 V**). Im Rahmen der Überarbeitung der Planunterlagen hat der Vorhabenträger entsprechend den Hinweisen der Höheren Naturschutzbehörde im Maßnahmenblatt (Unterlage 9.3Ü, S. 14) bei den Hinweisen zur Pflege und Unterhaltung der Maßnahme hinzugefügt, dass bei der Mahd der Flächen das Mähgut nach jedem Schnitt abzufahren ist.

Darüber hinaus existiert auch die vorgezogene CEF-Maßnahme **14 A_{CEF}**, bei welcher zur dauerhaften Sicherstellung der ökologischen Funktionalität die Neuanlage eines Tümpelkomplexes mit zwei Laichgewässern auf dem wiederverfüllten Gelände der Kiesgrube erfolgt ist um das lokale Vorkommen des Laubfrosches zu erhalten. Hierzu erfolgte auf dem ehemaligen Kiesgrubengelände Anfang des Jahres 2023 in einem 346 m² großen Bereich der Aushub von zwei dauerhaft überwiegend vegetationsfreien Flachwassertümpeln mit temporärem Charakter (regelmäßige Austrocknung) mit flachen Uferzonen und einer Wassertiefe von 30 - 50 cm. Hierbei wurden zwei Tümpel mit mind. 50 - 70m² Wasserfläche gebaut. Im Gewässerumgriff wurde jeweils ein mind. 2 m breites, dauerhaft offenes Rohbodenufer angelegt. Nördlich der Tümpel grenzen die gewässerbegleitenden linearen Wälder am Sindelsbach an, nach Süden hin ist das Gelände weithin offen. In die Sohle der Tümpel wurde bindiges Material eingebaut und mittels Rüttelplatte gut verdichtet um nachfolgende Setzungen zu vermeiden. Die Tümpel füllen sich durch Regenwasser bzw. durch das aus den höher gelegenen Bereichen südlich ablaufende Oberflächenwasser. Bei den Kartierungsgängen im Jahr 2023 konnte bereits eine Besiedlung der Laichgewässer durch Laubfrösche nachgewiesen werden. Aufgrund des Einwandes der Höheren Naturschutzbehörde, dass betreffend die Maßnahme 14 A_{CEF} die Funktionsfähigkeit der Maßnahme in den ersten drei Jahren

mindestens zweimal jährlich zu kontrollieren sei, wurden die Unterlagen (vgl. Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3Ü, S. 38) mit der Überarbeitung der Unterlagen vom 19.11.2024 entsprechend angepasst.

Wie bereits erläutert, wurden mit Änderung der Planunterlagen vom 19.11.2024 die Bezifferungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.1.3) an diejenigen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 19.1.1) angeglichen, da sich diese zuvor in den Unterlagen noch unterschieden. Dementsprechend wurden die in den Unterlagen 1Ü (S. 56f) und 19.1.1Ü (S. 20f) ursprünglich enthaltenen Verweise auf die abweichende Bezifferung der Maßnahmen in der saP (alt) gestrichen.

3.3.6.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Trotz der Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen kommt es dennoch noch zu Eingriffen in den Naturhaushalt. Im landschaftspflegerischen Begleitplan des Vorhabenträgers werden in Kapitel 4 im Rahmen der Konfliktanalyse/ Eingriffsermittlung die projektbezogenen Wirkfaktoren und deren Wirkintensitäten behandelt. Hierbei sind Vermeidungsmaßnahmen bereits berücksichtigt.

Die Wirkfaktoren sind hierbei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Projektwirkungen unterteilt. Die Bestandserhebung und Ermittlung von Eingriff und Kompensation erfolgte ausweislich der Planunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1.1Ü, S. 6) auf Grundlage der Bayerischen Kompensationsverordnung von August 2013 (BayKompV) unter Verwendung der Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau in der Fassung vom 02/2014 (Vollzugshinweise Straßenbau). Trotz der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben Beeinträchtigungen der Biotopfunktion, der Bodenfunktion und der Habitatfunktion verursacht. Es entstehen im Ergebnis folgende Konflikte:

Biotopfunktion:

Durch das Vorhaben ergeben sich Auswirkungen auf verschiedene Biotop-Nutzungstypen auf einer Fläche von insgesamt 0.931 ha durch Versiegelung, dauerhafte und vorübergehende Überbauung und/oder bauzeitliche Beeinträchtigung von Grünland, Fließgewässern, Säumen, Großseggenried, Hecken und anderen Gehölzbeständen, Grünwegen, Straßenbegleitgrün- und

Lagerflächen, und die betriebsbedingte Beeinträchtigung eines Grabens. Hierdurch entsteht insgesamt ein Kompensationsbedarf von 42.042 Wertpunkten. Diesem gegenüber stehen die Entlastungen durch die Entsiegelung und Entlastung bisher betriebsbedingt belasteter Hecken und Extensivwiesen durch Wegfall der Beeinträchtigungszone infolge des Rückbaus der St 2038 nordöstlich von Habach auf einer Fläche von 0,654 ha. Dies ergibt eine Entlastungswirkung von insgesamt 10.186 Wertpunkten. Letztlich ergibt sich für die Beeinträchtigungen der Biotopfunktionen daher ein Kompensationsbedarf von 31.856 Wertpunkten (vgl. Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Unterlage 9.4Ü, S. 1).

Habitatfunktion:

Durch das Vorhaben werden darüber hinaus Habitate des Laubfrosches und Habitate mit allgemeiner Bedeutung für die Tierwelt beeinträchtigt.

Bodenfunktion:

Überdies werden anthropogene Böden im Bereich der bestehenden Kiesgrube und an bestehenden Seitenrändern auf einer Fläche von 0,187 ha versiegelt sowie grundwasserbeeinflusste Gley- bzw. Talsediment-Böden auf 0,216 ha versiegelt und auf 0,518 ha grundwasserbeeinflusste Gley-bzw. Talsediment-Böden durch den begrünten Straßenkörper überbaut. Demgegenüber werden auf 0,187 ha versiegelte oder befestigte Flächen entsiegelt, so dass noch ein Eingriff auf 0,734 ha verbleibt.

Wasserfunktion:

Ein Eingriff in die Wasserfunktion erfolgt durch Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahme eines Fließgewässers III. Ordnung (Sindelsbach) mit Überschwemmungsgebiet. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen verbleibt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung mehr.

Landschaftsbildfunktion:

Durch die Querung des Talraumes mit erheblichen Veränderungen der Geländeformen durch die teilw. mehrere Meter hohe Dammlage liegt zwar ein Eingriff in die Landschaftsbildfunktion vor, dieser wird jedoch durch die Gestaltungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß begrenzt.

Insgesamt ergibt sich für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ein Kompensationsbedarf von 31.856 Wertpunkten. Der Kompensationsumfang der Ausgleichsmaßnahmen beträgt 33.989 Wertpunkte, so dass sich ein Überschuss von 2.133 Wertpunkten ergibt (vgl. Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Unterlage 9.4Ü, S. 11).

Die maßgeblichen Konflikte sind in den Planunterlagen 19.1.1Ü (Landschaftspflegerischer Begleitplan) und 9.4Ü (Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation), auf welche hiermit verwiesen wird, inklusive ihrer Auswirkungen auf die jeweiligen Arten und Biotopstrukturen samt ihrem errechneten Kompensationsbedarf detailliert dargestellt. Bei der Überarbeitung vom 19.11.2024 wurden Teile der Unterlage 1 und der o.g. Unterlagen geändert (1Ü, S. 45 und S. 65f, 19.1.1Ü, S. 29 und 9.4 Ü, S 8f), da sich im Rahmen der Anpassungen der Ausgleichsmaßnahmen betreffend die Maßnahme 12 A der Biotoptyp und das Entwicklungsziel, und insbesondere betreffend die Maßnahme 13 A aufgrund der Änderung von Biotoptyp und Entwicklungsziel deren Kompensationsumfang in Wertpunkten verändert hat. Nach diesen Anpassungen ergibt sich nun der o.g. Kompensationsumfang und die Höhe des Überschusses an Wertpunkten.

3.3.6.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

§ 15 Abs. 2 regelt weiter, dass bei der Unvermeidbarkeit einer Beeinträchtigung die Verpflichtung besteht, diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gem. § 15 Abs. 2 S.2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG). Das Gesetz legt hierbei bei Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts einen strengeren Maßstab an, als bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, und lässt bei letzteren auch Maßnahmen als Ausgleich gelten, die das Landschaftsbild wiederherstellen oder landschaftsgerecht neugestalten. Das bedeutet, dass es für einen Ausgleich wohl genügt, wenn die beanspruchten Bereiche des Landschaftsbildes sich nach der Durchführung von geeigneten Gestaltungsmaßnahmen wieder so in die Umgebung einfügen, dass sie nicht mehr als störend empfunden werden (Gellermann in Landmann/Rohmer, UmweltR, § 15, Rd. 21). Gemäß § 15 Abs. 2 S. 5 BNatSchG sind bei der

Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Vorliegend ergibt sich für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ein Kompensationsbedarf von 31.856 Wertpunkten. In den Planunterlagen werden daher die erforderlichen Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen formuliert. Hierbei sind folgende Maßnahmen mit einer Kompensationsleistung von insgesamt 33.989 Wertpunkten vorgesehen, welche die verbleibenden Beeinträchtigungen ersetzen oder ausgleichen:

Ausgleichsmaßnahme 11 A:

Die Maßnahme 11 A („Entwicklung einer Hecke auf Rekultivierungs- und Zwickelflächen“) kompensiert die Versiegelung und dauerhafte Überbauung sowie die vorübergehende Inanspruchnahme und die betriebsbedingte Beeinträchtigung von verschiedenen Biotoptypen durch den Bau der Ortsumfahrung. Um die nördlich angrenzende naturnahe Baumhecke, auch als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse zu erweitern, bzw. zu vergrößern, wird bei dem Rückbau der nicht mehr benötigten St 2038 lediglich die Schwarzdecke abgebrochen und rückgebaut. Der Kieskörper wird gelockert, mit Humus durchmischt und modelliert, um einen mageren, aber für die Pflanzung der Gehölze ausreichenden Standort herzustellen.

Ausgleichsmaßnahme 12 A:

Die Maßnahme 12 A („Entwicklung einer mageren artenreichen Extensivwiese auf einer Rekultivierungsfläche“) kompensiert ebenfalls die durch den Bau der Ortsumfahrung bedingte Versiegelung, dauerhafte Überbauung sowie die vorübergehende Inanspruchnahme und die betriebsbedingte Beeinträchtigung der verschiedenen Biotoptypen, darüber hinaus die Versiegelung, Überbauung und Profilstörung eines günstigen Erhaltungszustandes. Hier wird daher zur Entwicklung einer mageren artenreichen Extensivwiese auf einer Rekultivierungsfläche bei dem Rückbau der verbliebenen St 2038 lediglich die Schwarzdecke abgebrochen und rückgebaut. Der Kieskörper wird gelockert und modelliert. Durch den Kieskörper entsteht sodann ein besonders magerer Standort, der ggf. mit etwas Humus angereichert werden kann. Danach erfolgt eine Ansaat mittels einer gebietsheimischen artenreichen Saatgutmischung für magere artenreiche Salbei-Glatthaferwiesen. Ursprünglich plante der

Vorhabenträger die Entwicklung eines mageren artenreichen Saums auf einer Rekultivierungsfläche. Aufgrund Einwände der Höheren Naturschutzbehörde wurde der Biotoptyp und das Entwicklungsziel der Maßnahme mit der Überarbeitung der Unterlagen vom 19.11.2024 entsprechend der Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde an die jetzige Form angepasst. Der Übersichtlichkeit halber wurden sodann die Unterlagen 9.2, 9.3 und 9.4, sowie 19.1.1 in Gänze durch die Unterlagen 9.2Ü, 9.3Ü, 9.4Ü und 19.1.1Ü ersetzt. In der Unterlage 1Ü wurde lediglich die betroffene Stelle angepasst und gelb markiert.

Ausgleichsmaßnahme 13 A:

Aufgrund der bei 11A und 12A bereits genannten Konflikte (Versiegelung, dauerhafte Bebauung und vorübergehende Inanspruchnahme sowie betriebsbedingte Beeinträchtigung von verschiedenen Biotoptypen; Versiegelung, Überbauung und Profilstörung von bisher wenig beeinträchtigten Böden) wird bei der Maßnahme 13 A („Entwicklung von Intensivgrünland zu einer artenreichen Flachland-Mähwiese und Anlage feuchter Hochstaudenfluren“) zur Entwicklung von Intensivgrünland zu einer artenreichen Flachland-Mähwiese die Wiese und der am Westrand vorhandene Klee grasbestand zur Aushagerung für etwa drei bis fünf Jahre, viermal jährlich mit Mähgutabfuhr gemäht. Dabei muss der erste Schnitt bereits im Mai erfolgen. Bei Mähgängen vor dem 15. Juni wird die Fläche vor der Mahd nach Rehkitten und von einer avifaunistisch kundigen Person oder mittels Wärmebildgerät auf Vogelbruten abgesucht. Die Bereiche mit positiven Befund werden von der Mahd ausgenommen. Nach dem Erreichen des gewünschten Aushagerungserfolges erfolgt eine Artenanreicherung, bevorzugt durch eine Mahd gutübertragung von der benachbarten Flachland-Mähwiese auf dem Fl. Nr. 706 Gemarkung Antdorf. Nur wenn dies nicht möglich sein sollte, kann auch eine Artenanreicherung durch Einsaat im Schlitzsaatverfahren erfolgen. Danach wird die Mahd frequenz auf zwei Mähgänge, jeweils im Juni und im Spätsommer/Herbst reduziert.

Zur Anlage feuchter Hochstaudenfluren werden die zwei Flächen am Weiherufer, die derzeit von Brennesselfluren und Kratzbeergestrüpp eingenommen werden, zur feuchten Hochstaudenfluren umgewandelt. Hierzu wird der Wurzelfilz abgetragen und eine gebietseigene Saatmischung für feuchte Hochstaudenfluren angesät. Bis zum Erreichen des Vegetationsschlusses werden die Säume ein bis zweimal jährlich ab Mitte Juni mit Mähgutabfuhr gemäht. Vor der Abfuhr soll das Mähgut einige Tage zum Trocknen liegengelassen werden, um eine Aussamung

der Kräuter zu ermöglichen. Zum Anfang kann ggf. ein Schöpfschnitt zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Bei Mähgängen vor dem 15. Juni ist die Fläche zuvor vor der Mahd nach Rehkitten und von einer avifaunistisch kundigen Person oder mittels Wärmebildgerät auf Vogelbruten abzusuchen. Bereich mit positivem Befund sind sodann von der Mahd auszunehmen.

Die Maßnahme wurde durch die Überarbeitung der Planunterlagen vom 19.11.2024 angepasst, da zum einen das Landratsamt Weilheim-Schongau, untere Naturschutzbehörde, in seiner Stellungnahme vom 03.06.2024 anmerkte, dass eine Artanreicherung vorrangig anhand einer Mahdgutübertragung erfolgen solle. Dementsprechend wurde die Formulierung in der Unterlage 9.3Ü, S. 33f angepasst.

Darüber hinaus hatte die Höhere Naturschutzbehörde angemerkt, dass betreffend die Entwicklung des Grünlandes zu einer artenreichen Flachland-Mähwiese der erste Schnitt bereits im Mai erfolgen müsse und vor der Mahd die Fläche nach Rehkitten und von einer avifaunistisch kundigen Person oder mittels eines Wärmebildgerätes abgesucht werden müsse. Letzteres sah die höhere Naturschutzbehörde auch bei der Anlage der feuchten Hochstaudenfluren als erforderlich an. Im Rahmen der Überarbeitung der Unterlagen vom 19.11.2024 wurden daher im Maßnahmenblatt die Angaben zur Maßnahmenausführung und zur Pflege und Unterhaltung dementsprechend geändert und angepasst. (vgl. Maßnahmenblätter S. 33f, Unterlage 9.3Ü).

Die Gestaltungsmaßnahmen 8 G, 9.1 und 9.2 G sowie 10.1, 10.2, 10.3, 10,4 G sorgen dafür, dass die Straßenböschungen und Außenböschung der in den Planunterlagen nur nachrichtlich dargestellten Lärmschutzwälle sich nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in das Landschaftsbild einfügen und die mit dem Vorhaben verbundenen optischen Beeinträchtigungen der Landschaft ausgeglichen werden.

Gestaltungsmaßnahme 8 G:

Die Maßnahme 8 G („Pflanzung von Hecken aus Bäumen und Sträuchern zur Einbindung der Straße in die Landschaft und Abschirmung von Ortslagen und Bebauung zur Straße“) sieht die Bepflanzung der Außenböschung der in den Planunterlagen nur nachrichtlich dargestellten Lärmschutzwälle beidseits der Querung des Sindelsbaches mit mehrreihigen Hecken aus Bäumen und Sträuchern vor.

Gestaltungsmaßnahme 9.1 G:

Bei der Maßnahme 9.1 G („Gestaltung der Straßenböschung im Bereich der Kiesgrube als Magerstandorte mit humusarmer oder humusloser Begrünung“) werden die Einschnittböschungen im Bereich der ehemaligen Kiesgrube als Magerstandorte ohne oder nur mit sehr geringer Abdeckung von Oberboden ausgebildet und mit gebietseigenem, arten- und kräuterreichem Saatgut für trockene Magerstandorte angesät.

Gestaltungsmaßnahme 9.2 G:

Die Maßnahme 9.2 G („Abschnitte der Straßenböschung: Gestaltung als artenreiche Gras- und Krautfluren“) sieht vor, dass die Außenböschungen der neuen Straße bzw. die Böschungen der in den Unterlagen nur nachrichtlich dargestellten Lärmschutzwälle, auf denen aus artenschutzrechtlichen Gründen keine Gehölze gepflanzt werden dürfen, mit anfallendem Boden-Material angedeckt und mit gebietseigenem arten- und kräuterreichem Saatgut für mäßig bis trockene Standorte angesät werden.

Gestaltungsmaßnahme 10.1 G

Bei der Maßnahme 10.1. G („Pflanzung/Wiederherstellung von Waldmänteln zum Schutz des Waldes“) wird im Zuge der Baufeldfreimachung der Oberboden aus dem Waldbereich abgetragen und während der Bauzeit ohne Vermischung mit dem Boden aus den anderen Abtragsbereichen separat gelagert. Nach Ende der Bauzeit wird der Standort rekultiviert (Rückbau aller Fremdkörper, Lockerung des Untergrundes) und es wird der ursprüngliche Oberboden wieder aufgetragen.

Gestaltungsmaßnahme 10.2 G

Im Rahmen der Maßnahme 10.2 G („Wiederherstellung von bauzeitlich zerstörtem Großseggenried“) wird im Zuge der Baufeldfreimachung der Oberboden aus dem Großseggenried gesondert abgetragen und während der Bauzeit ohne Vermischung separat gelagert um nach dem Ende der Bauzeit wieder auf den ursprünglichen Standort aufgetragen zu werden. Auf einer Fläche von 160 m², welche sich südlich an das ehemalige Großseggenried anschließt und die bisher als Intensivgrünland genutzt wurde, soll der Untergrund nur soweit aufgefüllt werden, dass die Fläche als Feuchtstandort verbleibt. Danach erfolgt noch die Ansaat oder ggf. Pflanzung mit gebietseigenen standortgerechten Seggen der Großseggenriede. Die Maßnahme wurde mittels Überarbeitung der Planunterlagen vom 19.11.2024 angepasst und die geplante Ausweitung auf die

160 m² große Fläche wurde im Maßnahmenblatt zur Maßnahme 10.2 G (Maßnahmeblätter S. 23f 9.3Ü,) hinzugefügt, da dieser Hinweis dort noch gefehlt hatte und nachdem die höhere Naturschutzbehörde angemerkt hatte, dass die Bilanz der wiederherzustellenden Flächen nicht ausgeglichen sei. Es wurden außerdem noch weitere 49 m² die ursprünglich der Maßnahme 10.3 G zugeordnet waren, nun zur Maßnahme 10.2 G hinzugefügt um die Bilanz auszugleichen (s.o. Punkt C.3.3.6.2.2.1 dieses Beschlusses). Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst (vgl. Unterlage 1Ü, S. 59 und S. 65, 9.3Ü S. 23 f, außerdem Unterlage 9.2Ü Blatt 1 und 19.1.1Ü, S. 29).

Gestaltungsmaßnahme 10.3 G

Die Maßnahme 10.3 G („Gestaltung/Wiederherstellung von Feuchtbiotopen“) legt fest, dass im Zuge der Baufeldfreimachung der Oberboden aus diesen Flächen ebenfalls gesondert abgetragen wird und ohne Vermischung separat gelagert wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird dieser wieder auf den ursprünglichen Standort aufgetragen. Danach werden die Flächen mit gebietseigenem Saatgut für artenreiche feuchte Hochstaudenfluren (Bachufer) bzw. seggen- und binsenreiche Nasswiesen angesät. Entsprechend der Überarbeitung der Planunterlagen vom 19.11.2024 wurde der Gesamtumfang der Fläche der Maßnahme 10.3 G von 1.093 m² auf 1.044 m² reduziert, da 49 m² nun der Fläche der Maßnahme 10.2 G zugeordnet sind (vgl. Erläuterungsbericht Unterlage 1Ü, S. 59 und S. 65, Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3Ü, S. 24, außerdem Unterlage 9.2Ü Blatt 1 und 19.1.1Ü, S. 29).

Gestaltungsmaßnahme 10.4 G

Im Rahmen der Maßnahme 10.4 („Wiederherstellung von bauzeitlich beeinträchtigten Gehölzstrukturen“) wird nach der Rekultivierung der Böschung im Einschwenkungsbereich auf die St 2038 alt, die in Anspruch genommenen Teile der Hecke wieder angepflanzt.

Mit diesen Maßnahmen ist sichergestellt, dass die unvermeidbaren Eingriffe im räumlich-funktionalen Umgriff des Eingriffsbereichs ausgeglichen werden. Der größte Teil der Ausgleichsmaßnahmen wird im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereichs verwirklicht, durch die Anlage von Hecken und einer mageren artenreichen Extensivwiese auf der Rückbaufläche der ehemaligen St 2038. Auch die Entwicklung des Intensivgrünlandes zu einer artenreichen Flachland-Mähwiese und die Anlage feuchter Hochstaudenfluren erfolgt auf einer Fläche im

Nahbereich des Eingriffs. Da die Ausgleichsmaßnahmen im Anschluss an die Baumaßnahmen durchgeführt werden liegt auch ein ausreichender zeitlicher Zusammenhang vor.

Schließlich entspricht die Planung auch dem Gebot des § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 9 BayKompV, wonach bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Hiermit sind gem. § 9 BayKompV Böden gemeint, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreich sind. Die Ertragskraft richtet sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz (§ 9 Abs. 2 S. 1 und 3 BayKompV). Zwar werden vorliegend von der insgesamt für das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche ca. 62% durch die Landwirtschaft genutzt und die Flächen bieten aufgrund der teilweise über dem Durchschnitt liegenden Grünlandzahlen auch eine hohe landwirtschaftliche Wertigkeit. Dies kann jedoch insoweit dahinstehen. Zunächst ist nämlich zu erwähnen, dass § 9 Abs. 1 S. 2 BayKompV eine Beeinträchtigung dieser Belange erst dann annimmt, wenn die Kompensation eines Eingriffs mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche Fläche in Anspruch nimmt. Davon ist hier jedoch nicht auszugehen. Zum einen wäre dies bereits dann nicht anzunehmen, wenn die gesamte in Anspruch genommene landwirtschaftliche Fläche von ca. 0,92 ha die Fläche für Kompensationsmaßnahmen darstellen würde, da sie flächenmäßig deutlich unter drei Hektar liegt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass von diesen 0,92 ha Fläche sogar nur 0,41 h land- oder forstwirtschaftliche Flächen zur Kompensation von Maßnahmen in Anspruch genommen werden, nämlich nur für die Ausgleichsmaßnahme 13 A. Die übrigen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich nicht auf landwirtschaftlichen Flächen. Zusätzlich weist die Fläche der Maßnahme 13 A auch nur leicht unterdurchschnittliche Grünlandzahlen auf, so dass – insbesondere vor dem Hintergrund der nicht erheblichen Größe der Maßnahme – nicht von einem Verstoß gegen agrarstrukturelle Belange durch die Realkompensation auszugehen ist.

Schließlich legt § 15 Abs. 4 BNatSchG noch fest, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern sind. Ergänzt wird dies wiederum auch von § 10 BayKompV,

welcher den Unterhaltungszeitraum näher beschreibt, sowie § 11 BayKompV welcher die rechtliche Sicherung nennt. Von dem Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 15 BNatSchG, 10, 11 BayKompV ist hier auszugehen. Ausweislich der Planunterlagen (Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3Ü) ist betreffend die Maßnahme 8 G ein dauerhafter Unterhalt der Fläche als Straßenbegleitgrün geplant. (§ 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG i.V.m § 10 Abs. 1. S.1 und S. 4, Abs. 3 BayKompV) Die betreffende Maßnahmefläche steht zudem im Eigentum des Vorhabenträgers bzw. wird als Bestandteil des Straßenkörpers ohnehin vom Vorhabenträger erworben (§ 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 BayKompV). Die Flächen des Maßnahmen-komplexes 9 G werden ebenfalls als Straßenbegleitgrün vom Vorhabenträger dauerhaft unterhalten (§ 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG i.V.m § 10 Abs. 1. S.1 und S. 4, Abs. 3 BayKompV). Mit der Überarbeitung der Planunterlagen vom 19.11.2024 wurde aufgrund der Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 16.05.2024, in den Maßnahmenblättern im Rahmen der Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der Maßnahme 9.1 G und 9.2 G hinzugefügt, dass das Mähgut nach jedem Schnitt abzufahren ist (vgl. Maßnahmenblätter, Planunterlage 9.3Ü, S. 18 f.). Die Flächen des Maßnahmen-komplexes 9 G werden als Bestandteil der Straße durch den Vorhabenträger erworben (§ 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 BayKompV).

Betreffend die Maßnahme 10.1 G, 10.2 G und 10.3 G ist ebenfalls eine dauerhafte Sicherung gegeben. Nach Abschluss der Wiederherstellungsmaßnahmen werden diese Flächen jedoch i.d.R. drei Jahre nach der Pflanzung wieder dem Eigentümer übergeben, dem der weitere Unterhalt obliegt (§ 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 1 und 4 BayKompV). Die dauerhafte Sicherung erfolgt hier durch weiteren Unterhalt durch den Eigentümer nach Ende der Entwicklungspflege (§ 15 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 11 BayKompV). Betreffend die Ausgleichsfläche 10.4 G erfolgt dagegen ein dauerhafter Unterhalt als Straßenbegleitgrün durch den Vorhabenträger und die Fläche der Maßnahme 10.4 G (Straßengrundstück St 2038) steht im Eigentum des Freistaates Bayern.

Bezüglich der Maßnahme 11 A ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbegrenzten Unterhaltungspflege verpflichtet. Darüber hinaus erfolgt die Durchführung der Maßnahme 11 A auf einer Fläche (Fl. Nr. 140, Gemarkung Habach) die im Eigentum des Freistaates Bayern steht, sowie auf Teilflächen (Fl. Nrn. 138 und 957, Gemarkung Habach) die vom Freistaat Bayern zum Zwecke der Maßnahmendurchführung erworben werden.

Die Maßnahme ist daher dauerhaft i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 4, Abs. 3, § 11 BayKompV gesichert. Betreffend die Maßnahme 12 A liegt ebenfalls eine zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Unterhaltungspflege der Straßenbauverwaltung vor. Die Maßnahme 12 A findet auf einer Fläche statt (Straßengrundstück der St 2038 alt) die im Eigentum des Freistaates Bayern steht, sowie auf einer Teilfläche (Fl. Nr. 138, Gemarkung Habach) die vom Vorhabenträger erworben wird. Eine dauerhafte Sicherung gem. § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 4, Abs. 3, § 11 BayKompV ist demnach gegeben. Das Maßnahmenblatt zur Maßnahme 12 A wurde betreffend die Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der Maßnahme mit Überarbeitung der Planunterlagen vom 19.11.2024 entsprechend den Hinweisen der höheren Naturschutzbehörde angepasst (vgl. Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3Ü, S. 31).

Die Maßnahme 13 A ist ebenfalls gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG ausreichend gesichert. Der Vorhabenträger hat als staatliche Straßenbauverwaltung die Unterhaltungspflege für einen unbegrenzten Zeitraum durchzuführen. Die Maßnahmenblätter zur Maßnahme 13 A wurden mit der Überarbeitung der Unterlagen vom 19.11.2024 entsprechend den Hinweisen der Höheren Naturschutzbehörde bezüglich der Hinweise zur Pflege und Unterhaltung angepasst (vgl. Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3Ü, S. 34). Die Fläche, auf welcher die Maßnahme 13 A geplant ist, befindet sich zudem im Eigentum des Freistaates Bayern, vertreten durch die Straßenbauverwaltung. Es ist daher sichergestellt, dass alle Ausgleichsmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum entsprechend § 15 Abs. 4 BNatSchG unterhalten und rechtlich gesichert sind.

Insgesamt ist festzuhalten, dass nach Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und Realisierung der o.g. Kompensationsmaßnahmen die durch die Straßenbaumaßnahme verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind. Es ist sogar ein Überschuss von 2.133 Wertpunkten gegeben. Die Planunterlagen zur Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation wurden mit der Überarbeitung der Planunterlagen vom 19.11.2024 und der damit einhergehenden Änderung der Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere 12 A und 13 A) betreffend Fläche und Wertpunkte entsprechend angepasst, so dass sich hieraus nun der o.g. Wertpunkteüberschuss entnehmen lässt (Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Unterlage 9.4Ü, S. 6ff).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes liegen nach Durchführung der o.g. Maßnahmen nicht vor oder werden ausgeglichen und das Landschaftsbild wird durch die Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt oder neugestaltet.

Das Bauvorhaben muss daher nicht aufgrund von naturschutzrechtlichen Belangen zurückstehen.

3.3.6.3.4.1 Einwände

Der Bayerische Bauernverband hebt hierzu in seiner Stellungnahme vom 24.06.2024 noch einmal hervor, dass es zu einer Gesamtbelastung von Flächen auf knapp 1 ha käme und dass laut des Erläuterungsberichts Flächen von hoher landwirtschaftlicher Wertigkeit betroffen seien, so dass der Flächenverlust für die Bewirtschafter in geeigneter Weise zu kompensieren sei.

Hierzu ist jedoch noch einmal zu erwähnen, dass die für die Ausgleichsmaßnahme 13 A, 141 m² intensiv genutzte Ackerfläche und um 3.927 m² überwiegend intensiv genutztes Grünland in Anspruch genommenen werden, was eine Fläche von ca. 0,41 ha ergibt. Diese Fläche verfügt auch nur über eine leicht unterdurchschnittliche Wertigkeit und ist daher nicht, wie ggf. andere in Anspruch genommene Flächen besonders schützenswert und muss daher nicht von der Inanspruchnahme ausgenommen werden. Die übrigen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der Bayerische Bauernverband führt in seiner Stellungnahme vom 24.06.2024 weiter aus, dass die für den Eingriff erforderlichen Kompensationsmaßnahmen so anzulegen sind, dass es zu keiner Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt und dass auf ausreichende Grenzabstände und konsequente Pflege zu achten ist. Überdies erwähnt er, dass die Maßnahmen stets im Rahmen der produktionsintegrierten Kompensation stattfinden sollten oder zumindest bestehende Ökokonten genutzt werden sollten um den Flächenverlust zu minimieren und die Wertschöpfung bei den landwirtschaftlichen Betrieben zu halten.

Diese Einwände werden jedoch zurückgewiesen bzw. haben sich mit den Ausführungen des Vorhabenträgers erledigt.

Der Vorhabenträger hat hierzu in seiner Stellungnahme vom 01.10.2024 angeführt, dass die Ausgleichsflächen der Maßnahmen 11 A, 12 A und nicht auf landwirtschaftlichen Flächen geplant sind und dass lediglich bei der Maßnahme 11 A die Möglichkeit der Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlicher

Flächen überhaupt bestünde, da eine solche Beeinträchtigung nur möglich sei durch Gehölzpflanzungen, welche nur bei der Maßnahme 11 A vorgesehen seien. Diese sei auf einer Zwickelfläche zwischen der St 2038 neu im Südosten, einer breiten Baumhecke im Norden und einer Grünlandfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 957, Gemarkung Habach geplant, wobei die Maßnahmefläche zur Grünlandfläche einen Abstand von 4 m aufweise. Deshalb sei von der Einhaltung der Grenzabstände auszugehen. Darüber hinaus seien auch bereits keine negativen Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Grundstück durch Beschattung anzunehmen, da die geplante Gehölzpflanzung nördlich des Grundstücks liege. Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind insoweit plausibel und werden von der Planfeststellungsbehörde als hinreichend nachvollziehbar angesehen, so dass der Einwand daher zurückgewiesen wird.

Zum weiteren Einwand der produktionsintegrierten Kompensation bringt der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme vom 01.10.2024 vor, dass die geplante Maßnahme 13 A eine Extensivierung vorsehe, welche laut Anlage 4.1 zur BayKompV eine PIK-Maßnahme darstelle, so dass der entsprechende Einwand des Bayerischen Bauernverband sich damit erledigt hat, da die Planung des Vorhabenträgers den Forderungen des Gesetzes und den Einwänden des Bayerischen Bauernverbandes entspricht. Auch wenn der Vorhabenträger mit Überarbeitung der Planunterlagen vom 19.11.2024 betreffend die Maßnahme 13 A den Biotoptyp, das Entwicklungsziel sowie die Angaben zur Maßnahmenausführung geändert und entsprechend den Einwänden der höheren Naturschutzbehörde angepasst hat, ändert sich an dieser Feststellung nichts. Auch nach der Änderung der Planunterlagen liegt mit der Maßnahme 13 A eine Grünland-extensivierung vor, welche eine sog. PIK-Maßnahme darstellt.

Die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern hat in ihrer Stellungnahme vom 16.05.2024 eingewandt, dass die Zielzustände der Maßnahmen 11 A und 12 A zu überprüfen seien, da die Nutzungsintensität voraussichtlich zu gering sei um einen hochwertigen Zielzustand zu erreichen und dauerhaft halten zu können. Insbesondere ein Laubeintrag aus angrenzenden Gehölzstrukturen und der Nährstoffeintrag aus dem angrenzenden Intensivgrünland ließen bereits jetzt eine zukünftige Beeinträchtigung erkennen. Der Erhaltungszustand B sei damit voraussichtlich nicht erreichbar. Darüber hinaus brachte die Höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 16.05.2024 vor, dass die Herstellung eines Halbtrockenrasens (G312-GT6210) geprüft werden solle und dass durch eine

Aufflichtung der nördlichen Gehölzstruktur ebenfalls eine Saumstruktur erreicht werden könne.

Betreffend die Maßnahme 11 A wird der Einwand zurückgewiesen.

In diesem Zusammenhang hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme vom 01.10.2024 vorgebracht, dass zumindest bei der Maßnahme 11 A die Zielsetzung beibehalten werde, weil hier auf einer dreieckigen Zwickelfläche die zuvor Bestandteil der alten St 2038 war und rekultiviert wurde, eine naturnahe Heckenpflanzung angelegt wird. Der Standort solle hierbei eher mager ausgebildet werden und es würden entsprechende Gehölze für magere Standorte angepflanzt. Die Fläche schließe sich hierbei nahtlos an eine bestehende breite naturnahe Hecke des BNT B112-WH00BK an, wobei Zielbiotoptyp ebenfalls B112-WH00BK sei. Da der Biotoptyp eine große Bandbreite von Standorten miteinschließe sei nicht zu befürchten, dass der Ziel-BNT wegen Laubeinträgen aus der Nachbarfläche nicht erreicht werden könne. Diese Ausführungen werden für nachvollziehbar gehalten und daher von der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet.

Betreffend die Maßnahme 12 A sei nach Angaben des Vorhabenträgers in seiner Stellungnahme vom 01.10.2024 zwar der Einwand des möglichen Laubeintrages berechtigt, jedoch sei der potenzielle Nährstoffeintrag aus dem angrenzenden Intensivgrünland nicht zu befürchten, da zwischen dem mageren Saum der Maßnahme 12 A und dem Grünland ein Grünweg verlaufen wird und da das Gelände südlich der Maßnahmeffläche zum Bach hin abfalle, so dass auch keine Einschwemmungen in die Fläche zu befürchten seien. Bezüglich des Einwandes, dass die Herstellung eines Trockenrasens geprüft werden solle hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme vom 01.10.2024 vorgebracht, dass eine solche Herstellung eines Halbtrockenrasens auf der Maßnahmeffläche 12 A geprüft und für nicht realistisch befunden worden sei. Zudem würde eine wirksame Aufflichtung der nördlich gelegenen Hecke mit der abschnittsweisen dauerhaften Beseitigung von Teilen des Heckenbestandes einhergehen, was wiederum eine artenschutzrechtliche Betroffenheit hervorrufen könne. Ziel sei es vielmehr, mittels der Maßnahmen 11 A und 12 A extensive magere Staudensäume als Randstruktur der bestehenden bzw. erweiterten Hecke entsprechend der naturnahen Biotopabfolge zu entwickeln.

Im Ergebnis werden die o.g. Einwendungen der Höheren Naturschutzbehörde betreffend die Maßnahme 12 A ebenfalls zurückgewiesen, bzw. haben sich mit Überarbeitung der Planunterlagen vom 19.11.2024 erledigt, da der Vorhabenträger durch die Änderung, welche in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern erfolgte, die Unterlagen entsprechend angepasst hat. Nun erfolgt als Maßnahme 12 A die Entwicklung einer mageren artenreichen Extensivwiese auf der Rekultivierungsfläche. Die Einwände der Höheren Naturschutzbehörde haben sich damit erledigt. Die Unterlagen (Erläuterungsbericht, Unterlage 1Ü, S. 45, S. 53f sowie S. 65, Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3, S. 30 und 31 sowie der landschaftspflegerische Begleitplan Unterlage 19.1.1, S. 29, der landschaftspflegerische Maßnahmenplan Unterlage 9.2 Blatt 1 und die Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation Unterlage 9.4, S. 8f) wurden betreffend den Biotoptyp und das Entwicklungsziel sowie die Angaben zur Maßnahmenausführung, Pflege und Unterhalt der Maßnahme 12 A dementsprechend geändert und aus Gründen der Übersichtlichkeit in Gänze durch die Unterlagen 9.2Ü, 9.3Ü, 9.4Ü und 19.1.1Ü ersetzt. In der Unterlage 1Ü wurden lediglich die o.g. Stellen angepasst und gelb markiert. Zusätzlich sorgen die unter Punkt A.3.3.9, A.3.3.10 und A.3.3.11 festgesetzten Nebenbestimmungen dieses Beschlusses nach Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde dafür, dass die von ihr vorgebrachten Einwände ausreichend berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Maßnahme A 13 hat die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern angeregt, dass vor Beginn der Maßnahme der derzeitige Bewirtschafter der Fläche bezüglich vorhandener Drainagen zu befragen ist und dass die Fläche nach Entwässerungseinrichtungen abgesucht und der Steg am Toteisloch entfernt werden muss. Dem hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme vom 01.10.2024 zugestimmt und er hat mit der Überarbeitung der Planunterlagen vom 19.11.2024 die Unterlagen (Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3Ü, S. 33, landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Unterlage 9.2Ü Blatt 2) angepasst. Zusätzlich wurde durch die Höhere Naturschutzbehörde angeregt, dass ein Brachfallen oder Verbuschen der in Anspruch genommenen Teilflächen der Fl. Nrn. 704 und 706, Gemarkung Antdorf nicht zugestimmt werden könne. Hierzu hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme vom 01.10.2024 dargelegt, dass er nicht Eigentümer der Teilflächen der Grundstücke 704 und 706 ist, er aber versuchen wird, im Rahmen

einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer zu klären, dass die Wiesenflächen auf diesen Grundstücken, die zu dem Grünland-Nutzungsschlag der Ausgleichsfläche 13 A gehören, entsprechend mitgepflegt werden können. Um diese Bemühungen sicherzustellen wurde der Vorhabenträger unter Punkt A.3.3.12 dieses Beschlusses mittels einer Auflage dazu verpflichtet, diese Bemühungen auch anzustellen. Damit hat sich dieser Einwand der Höheren Naturschutzbehörde zur Maßnahme 13 A erledigt. Betreffend die weiteren Einwände der Höheren Naturschutzbehörde zur Maßnahme 13 A (insbesondere die Ausführungen, dass Brachestreifen zwingend bei jedem Schnitt auf der Fläche zu belassen sind und die Lage dieses Streifens sich bei jeder Mahd verändern muss, sowie die Anregungen, dass eine Suche nach Vogelbruten und Rehkitzen zwingender Bestandteil des ersten Mahddurchgangs ist, sofern keine Vormahd erfolgt ist) wurden diese insoweit vom Vorhabenträger angenommen und die Unterlagen hierzu entsprechend angepasst (vgl. Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3Ü, S. 33 f), so dass diese Einwände sich ebenfalls im Ergebnis erledigt haben.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat außerdem angemerkt, dass die Herstellung eines Zielzustandes K133-GH6430 auf der Maßnahmefläche 13A nicht ohne weiteres plausibel sei, da sich ein solcher LRT6430 vorwiegend im Kontakt mit Fließgewässer finden ließe, vorliegend jedoch lediglich R123 entwickelt sei, wobei es sich um die standortgerechte Vegetation der Verlandungszone des Stillgewässers handele. Die geplante Abweichung sei ggf. zu begründen oder zu ändern.

Der Vorhabenträger hat hierzu in seiner Stellungnahme vom 01.10.2024 vorgebracht, dass das Gewässer in der historischen topografischen Karte als stark gewundener Bach dargestellt sei, welcher im Höllfilz entspringe und in dem Toteisloch ende. Daher seien die am Ufer wachsenden Mädesüß-Hochstaudenfluren als LRT 6430 eingestuft worden. Da es wohl strittig sein könne inwiefern ein direkter Bezug des Toteisloches zu dem Fließgewässer gegeben sei, werde der Biotopcode der Mädesüß-Hochstaudenfluren am Ufer des Toteisloches von K123-GH6430 zu K123-GH00BK geändert und die Unterlagen entsprechend angepasst (vgl. Erläuterungsbericht Unterlage 1Ü, S. 45 und S. 65, landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Unterlage 9.2Ü Blatt 2, Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3Ü, S. 32f, Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Unterlage 9.4Ü, S. 9f und landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1.1Ü, S. 33). In der Unterlage 1Ü wurde die o.g. Stelle durch Streichung des Wortes „artenreiche“ angepasst und mit einem orangenen Strich

markiert bzw. die Bezeichnung des Biotopcodes angepasst und gelb markiert. Der Einwand der Höheren Naturschutzbehörde ist mithin im Ergebnis als erledigt anzusehen.

Dies gilt ebenso für den Einwand der Höheren Naturschutzbehörde, dass im Rahmen der Maßnahme 14 A_{CEF} die Funktionsfähigkeit (Wasserführung) in den ersten drei Jahren mindestens zwei Mal jährlich zu kontrollieren sei, anschließend könne die Kontrolle im Rahmen der jährlichen Pflegearbeiten erfolgen. Auch diese Anregung wurde vom Vorhabenträger mit Überarbeitung der Planunterlagen vom 19.11.2024 umgesetzt und die Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3, S. 37) wurden angepasst und aus Gründen der Übersichtlichkeit durch die Unterlage 9.3Ü ersetzt.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Weilheim-Schongau hat in ihrer Stellungnahme vom 03.06.2024 bemängelt, dass die Planung zur Ausgleichsmaßnahme 13 A eine Artenanreicherung durch Einsaat von artenreichem gebietseigenem Kräuter-Saatgut für Frischwiesen im Schlitzsaatverfahren vorsehe. Es sei jedoch aus Gründen der Stärkung der vor Ort vorhandenen Artenvielfalt nach Möglichkeit eine Artenanreicherung durch Mahdgutübertragung von einer östlich bzw. südöstlich der geplanten Ausgleichsfläche liegenden artenreichen Flachlandmähwiese anzustreben. Dieser Einwand hat sich im Ergebnis erledigt, da der Vorhabenträger dieses Vorgehen in seiner Überarbeitung der Planunterlagen vom 19.11.2024 beachtet hat und die Unterlagen dementsprechend formuliert hat (vgl. Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3Ü, S. 33).

3.3.7 Gewässerschutz

3.3.7.1 Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt nach der Richtlinie zur Entwässerung von Straßen (REwS 2021) und den Merkblättern der Wasserwirtschaft (ATV-DVWK-M 153). In den Planunterlagen sind die Entwässerungsplanung für das Vorhaben und deren Effekte auf das Schutzgut Wasser in Unterlage 18 detailliert dargestellt.

Die Entwässerung des auf die Fahrbahn anfallenden Niederschlagswassers erfolgt in zwei Entwässerungsabschnitten.

Im Entwässerungsabschnitt 1, welcher sich u.a. im südlichen Teilbereich des Vorhabengebietes befindet, liegt die geplante Trasse auf beiden Seiten in einem Einschnitt. Hier erfolgt die Entwässerung daher über Entwässerungsmulden mit

einer mind. 10 cm starken, belebten Oberbodenschicht. Zur Planumsentwässerung wird ausweislich der Planunterlagen eine Sickerleitung gem. den Richtlinien für die Straßenentwässerung REwS 2021 unter den Entwässerungsmulden verlegt. Die Kontrollschächte werden über die Muldensohle herausstehend ausgebildet. Das Sickerwasser wird sodann am Auslauf bei Bau-km 0+205 breitflächig über die bewachsene Böschung/Fläche versickert. (vgl. Wassertechnische Untersuchung Erläuterungen, Unterlage 18)

Auf der Westseite der neu zu errichtenden Straße wird zwischen dem Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+345 das anfallende Wasser ebenfalls über Entwässerungsmulden mit einer ca. 10 cm starken belebten Oberbodenschicht versickert. Auch hier werden zusätzlich zur Planumsentwässerung unterhalb der Mulden, Sickerleitungen entsprechend den Richtlinien zur Straßenentwässerung REwS 2021 errichtet. Wie im südlichen Bereich der Trasse, werden auch auf der Westseite die Kontrollschächte über die Muldensohle herausstehend ausgebildet und das Sickerwasser wird am Auslauf bei Bau-km 0+205 breitflächig über die bewachsene Fläche versickert. Eine gezielte Einleitung des Niederschlagswassers in den Sindelsbach ist nicht geplant

Im Entwässerungsabschnitt 2, zwischen Bau-km 0+188 bis Bau-km 0+450 (rechts) erfolgt eine Entwässerung über eine breitflächige Böschungsversickerung. Auch hier ist keine gezielte Einleitung in den Sindelsbach geplant.

Die Einleitung des Niederschlagswassers in Form des Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser und in Fließgewässer stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Hierfür ist gem. § 8 Abs. 1 WHG eine Erlaubnis erforderlich. Diese ist nicht von der Konzentrationswirkung des § 19 Abs. 1 WHG umfasst und bedarf daher eines gesonderten Ausspruchs, was in diesem Beschluss unter Punkt A.4.1.1 erfolgt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Erlaubnis sind in § 12 WHG festgelegt. Hiernach ist die Erlaubnis gem. Abs. 1 zu versagen, wenn zum einen schädliche auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (Nr. 1) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (Nr. 2). Zusätzlich ist in § 57 Abs. 1 WHG geregelt, dass eine solche Erlaubnis nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (Nr. 1), wenn die Einleitung mit den Anforderungen

an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (Nr. 2) und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen (Nr. 3).

§ 3 Nr. 10 WHG definiert den in § 12 Abs. 1 WHG genannten Begriff der schädlichen Gewässerveränderungen als solche, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Daneben sind nach § 12 Abs. 1 WHG auch andere Anforderungen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Hierbei sind insbesondere auch die Bewirtschaftungsziele des WHG zu nennen. § 47 WHG erläutert die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach denen das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1), dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 3).

Vorliegend ist vom Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 12, 57 WHG auszugehen. Schädliche Gewässerveränderungen sind nicht zu erkennen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet und auch nicht in einem Einzugsgebiet einer Trinkwasserversorgung sowie in keinem wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten. § 57 WHG ist vorliegend auch anwendbar, da es sich bei dem einzuleitenden Wasser um Niederschlagswasser und damit gem. der Legaldefinition des § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG um Abwasser handelt. Ausweislich des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 29.04.2024, besteht mit der geplanten Behandlung des Niederschlagswassers mittels Muldenversickerung über die 10cm bewachsene Bodenschicht Einverständnis. Auf der Grundlage des Merkblattes M 153 wird die geplante Niederschlagswasserbeseitigung im Entwässerungsabschnitt E1 als ausreichend bewertet und entspricht dem Stand der Technik. Eine direkte Einleitung in den Oberflächenwasserkörper des Sindelsbaches ist nicht geplant. Selbst wenn es bei stärkeren Regenereignissen zu einer Einleitung in den Sindelsbach kommen sollte, so ist laut dem Gutachten des

Wasserwirtschaftsamtes Weilheim die Vorreinigung des Niederschlagswassers wie geplant, in Ordnung. Auch den Entwässerungsabschnitt 2 betreffend ist von einer ausreichenden Behandlung des Niederschlagswassers auszugehen.

Die Planung widerspricht auch nicht den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser gem. § 47 WHG. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und des chemischen Zustandes ist nicht zu erwarten, da die qualitativen und quantitativen Anforderungen des DWA Merkblattes M 153, A 102-2, A 117 und A 138 sowie die REwS eingehalten sind. Insbesondere ist hier zu erwähnen, dass gem. 47 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 GrwV i.V.m. Anlage 2 die Chloridbelastung, welche sich aus der Tausalzaufbringung an Straßen ergibt, ihren Grenzwert bei 250mg/l erreicht. Vorliegend ist aus den Planunterlagen zu entnehmen, dass eine Endbelastung an der Einleitungsstelle E1 von 21 mg/l gegeben ist (vgl. Prüfungsbericht Chloridbelastung, Unterlage 18.2, S. 2f). Dies unterschreitet den zulässigen Grenzwert daher um ein Vielfaches. Laut dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim (S. 7) werden die übrigen Schadstoffe durch die Vorreinigung des Abwassers über die 10 cm dicke belebte Oberbodenpassage ab gereinigt. Die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser werden daher durch die Planung nicht unterlaufen.

Eine direkte Einleitung des Niederschlagswassers in den Sindelsbach ist nicht geplant. Doch auch wenn bei starken Regenereignissen aufgrund der Sättigung des Bodens ein Einfließen in den Sindelsbach erfolgen sollte, so ist auch hier nicht von schädlichen Gewässerveränderungen auszugehen. Gem. § 27 WHG besteht auch für oberirdische Gewässer ein Verschlechterungsverbot, nach dem eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes vermieden werden soll. Hierbei ist ebenfalls (u.a.) die Chloridbelastung des Gewässers zu betrachten. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt wäre nicht von einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot auszugehen. Ausweislich des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim liegt der Orientierungswert bei einer Spitzenbelastung von 200mg/l (Chlorid). Wie bereits oben erläutert, wird dieser Orientierungswert jedoch nicht erreicht, da im Entwässerungsabschnitt E1 von einer Endbelastung von 21 mg/l auszugehen ist. Auch auf den Flusswasserkörper „FWK 1_F399 Sindelsbach mit Lothdorfer Bach“ sind keine schädlichen Veränderungen zu erwarten. Es wird betreffend diesen gem. dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim von einem Grenzwert der Zusatzbelastung am Entwässerungsabschnitt E1 von 200mg/l ausgegangen. Dieser wäre vorliegend mit 17mg/l rechnerischer Endbelastung nicht

überschritten, so dass auch selbst bei möglichem – nicht geplanten – Einfluss des Niederschlagswassers in die Oberflächenwasserkörper Sindelsbach, die Bewirtschaftungsziele erreicht, jedenfalls aber nicht konterkariert werden würden (vgl. Prüfungsbericht Chloridbelastung, Unterlage 18.2, S. 2f).

Es ist hiermit davon auszugehen, dass durch die geplante Entwässerung keine Verschlechterung sowohl des Grundwassers, als auch des Oberflächenwassers anzunehmen ist. Damit kann angenommen werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen eintreten werden, so dass die Voraussetzungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer gem. § 57 Abs. 1 WHG eingehalten sind und die Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser nicht gem. § 12 WHG versagt werden musste. Die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG ist möglich, da für die Niederschlagsabwasserbeseitigung an der Ortsumgehung östlich Habach ein öffentliches Interesse besteht. Der Begriff des öffentlichen Interesses im Rahmen des § 15 WHG ist nicht definiert, wird allerdings allgemein als übereinstimmend mit demjenigen des „Wohls der Allgemeinheit“ gleichgesetzt, was wohl so viel meint wie die gebündelten Interessen aller Bürger (Czychowski/Reinhardt, WHG, § 15 Rd. 8, § 6, Rd. 26). Die Anlage von Einrichtungen zur Entwässerung der Ortsumgehungsstraße östlich Habach ist erforderlich, um (u.a.) den reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten. Es kann daher angenommen werden, dass sie damit dem Interesse der Allgemeinheit und damit auch dem öffentlichen Interesse entspricht.

Im Rahmen des Vorhabens soll außerdem das Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung aufgestaut und abgesenkt werden, wofür eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9 Nr. 2 WHG, Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1, S. 1, Nr. 3 BayWG nötig ist.

Eine solche wird erteilt, wenn gem. Art. 15 Abs. 1 BayWG die Voraussetzungen zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG nicht vorliegen. Dem ist vorliegend so, da für das Aufstauen und Absenken des Grundwassers zum Zwecke der Bauwasserhaltung nicht von einem öffentlichen Interesse ausgegangen werden kann. Zwar kann dies für die Durchführung der Baumaßnahme zwingend erforderlich sein, jedoch stellt dies keinen Belang dar, der die Interessen der Allgemeinheit bzw. aller Bürger betrifft. Es ist daher nicht von dem Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung einer gehobenen

Erlaubnis gem. § 15 WHG auszugehen und damit das Erfordernis der Erteilung einer beschränkten Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG gegeben.

Eine solche beschränkte Erlaubnis muss z.B. für die in Art. 70 Abs. 1 BayWG genannten Benutzungen erteilt werden. Vorliegend liegt mit dem Aufstauen und Absenken von Grundwasser zur Bauwasserhaltung eine Benutzung i.S.d. Art 70 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BayWG vor, nämlich (u.a.) das Aufstauen und Absenken vom oberflächennahem Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck. Damit lagen die Voraussetzungen für die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9 Nr. 2 WHG, Art. 15 Abs. 1, Art. 70 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BayWG vor und diese konnte im vorliegenden Beschluss unter Punkt A.4.1.2 gesondert ausgesprochen werden.

Darüber hinaus ist aufgrund des geplanten Baus der Wellstahlrohrbrücke von einem Einbinden von Bauwerken und Behelfsbauwerken in das Grundwasser auszugehen, so dass auch hierfür eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG, Art. 15 Abs. 1 BayWG erforderlich ist. Da auch für diese Maßnahmen kein öffentliches Interesse besteht, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 WHG nicht vor, so dass Art. 15 Abs. 1 BayWG eingreift. Grundsätzlich kann das Einbinden von Bauwerken und Behelfsbauwerken in das Grundwasser einen gestattungspflichtigen Tatbestand nach § 9 Abs. 2 WHG darstellen, da diese Anlagen zwar regelmäßig nicht ziel- und zweckgerichtet auf das Gewässer in Form des Einbringens (i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) einwirken, aber dennoch grundsätzlich objektiv geeignet sein können, das Grundwasser aufzustauen oder durch Änderung seiner Fließrichtung umzuleiten. Die Erlaubnis ist jedoch auch hier zu erteilen, da nicht ersichtlich ist, dass durch die geplante Nutzung diese Risiken verwirklicht werden bzw. eine schädliche Gewässeränderung zu erwarten ist oder gegen andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften verstoßen wird. Gegenteiliges wurde auch vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim nicht angenommen.

Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis betreffend das Einbinden von Bauwerken und Behelfsbauwerken in das Grundwasser konnte daher erteilt werden. Sie wird daher ebenfalls gesondert in diesem Beschluss unter Punkt A.4.1.2 ausgesprochen. Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 13 WHG. Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen des Landratsamtes Weilheim-Schongau, untere Wasserbehörde wurde erteilt.

3.3.7.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Neben den straßenrechtlichen Regelungen sind auch gewisse wasserrechtliche Entscheidungen von dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss mitumfasst. Das bedeutet, dass die von diesen Maßnahmen ausgehenden Umweltauswirkungen zusammen mit denen der straßenrechtlichen Maßnahmen abgehandelt und letztlich abgewogen werden. Ein gesondertes Verfahren oder eine gesonderte Abwägung in einem eigenen Verfahren finden dagegen nicht statt, vielmehr werden die Auswirkungen dieser Maßnahmen im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss in Bezug auf die öffentlichen und privaten Belange mitbehandelt.

Vorliegend quert die Planungstrasse den im Planungsbereich verlaufenden Sindelsbach als Gewässer dritter Ordnung. Hierfür ist der Bau eines Durchlasses mittels einer Wellstahlrohrbrücke erforderlich. Um dies umsetzen zu können, muss der Sindelsbach im Oberlauf jedoch auf einer Länge von ca. 55 m verlegt werden. Dies stellt einen Gewässerausbau i.S.d. § 67 WHG dar. Hierzu definiert Abs. 2, dass ein Gewässerausbau die Herstellung, Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist. Da der Sindelsbach hier auf einer Länge von ca. 55 m verlegt werden soll, ist von einer Umgestaltung des Gewässers auszugehen. Diese ist dann wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer auf Dauer in einer für den Wasserhaushalt, für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise (z.B. äußeres Bild der Landschaft) ändert und es deshalb für sie einer Planfeststellung bedarf. Hierbei ist jedoch zu ergänzen, dass eine wortlautgetreue Auslegung den Umfang des Gewässerausbaus zu stark eingrenzen würde, weswegen von einer wesentlichen Umgestaltung bereits dann ausgegangen wird, wenn diese nicht unwesentlich bzw. offensichtlich nicht ins Gewicht fallend ist (Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, § 67, Rd. 28f.) Da die Verlegung auf einer Strecke von ca. 55 m geplant ist und hierdurch ggf. das Landschaftsbild verändert wird, ist von einer wesentlichen Umgestaltung auszugehen. Für einen solchen Gewässerausbau ist grundsätzlich gem. § 68 WHG ein eigenes wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Dieses wird im vorliegenden Fall jedoch von dem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren mitbehandelt, ist also von dessen Konzentrationswirkung umfasst. Die Voraussetzungen für die Feststellung auch des Gewässerausbaus nach §§ 67, 68 WHG liegen vorliegend auch vor. Hiernach sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen

erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Darüber hinaus darf der Plan nach § 68 WHG nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern nicht zu erwarten sind (Nr. 1) und andere Anforderungen nach diesem Gesetz (WHG) oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (Nr. 2). Betreffend die Ermittlung des erforderlichen Abflussquerschnitts für den Wellstahldurchlass, sowie den hydraulischen Nachweis bzgl. geänderter Abflussverhältnisse durch den breiteren Fließquerschnitt im Durchlass, sowie die Laufverlängerung durch Verlegung des Baches wurde den Planunterlagen ein hydraulisches Gutachten des Ingenieurbüros Kokai beigelegt (Hydraulisches Gutachten, Wassertechnische Untersuchungen, Unterlage 18.1.2 Anlage 3). Ausweislich der ergänzenden Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 14.11.2024 sowie dem o.g. Gutachten ist durch die geplante Maßnahme nicht von einer nachteiligen Beeinträchtigung insbesondere des Abflussverhaltens des Sindelsbaches auszugehen. Auch der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Freibord von 0,50 m wird ausweislich der Planung mit 1,05 m zum Scheitel des Durchlasses und im Mittel bei 0,72 m eingehalten (vgl. Hydraulisches Gutachten, Wassertechnische Untersuchungen, Unterlage 18.1.2 Anlage 3). Ein Verstoß gegen die übrigen Voraussetzungen der §§ 67, 68 WHG ist ebenfalls nicht ersichtlich. Der Vorhabenträger kommt außerdem zu dem Ergebnis (vgl. Unterlage 1Ü, S. 49), dass aufgrund der großen Dimensionierung des Wellstahldurchlasses und durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen die kleinräumige Beeinträchtigung des Oberflächengewässers des Sindelsbaches auf ein unerhebliches Maß reduziert wird. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat dieser Einschätzung in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 14.11.2024 zugestimmt. Durch die unter Punkt A.3.5.7 und A.3.5.8 dieses Beschlusses festgestellten Nebenbestimmungen wird zusätzlich für die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen gesorgt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau, untere Wasserrechtsbehörde hat ebenfalls ihr Einverständnis mit der Erteilung der im Planfeststellungsverfahren zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse erklärt.

Die gegenständliche Planung und die im Tenor dieses Bescheides gefassten Nebenbestimmungen beachten die wasserrechtlichen Vorgaben und sonstigen Belange in ausreichendem Maße. Im Vorhabengebiet befinden sich keine Wasserschutzgebiete/Trinkwasserschutzgebiete, welche durch das Vorhaben betroffen sein könnten.

Ausweislich den Planunterlagen liegt das Vorhaben in einem Überschwemmungsgebiet HQ100 des Sindelsbaches als Gewässer dritter Ordnung, namentlich auf dem Fl. Nr. 916, Gemarkung Habach. In diesem Bereich wird das Gewässer mithilfe der Wellstahlrohrbrücke durchquert, was jedoch gemäß den Angaben des vom Vorhabenträger beauftragten Ingenieurbüros Kokai nicht zu einer Beeinträchtigung des besagten Überschwemmungsgebietes führt. Nachteilige Auswirkungen auf dieses sind danach nicht ersichtlich. In seiner Stellungnahme vom 29.04.2024 hat das Wasserwirtschaftsamt Weilheim diese Berechnungen für plausibel erklärt.

Eine Anlagengenehmigung gem. § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG ist nicht erforderlich, da mittels eines Wellstahlrohrdurchlasses der Sindelsbach als ein Gewässer dritter Ordnung durchquert wird.

Es ist daher davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben samt der von der Konzentrationswirkung umfassten wasserrechtlichen Entscheidungen unter Beachtung der erforderlichen Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes vereinbar ist und keine nachteiligen Einwirkungen von ihm zu erwarten sind.

3.3.8 Landwirtschaft

Zur Durchführung des Vorhabens werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Insgesamt erfolgt laut der Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Unterlage 1Ü, S. 43) für den Bau der Ortsumfahrung ein Flächenverlust von 1,02 ha landwirtschaftlicher Flächen, was sich aus 0,40 ha neu versiegelter Fläche und 0,62 ha bisher zum Teil landwirtschaftlich genutzter, in Zukunft unversiegelter Straßenebenflächen ergibt. Hiervon abzuziehen sind jedoch die Ausgleichsflächen der Maßnahmen 11 A und 12 A mit insgesamt 0,10 ha, so dass ein Netto-Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Flächen von 0,92 ha verbleibt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei diesem Flächenverbrauch auch solche Flächen hinzugezählt werden, die in den letzten Jahrzehnten als Kiesgrube genutzt wurden und die nach dem ehemaligen Rekultivierungsplan als Grünflächen wiederherzustellen gewesen wären. Diese Flächen, die eine Größe

von 0,31 ha aufweisen, stehen und standen der Landwirtschaft jedoch tatsächlich seit Jahrzehnten nicht zur Verfügung, so dass hier bereits nicht von einem Flächenverlust landwirtschaftlicher Flächen gesprochen werden kann. Die Übrigen Grünflächen von ca. 0,61 ha verfügen zwar über teils überdurchschnittliche Ertragszahlen, es wurde jedoch durch die Wahl der kürzesten Trassenführung dafür gesorgt, dass so wenig wie möglich von diesen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen wird. Dies entspricht daher auch dem Landesentwicklungsprogramm Bayern, welches unter Punkt 5.4.1 (G) festschreibt, dass land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden sollen und insbesondere für Landwirtschaft geeignete Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen. Die betroffenen Eigentümer wurden für Ihren Eigentumsverlust auch angemessen finanziell oder durch Flächentausch entschädigt. Für Kompensationsmaßnahmen werden landwirtschaftliche Flächen überdies nur solche auf einer Größe von 0,41 ha in Anspruch genommen. Diesbezüglich setzt § 9 BayKompV fest, dass bei der Festlegung von Ausgleichsflächen möglichst nicht solche Flächen herangezogen werden sollen, die sich im regionalen Vergleich als überdurchschnittlich ertragreich darstellen. Dem ist hier entsprochen. Lediglich die Ausgleichsmaßnahme 13 A nimmt landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch. Hierbei handelt es sich um 141 m² intensiv genutzte Ackerfläche und um 3.927 m² überwiegend intensiv genutztes Grünland. Die Grünlandzahlen für diese Flächen liegen bei ca. 40, so dass diesen Flächen eine leicht unterdurchschnittliche Ertragsfähigkeit zugeschrieben wird. Darüber hinaus kann die Fläche auch zukünftig zumindest als extensiv landwirtschaftliche genutzte Wiesenfläche genutzt werden. Die Anforderungen der BayKompV werden daher erfüllt.

Es ist daher unter Abwägung der Belange der Landwirtschaft mit dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens zu erkennen, dass das öffentliche Interesse bei Einhaltung der unter Punkt A.3.11 dieses Beschlusses auferlegten Nebenbestimmungen und Auflagen, die Belange der Landwirtschaft überwiegt. Die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Belange sind – insbesondere vor dem Hintergrund des nicht überragend hohen Flächenverbrauchs – nicht so erheblich, dass sich ein Überwiegen dieser Belange aufdrängen müsste. Eine Existenzgefährdung betroffener landwirtschaftlicher Betriebe ist nicht zu erkennen und wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auch nicht vorgebracht.

3.3.8.1 Einwände

Wie bereits im Rahmen der Ausführungen zu § 15 Abs. 3 BNatSchG (Punkt C.3.3.6.3.4 dieses Beschlusses) erläutert, hat der Bayerische Bauernverband hierzu eingewandt, dass für den Bau der Ortsumgehung ca. 0,91 ha landwirtschaftliche Flächen, davon 0,71 ha intensiv genutztes Grünland und 0,20 ha Extensivgrünland verloren gehen würden. Dies sei kritisch zu begleiten, weil eine äußerst sparsame Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich sei. Die Flächenverluste der Bewirtschafter seien daher in geeigneter Weise zu kompensieren. Der Vorhabenträger hat hierzu jedoch – wie erläutert – dargelegt, dass von den tatsächlich 0,92 ha landwirtschaftlicher Flächeninanspruchnahme insgesamt, nur 0,61 ha Grünlandflächen darstellen, die zwar teilweise überdurchschnittliche Ertragszahlen aufweisen, jedoch hierbei darauf geachtet wurde, landwirtschaftliche Fläche so gering wie möglich in Anspruch zu nehmen und diese Flächen auch von den Eigentümern durch den Freistaat Bayern einvernehmlich freihändig erworben werden konnten oder erworben werden und diese daher für ihren Flächenverlust angemessen finanziell oder durch Flächentausch entschädigt seien. Die übrigen 0,31 ha seien Fläche der ehemaligen Kiesgrube, welche weder in den vergangenen Jahrzehnten, noch heute zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stünde. Das Vorbringen des Vorhabenträgers ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und wird nicht beanstandet. Der Einwand wird daher zurückgewiesen. Darüber hinaus regte der Bayerische Bauernverband noch an, dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Grundstücke und das landwirtschaftliche Wegenetz in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleiben solle. Zur Einhaltung dieser Voraussetzungen wurde der Vorhabenträger durch die Nebenbestimmungen unter A.3.11 dieses Beschlusses verpflichtet.

3.3.9 Forstwirtschaft

Gem. § 9 Abs. 1 BayWaldG ist jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung) verboten, jedoch gilt dies nicht, wenn eine Erlaubnis für die Rodung erteilt wurde. Vorliegend müssen für den Bau der geplanten Straßentrasse 81 m² des gewässerbegleitenden Gehölzsaums östlich des Sindelsbaches vorübergehend entfernt werden. Diese Fläche soll nach der Beanspruchung zum Bau der Spange wieder mit einem dem derzeitigen Stand entsprechenden Gehölz bepflanzt werden. Es liegt daher keine dauerhafte Änderung der Nutzungsart des Gehölzbestandes (Rodung) vor.

Sonstige vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wald als Lebensraum sind bereits im Rahmen des Artenschutzes unter Punkt C 3.3.6.2.5 dieses Beschlusses mit aufgeführt, in welchem die Auswirkungen des Vorhabens auf die vorhandenen Waldstrukturen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt abgehandelt sind. Hierauf wird insofern Bezug genommen.

Die Belange der Forstwirtschaft können daher hinter das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens zurücktreten. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen für den Bau der Ortsumfahrung wird durch die Gestaltungsmaßnahme 10.1 G ausgeglichen, indem der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. In seiner Stellungnahme vom 30.04.2024 hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Eberberg-Erding (AELF-EE) den Maßnahmen des planfestgestellten Vorhabens aufgrund der geplanten Rekultivierungsmaßnahme zugestimmt.

3.3.10 Denkmalschutz

Dem Vorhaben stehen auch keine Belange des Denkmalschutzes entgegen, daher kann die Planung auch unter Rücksicht auf den Denkmalschutz insbesondere den Schutz der Bodendenkmäler zugelassen werden. Im Vorhabengebiet befinden sich nach den Aussagen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege keine Bau- und Kunstdenkmäler, welche durch die Planung des Vorhabentragers betroffen sein könnten.

Bodendenkmäler sind im Vorhabengebiet ebenfalls nicht bekannt. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat hierzu in seiner Stellungnahme vom 07.06.2024 mitgeteilt, dass das Risiko, dass bei den geplanten Arbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde, bzw. Befunde zu zerstören als sehr gering eingeschätzt werden kann. Insbesondere wird auch nicht in das bekannte Bodendenkmal Inv. Nr. D-1-8233-0169 eingegriffen, da sich dieses in ausreichender Entfernung zum Vorhabengebiet befindet. Hierzu hat das Landesamt für Denkmalpflege seiner Stellungnahme eine Karte als Anhang beigefügt, in welcher das Vorhabengebiet und das bekannte Bodendenkmal eindeutig eingezeichnet sind.

Eine Überschneidung ergibt sich nicht, so dass das Vorhaben in Bezug auf die Belange des Denkmalschutzes zugelassen werden kann. Im Übrigen werden später entdeckte Denkmäler durch die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen unter Punkt A.3.7.1 und A.3.7.2 ausreichend geschützt.

3.3.11 Klimaschutz

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen des Klimaschutzes vereinbar.

3.3.11.1 Rechtsgrundlagen und Prüfmethodik

Die Belange des Klimaschutzes müssen in die Gesamtabwägung mit einbezogen werden. Dies ergibt sich bereits aus Art. 20a des Grundgesetzes (GG) i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 1 Klimaschutzgesetz (KSG). Hiernach hat der Staat und damit auch die Teile des Staates die für die Vollziehung der Gesetze zuständig sind, wie die Verwaltungsbehörden, die Belange des Klimaschutzes bei der Ausführung ihrer Arbeiten zu beachten. Dies gilt insbesondere für diejenigen Tätigkeiten bei welchen den Behörden ein Ermessensspielraum zusteht, wie bei Planungsentscheidungen. Die Regelungen stellen insoweit ein Berücksichtigungsgebot dar. (BVerwG NVwZ 2022, 1549). Allerdings gilt zu beachten, dass dieses Berücksichtigungsverbot grundsätzlich nur dort zur Anwendung kommt wo dem Bund auch eine Gesetzgebungskompetenz zusteht. Dies betrifft die Planfeststellung von Staatstraßen jedoch nicht.

Vorliegend handelt es sich um den Bau einer Staatsstraße, was vollständig in den Kompetenzbereich der Länder fällt, so dass das Klimaschutzgesetz des Bundes nicht direkt anwendbar ist. Der Freistaat Bayern ist jedoch selbst gesetzgeberisch tätig geworden und hat das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) geschaffen, welches für die Bereiche, die die Gesetzgebungskompetenz der Länder betreffen regelt, dass es Auftrag und Verantwortung eines jeden Einzelnen und des Staates ist, die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren. Zentrale Rolle spielt auch hier die Senkung von Treibhausgasemissionen (THG). Gemäß Art. 2 Abs. 1 BayKlimaG soll das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner bis zum Jahr 2030 um mindestens 65% gesenkt werden, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990. Gem. Abs. 2 soll Bayern spätestens bis zum Jahr 2040 klimaneutral sein. Gemäß Art. 2 Abs. 3 S. 2 unterstützen die staatlichen Behörden die Verwirklichung der Minderungsziele des Art. 2 BayKlimaG im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit. Mit dieser Regelung ist letztlich gemeint, dass auch im Kompetenzbereich der Länder die Behörden bei solchen Entscheidungen, bei denen Ihnen ein Ermessens- und Entscheidungsspielraum zusteht, die Belange des Globalklimas beachten müssen. Sie sollen daher in den bei Ermessensentscheidungen erforderlichen Abwägungsprozess einfließen (Bayerischer Landtag, Drucksache 18/7898, zu Art. 2 Abs. 3 S. 2, Seite 10).

Bei der Planfeststellung handelt es sich um eine solche Entscheidung mit Ermessensspielraum, so dass vorliegend die klimarelevanten Faktoren und die Auswirkungen welche diese auf das globale und das lokale Klima haben können,

zu bestimmen sind. Im zweiten Schritt sind diese sodann in eine Abwägung mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen einzustellen. Um die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz festzustellen, sind anhand der Sektoren Industrie (Bauwirtschaft, Betrieb, Unterhaltung), Landnutzungsänderung (Eingriff/Kompensation) sowie Verkehr (Verkehrsleistung/Transport) die zu erwartenden THG-Emissionen quantitativ zu ermitteln und zu bewerten. Hierbei sind die Vorgaben des Methodenpapiers zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.09.2022 zu beachten. Zusammenfassend beinhalten die einzelnen Sektoren folgende emissionsrelevante Sachverhalte:

- Im Sektor Industrie werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie der Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sog. Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben. Es handelt sich mithin um baubedingte Emissionen.
- Der Sektor Verkehr umfasst die betriebsbedingten Emissionen; sprich das nach aktuellem Stand der Technik unvermeidbar beim Betrieb von Straßen ausgestoßene klimawirksame Gas-Kohlen(stoff)dioxid (CO₂). Für die Berechnung der durch den Verkehr verursachten THG-Emissionen dient die Verkehrsprognose und die darin abgebildeten Veränderungen der Verkehrslast auf der neu beplanten Strecke sowie dem nachgeordneten Netz als Grundlage.
- Der Sektor Landnutzungsänderung umfasst den Verlust von Biotopstrukturen und Böden im Bereich geplanter Bauwerke und die daraus resultierende negative Wirkung auf die Klimabilanz. Zugleich werden hier positive Wirkungen auf die Klimabilanz durch landschaftspflegerische Maßnahmen entlang der Trasse und externe Kompensationsmaßnahmen zur Veränderungen der Landnutzung, betrachtet. Er hat damit die anlagebedingten Emissionen zum Gegenstand.

3.3.11.2 Klimarelevante Faktoren

Zu den klimarelevanten Faktoren ist grundsätzlich anzumerken, dass für eine wissenschaftliche Quantifizierung derzeit noch keine sicheren Methoden oder Standards vorliegen, und solche je nach Art und Faktor stark variieren können. Die Rechtsprechung geht daher davon aus, dass für die sachgerechte Erfüllung der Berücksichtigungspflicht erforderlich ist, dass die klimarelevanten Faktoren „mit Augenmaß“ inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden (BVerwG Urteil v. 04.05.2022 – Az. 9 a 7.21, Rd. 80). Die Ergebnisse aus dem Sektor Verkehr und Industrie werden im Folgenden in Form der ermittelten CO₂-Äquivalente pro Jahr (kg CO₂-eq/a) angegeben. Es handelt sich dabei um eine Maßeinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung der unterschiedlichen Treibhausgase. Die

Quantifizierung im Sektor Landnutzungsänderung erfolgt nicht anhand solcher Messwerte, sondern wird durch die Darstellung von klimarelevanten Auswirkungen der Landnutzungsänderung und die Darstellung der geplanten Kompensationsmaßnahmen verbal-argumentativ beschrieben (vgl. Ad-hoc-Arbeitspapier zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben vom 07.12.2023, S. 33f).

Im Sektor Verkehr, werden diejenigen Gase und Emissionen erfasst, die von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ausgelöst werden. Da vorliegend jedoch lediglich eine Umleitung des bisherigen Durchgangsverkehrs auf die neue Staatsstraße erfolgt, ist nicht mit einem Anstieg der Verkehrsbelastung zu rechnen, so dass davon auszugehen ist, dass keine verkehrliche Mehrbelastung an Treibhausgasen geschaffen wird. Die durch das Vorhaben ausgelösten Treibhausgasemissionen im Sektor Verkehr sind daher aufgrund der mangelnden Neuschaffung von Verkehrsbelastung vom Vorhabenträger mit 0 kg CO₂-eq/a Mehrbelastung angesetzt. Dies wird von der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet.

Im Sektor Landnutzungsänderung erfolgt durch die Durchführung des Vorhabens eine Versiegelung von Flächen und eine Überbauung auf insgesamt 0,73 ha, was zum Eingriff in das Schutzgut Boden führt. Darüber hinaus erfolgt die Beseitigung einer naturnahen Hecke auf 0,01 ha was zum Verlust der Flächen durch Überbauung führt. Betreffend das Grünland wird durch Versiegelung und Überbauung intensiv genutztes Grünland auf einer Fläche von 0,71 ha und Extensivgrünland auf einer Fläche von 0,20 ha beseitigt. Schließlich erfolgt durch das Vorhaben auch der Verlust von Hochstaudenfluren und Großseggenried durch Versiegelung und Überbauung auf einer Fläche von 0,09 ha. Dem stehen jedoch die von Vorhabenträger geplanten Kompensationsmaßnahmen entgegen. So wird auf einer Fläche von 0,41 ha die Bodenfunktion wieder dadurch verbessert, dass die Nutzung von Intensivgrünlandflächen extensiviert wird. Darüber hinaus werden auf einer Fläche von 0,19 ha die Flächen der bisherigen Staatsstraße entsiegelt. Betreffend die Gehölzbeseitigung erfolgt die Kompensation auf einer Fläche von 0,03 ha durch Anpflanzung einer naturnahen Hecke. Durch die o.g. Nutzungsextensivierung von Intensivgrünland wird zudem auch die CO₂-Senkenfunktion des Grünlands verbessert. Schließlich erfolgt durch die Anlage einer mageren artenreichen Extensivwiese auf einer Rekultivierungsfläche von 0,10 ha, die Kompensation des Verlustes der Biotope (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1Ü, S. 51f).

Im Sektor Industrie, ergeben sich bei dem Neubau der Ortsumgehung östlich Habach THG-Lebenszyklusemissionen in Höhe von 14.490 kg CO₂-eq/m²/a. Diese werden anhand einer überschlägigen Berechnung ermittelt, welche sich auf die Parameter der Strecke von 450 m, auf die Breite von 7,0 m und die Gesamtfläche der geplanten Ortsumfahrung von 3.150 m² stützt (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1Ü, S. 50).

3.3.11.3 Abwägung

Zum Teil widersprechen diese Ergebnisse – insbesondere die errechneten THG-Lebenszyklusemissionen – also den Klimazielen des BayKlimaG, namentlich dem Ziel, das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner bis zum Jahr 2030 um mindestens 65% (bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990) zu senken. Die Planfeststellungsbehörde erkennt insbesondere auch die Wichtigkeit des Schutzes des globalen und lokalen Klimas, vor allem auch vor dem Hintergrund der Verantwortung die der jetzigen Generation gegenüber den zukünftigen Generationen obliegt. Dennoch ist im planfestgestellten Verfahren letztlich nicht von einem Überwiegen der klimaschutzrelevanten Belange auszugehen. Da vorliegend die bisherige Ortsdurchfahrt von Habach nicht mehr für den Durchgangsverkehr zur Verfügung stehen wird, sondern diese vielmehr nur noch dem Ziel-/ Quellverkehr von und nach Habach dienen wird, wird keine weitere zusätzliche Straße geschaffen um den Durchgangsverkehr zu erleichtern. Vielmehr wird der bisherige Durchgangsverkehr ausnahmslos nur noch über die neue Strecke geleitet werden, so dass nicht zu erwarten ist, dass durch den Bau der Ortsumfahrung eine größere Verkehrsbelastung entstehen wird. Vielmehr kann ggf. sogar davon ausgegangen werden, dass aufgrund des reibungsloseren Ablaufs des Durchgangsverkehrs über die neue Ortsumfahrung östlich Habach, schadstoffträchtige Brems- und Anfahrvorgänge, welche sich aufgrund der starken Verkehrsbelastung bislang auf der Ortsdurchfahrt ereignen müssten, wegfallen. Selbst wenn es aber zu einer geringfügigen Steigerung des Verkehrsaufkommens kommen sollte, so ist zum einen festzustellen, dass diese Verkehrssteigerung voraussichtlich auch ohne die Durchführung des Bauvorhabens eintreten würde (siehe Verkehrsprognose). Außerdem wäre bei Verzicht auf die Ortsumfahrung östlich Habach weiterhin mit starker Verkehrsbelastung in den Orten Habach und Dürnhausen zu rechnen, was wiederum zu einer weiträumigen Umfahrung dieses Gebietes durch die Verkehrsteilnehmer führen könnte, was dann wiederum eine Steigerung der Verkehrsbelastung zur Folge hätte. Darüber hinaus stellt eine solche, höchstens geringfügige Verkehrssteigerung, im Verhältnis zu dem Nutzen der

Ortsumgehung – auch im Hinblick auf die Klimaschutzrelevanten Belange – ein geringeres Übel dar und ist daher hinzunehmen.

Betreffend den Sektor Landnutzungsänderung, mithin die Versiegelung und Überbauung klimarelevanter Flächen ist anzumerken, dass diese durch die geplanten Maßnahmen, wie die Anpflanzung einer naturnahen Hecke naturschutzrechtlich ausgeglichen werden. Durch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird dafür Sorge getragen, dass die dem Klimaschutz zuträglichen Flächen größtenteils wiederhergestellt, bzw. an anderer Stelle solche Flächen geschaffen werden, um den Verlust, welcher mit der Versiegelung und/oder Überbauung der klimarelevanten Flächen einhergeht, auszugleichen bzw. größtmöglich zu verringern. Es erfolgt hierbei auch die Entsiegelung von bisher versiegelten Flächen und diese stehen einer Renaturierung wieder zur Verfügung. Zusätzlich anzubringen ist außerdem, dass dauerhaft nur eine eher geringfügige Fläche versiegelt wird. Dies ist daher hinnehmbar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine kürzere Streckenführung nicht möglich war und die Nullvariante die Verkehrsprobleme der Ortsdurchfahrt nicht lösen kann.

Im Sektor Industrie wirkt sich das Vorhaben emissionserhöhend aus. Zwar ist zunächst zu erwähnen, dass dem Straßenbauvorhaben diejenigen Emissionen, die von der Herstellung der für den Bau erforderlichen Materialien ausgehen, nicht zugerechnet werden (BVerwG, Beschluss v. 18.02.2021, Az. 4 b 25/20; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 12.03.2020, Az. OVG 11 A 7.18). Dagegen sind solche Emissionen, die durch den Bau mit Baumaschinen anfallen, in jedem Fall dem Bauvorhaben zuzurechnen. Insgesamt ist jedoch nach einer sachgerechten Abwägung aller entgegenstehenden Belange davon auszugehen, dass das Vorhaben dennoch nicht aufgrund klimaschutzrechtlicher Belange unterbleiben muss. Zunächst ist hierzu anzubringen, dass vorliegend aufgrund der Kürze der Strecke von einem eher geringfügigen Schadstoffausstoß der Baumaschinen auszugehen ist. Überdies ist auch vor verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten auf einen Vorrang der Interessen am Bau der Ortsumgehung östlich Habach zu erkennen. Hierfür spricht vor allem die mit dem Bau der Ortsumfahrung einhergehende Verbesserung des Verkehrsnetzes und der Übersichtlichkeit sowie Sicherheit des Straßenverkehrs. Die derzeitigen Verkehrsverhältnisse genügen nicht, um den Verkehrsteilnehmern eine sichere Teilnahme am Verkehr zu ermöglichen. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich schützenswerten Güter Gesundheit, Leben und Eigentum ist ein Zurücktreten der klimaschutzrechtlichen Belange ebenfalls hinzunehmen. Daneben steht es für die

Planfeststellungsbehörde zwar außer Frage, dass eine jede Mehrung an Treibhausgasemissionen grundsätzlich nach Möglichkeit vermieden werden sollte, jedoch ist aufgrund eines Vergleiches zur Jahresemissionsgesamtmenge für das Jahr 2025 von insgesamt 643 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent wohl davon auszugehen, dass die durch das Vorhaben verursachte Menge von 14.490 kg CO₂-eq/m²/a nicht erheblich ins Gewicht fallen und daher im Ergebnis hinnehmbar sind.

Insgesamt ist daher zu erkennen, dass die für das Bauvorhaben sprechenden öffentlichen Interessen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich hier um einen Neubau einer Straße von relativ geringem Ausmaß handelt und diese mit der kürzesten möglichen Strecke geplant wurde – die Interessen des Klimaschutzes überwiegen.

3.3.11.4 Einwände

Die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern hat in ihrer Stellungnahme vom 16.05.2024 angeregt, dass das Vorhaben aufgrund klimaschutzrechtlicher Belange unterlassen werden sollte, da dieses nicht zur Reduzierung der Fahrleistung beitragen könne, sondern vielmehr durch den Ersatzneubau der Straße eine weitere CO₂-Emission geschaffen werde. Dieser Einwand ist jedoch aus den o.g. Gründen abzulehnen. Es ergibt sich aufgrund der genannten Gründe bei einer sachgerechten Abwägung aller Belange nicht, dass das Vorhaben aus klimaschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu unterbleiben hat. Insbesondere ergeben sich keine Anhaltspunkte, aus denen sich eine Steigerung der Verkehrsbelastung derart ergeben könnte, dass damit eine deutliche Erhöhung des klimarelevanten Faktors anzunehmen wäre.

3.3.11.5 Lokales Klima

Auswirkungen auf das lokale Klima sind ebenfalls nicht erkennbar. Hierzu können alle Auswirkungen zählen, die Betrachtung ist nicht auf die Bestimmung des jeweiligen CO₂-Ausstoßes beschränkt. Ausweislich der Planunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1.1Ü, S. 42) ist das Untersuchungsgebiet dem Klimabezirk Oberbayerisches Alpenvorland zuzurechnen, mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von 7,9 Grad Celsius. Der sich im Untersuchungsgebiet befindliche Wald entlang des Sindelsbaches und die Grünlandflächen stellen sog. Kaltluftentstehungsgebiete dar, welche für das lokale Klima von Bedeutung sind. Nach den Planunterlagen kommt diesen Flächen eine mittlere Bedeutung zu. Durch das Vorhaben kann es im Bereich der Talquerung des Sindelsbaches mit gewissen Umlenkungen der örtlichen Luftströme durch Dämme und Einschnitte gerechnet werden, welche

kleinflächige Änderungen wie Wärmestau oder Kaltluftansammlungen verursachen könnten (Unterlage 1Ü, S. 50). Der Vorhabenträger bringt hierzu aber vor, dass in Anbetracht der offenen Landschaft, der vorgesehenen straßennahen Gehölzpflanzungen und dem relativ geringen Umfang der Neuversiegelung nicht von einer erheblichen Auswirkung auf das lokale Klima ausgegangen werden kann. Es ist vorliegend darüber hinaus auch von einer Vorbelastung des Gebietes auszugehen, namentlich durch die im Untersuchungsgebiet bestehenden Straßen St 2038 und B 472. Überdies gehen von den nah beieinanderliegenden Orten wie z.B. Habach und dem Gemeindeteil Dürnhausen ebenfalls Emissionen aus, beispielsweise durch Heizen der Wohnhäuser etc. Auch der (ehemalige) Betrieb der Kiesgrube mit dem Kiesabbau ist als Vorbelastung des Untersuchungsgebietes in Anrechnung zu bringen. Zu beachten ist auch, dass durch den Bau der Ortsumfahrung östlich Habach die Schadstoffbelastung für den innerörtlichen Bereich von Habach deutlich sinkt, da der gesamte Durchgangsverkehr auf die Umgehungsstraße umgeleitet wird und lediglich der Quell- und Zielverkehr verbleibt. Aufgrund der nicht unerheblichen Vorbelastungen des Untersuchungsgebietes und der mittleren Bedeutung der Flächen hinsichtlich des Schutzgutes Luft und Klima, sowie der geringfügigen Streckenlänge von 450 m, ist von einem Überwiegen der Belange des Bauvorhabens auszugehen und etwaige geringfügige Beeinträchtigungen des lokalen Klimas sind hinzunehmen.

3.3.12 Kommunale Belange und Stellungnahme

Kommunale Belange stehen der Planung nicht entgegen. Es wurden keine Einwände diesbezüglich vorgebracht.

3.3.13 Sonstige öffentliche Belange

3.3.13.1 Träger von Versorgungsleitungen

Im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren sind die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel oder ähnliches betreiben, als öffentliche Belange zu berücksichtigen. In der Planfeststellung ist nur über das „Ob und Wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Auf die Regelungen in Punkt A.3.8, A.3.9 und A.3.10 dieses Beschlusses wird verwiesen. Es ist nicht ersichtlich, dass weitere, über diese Nebenbestimmungen hinausgehende Maßnahmen gefordert werden müssen.

3.4 Private Belange

3.4.1 Allgemeine Bemerkungen

3.4.1.1 Flächenverlust

Zur Durchführung des Bauvorhabens werden private Flächen in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme hat eine Konsequenz für die jeweiligen Eigentümer, denen das Eigentum an diesen Flächen aufgrund der Durchführung der Baumaßnahme entzogen wird. Der Rechtsentzug an sich geschieht jedoch nicht durch den Planfeststellungsbeschluss, hierfür ist vielmehr ein gesondertes Enteignungsverfahren erforderlich. Dennoch wird durch den Planfeststellungsbeschluss eine sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung geschaffen, wonach der Beschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde gelegt wird und für die Enteignungsentscheidung bindend ist. Dies hat zur Folge, dass die grundsätzliche Zulässigkeit der Enteignung bindend festgestellt ist und nicht mehr geändert werden kann. (Wickel in Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, § 75 VwVfG Rd. 34f). Es ist daher erforderlich, dass diese Entscheidungen sich an dem Maßstab des Art. 14 Abs. 3 GG messen lassen (Papier/Shirvani in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 14 GG, Rd. 652), jedoch werden auch die Belange des privaten Eigentums letztlich in die Abwägung miteingestellt.

Art. 8 BayEG regelt, dass für eine Enteignung eine Entschädigung zu leisten ist. Diese wird gewährt für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust, sowie für andere durch die Enteignung eintretenden Vermögensnachteile. Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Für den Bau der Ortsumfahrung östlich Habach werden ca. 1,182 ha private Fläche benötigt. Es ist jedoch nicht möglich, die von der Maßnahme ausgehenden Folgen noch weiter zu verringern, etwa durch Änderung der Trassenführung etc. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zu den Planungsvarianten und des Ausbaustandards unter Punkt C.3.3.3 dieses Beschlusses verwiesen. Bei den acht betroffenen Flächen handelt es sich hauptsächlich um Abbauland und Grünland. Diese Flächen sind zum Erhalt der Landwirtschaft grundsätzlich zu schützen und zu bewahren. Dennoch muss in vorliegendem Fall davon ausgegangen werden, dass die öffentlichen Interessen an der Durchführung der Baumaßnahme überwiegen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch den Bau der Ortsumfahrung östlich Habach der innerörtliche Bereich von Habach und die dortigen Anwohner deutlich vom

Durchgangsverkehr entlastet werden. Hiermit geht auch die Verringerung der Schadstoffbelastung im innerörtlichen Bereich, sowie die Senkung der Unfallgefahr einher. Durch die Verlagerung des Hauptanteils des Verkehrs auf die neue Ortsumgehung östlich Habach ist zu erwarten, dass sich die Verkehrssituation entspannen wird. Letztlich überwiegen daher die positiven Aspekte des Baus des Vorhabens. Es ist außerdem zu beachten, dass auch bei straßenbaulichen Vorhaben eine Erforderlichkeit der Maßnahme gegeben sein muss. Hierbei meint erforderlich nicht schlicht unausweichlich, sondern vielmehr objektiv vernünftig. Diese Voraussetzung ist vorliegend auch gegeben. Das Verfahren ist aufgrund der o.g. Gründe wie der Umleitung des Durchgangsverkehrs und der damit einhergehenden Verringerung der Belastung und Unfallgefahr für die Verkehrsteilnehmer als objektiv vernünftig anzusehen. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Punkt C.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Private Einwendungen gegen die Planung wurden im Übrigen im Anhörungsverfahren nicht erhoben.

3.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange davon ausgegangen werden kann, dass der Neubau der St. 2038 Ortsumfahrung östlich Habach und das ihm zugrundeliegende öffentliche Interesse die entgegenstehenden Belange überwiegt. Striktes Recht oder Verbote werden beachtet. Die umfassende Abwägung aller Belange gegeneinander ergibt daher, dass die Neubaustrasse, so wie sie beantragt wurde, unter Beachtung aller in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen vertretbar ist und daher zugelassen werden kann.

3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich aus den Planunterlagen, genauer aus dem Regelungsverzeichnis in Unterlage 11.

3.7 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Hinweis: Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind ergibt sich aus § 67 VwGO.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Habach zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden, rechtlich maßgeblich ist die in Papierform ausgelegte Fassung des Beschlusses und der Unterlagen.

München, 14.01.2025

Regierung von Oberbayern

gez.

Mangano

Regierungsrätin